

Die politische Instrumentalisierung der Todesstrafe in der SBZ/DDR – Darstellung der justitiellen Praxis in der SBZ/DDR und Bilanz der Rehabilitierung von Verurteilten und deren Angehörigen in der Zeit nach 1990

Danksagung:

Die Expertise konnte auf langjährigen eigenen Archivarbeiten zur DDR-Justiz und auf dem Bericht des Bundesministerium für Familie und Senioren, Außenstelle Berlin (1992): „Bericht über Deutsche Opfer der stalinistischen Gewalt Herrschaft – Die Toten“ aufbauen. Gleichwohl verlangte sie erheblichen Rechercheaufwand, der nur mit freundlicher Unterstützung von Mitarbeitern verschiedenster Archive und Institutionen möglich war.

Mein Dank gilt insbesondere den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen

- des Bundesarchivs, Abt. Berlin/Potsdam,
- des Thüringischen Staatsarchivs Rudolstadt,
- der Landesarchive von Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt,
- der Justizverwaltungen der Länder Berlin und Sachsen-Anhalt,
- der Bibliothek des Bundesgerichtshofes,
- der Staatsanwaltschaft Neuruppin,
- der Staatsanwaltschaft II beim LG Berlin.

Außergewöhnlich hilfreich waren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der „Gedenkstätte Moritzplatz Magdeburg für die Opfer politischer Gewalt“.

Zu einigen Personen erhielt ich Hinweise und Unterstützung von Historikern und Historikerinnen, die sich der Erforschung einzelner Schicksale gewidmet haben.

Schließlich ist jenen Richtern und Staatsanwälten zu danken, die sich seit 1991 im Rahmen von Kassations- und Rehabilitierungsverfahren sowie anlässlich von Strafverfahren wegen des Verdachts der Rechtsbeugung mühsam in die DDR-„Rechts“geschichte einarbeiten mußten. Ihre Rehabilitierungsentscheidungen und strafrechtlichen Urteile haben wesentlich zur Klärung vieler Schicksale und der aus den Ursprungsurteilen nicht zu entnehmenden Hintergründe beigetragen.

Gleichwohl gibt es meines Erachtens noch viele Todesurteile, deren mörderisch-rechtsbrechende Qualität – gemessen am geschriebenen Recht der DDR – die Strafverfolgungsbehörden bisher noch nicht erkannt haben.

Die Unterstützung seitens der Justizverwaltungen der neuen Bundesländer lag in der Spannbreite zwischen völliger Verweigerung und zuvorkommender Bereitschaft, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen zur Klärung einzelner Fälle beizutragen.

1. Einleitung
 - 1.1 Kriterien
 - 1.2 Stand der Kenntnisse zur Praxis der Todesstrafe in der SBZ/DDR und Quellen
 - 1.3 Die mit der Expertise verfolgten Ziele
 - 1.4 Die Form der Darstellung
2. Ein statistischer Überblick zur Anwendung der Todesstrafe in der DDR/SBZ
3. Souverän ist, wer über den Tod entscheidet – Die SED-Führung als Ankläger, Richter und Gnadeninstanz bei Todesurteilen
4. Die Instrumentalisierung der Todesstrafe: Beispiele
 - 4.1 Todesurteile wegen des Vorwurfs von Wirtschaftsverbrechen
 - 4.1.1 Wenn wir die Todesstrafe bejahen, muß man wissen, wie wir es vertreten – Die Glauchau-Meeraner Schauprozesse 1948
 - 4.1.2 Verhandlungsbetreuung durch ZK-Beauftragte: Die Strafsache Wilhelm Wolff u. a. 1954
 - 4.2 Der Vorwurf von Verbrechen in der Zeit der NS-Diktatur

Exkurs: Ahndung von Euthanasie-Verbrechen in den Westzonen und der Bundesrepublik

 - 4.2.1 Die Waldheimer Scheinverfahren
 - 4.2.2 Der Fall Erna Dorn
 - 4.2.3 Der Fall Christel Jankowsky 1954
 - 4.3 Der Vorwurf von Staatsverbrechen
 - 4.3.1 Todesstrafe für Mitarbeiter der bewaffneten Organe
 - 4.3.1.1 Der Fall Smolka
 - 4.3.1.2 Todesstrafen gegen Angehörige des MfS
 - 4.3.2 Todesstrafen im Falle von Opposition und Widerstand
 - 4.3.2.1 Todesstrafen nach dem 17. Juni – Der Fall Jennrich 1953
 - 4.3.2.2 Jedes Urteil eine politische Tat – Todesurteile im 2. Halbjahr 1961
 - 4.3.3 Die Politisierung von Alltagskonflikten mit tödlichem Ausgang
 - 4.3.3.1 Der Fall Ernst Wilhelm und Johann Muras 1952
5. Die Rehabilitierung hingerichteter Menschen
6. Resümee

Literaturverzeichnis

Zusammenfassung

1. Einleitung

1.1 Kriterien

In seiner Entscheidung zum Revisionsbegehren eines wegen seiner Beteiligung an politisch motivierten Todesurteilen des Obersten Gerichts der DDR zu einer Haftstrafe verurteilten ehemaligen DDR-Richters hat der 5. Strafsenat des BGH am 16.11.1995 Kriterien zur Bewertung von Todesurteilen der DDR-Justiz formuliert, die es wert sind, an den Beginn der Expertise gestellt zu werden. Es sind Maßstäbe, an denen sich auch diese Expertise orientiert. In der Entscheidung heißt es u. a.:

„Für den Tatzeitraum vermag die Verhängung der Todesstrafe, die in der DDR bis zu ihrer Abschaffung durch Beschluß des Staatsrats vom 17.07.1987 (GBL I, Nr. 17, S. 192) als Sanktion vorgesehen war, als solche eine Verurteilung wegen Rechtsbeugung nicht ohne weiteres zu rechtfertigen ...

Dies gilt namentlich angesichts der Tatsache, daß auch führende westliche Demokratien in ihren Rechtsordnungen zur Tatzeit die Todesstrafe androhten; in Großbritannien etwa war sie bis 1969, in Frankreich bis 1981 vorgesehen ... Heute noch gibt es die Todesstrafe in der überwiegenden Zahl der US-amerikanischen Bundesstaaten (vgl. Frankowski, ZStW 100, 1988, 951 ff.).

b) Allerdings begegnet die Todesstrafe aus heutiger Sicht nach Auffassung des Senats unüberwindlichen Bedenken.

aa) Aus humanitären Gründen kann keinem Staat das Recht zustehen, durch diese Sanktion über das Leben seiner Bürger zu verfügen. Vielmehr erfordert es der Primat des absoluten Lebensschutzes, daß eine Rechtsgemeinschaft gerade durch den Verzicht auf die Todesstrafe die Unverletzlichkeit menschlichen Lebens als obersten Wert bekräftigt. Darüber hinaus erscheint es unbedingt geboten, der Gefahr eines Mißbrauchs der Todesstrafe durch Annahme ihrer ausnahmslos gegebenen Unzulässigkeit von vornherein zu wehren. Fehlurteile sind niemals auszuschließen. Die staatliche Organisation einer Vollstreckung der Todesstrafe ist schließlich, gemessen am Ideal der Menschenwürde, ein schlechterdings unzumutbares und unerträgliches Unterfangen ...

2. Wengleich dessen ungeachtet die Todesstrafe für sich genommen, gemessen am Maßstab unerträglicher Menschenrechtsverletzung, zur damaligen Zeit nicht als schlechthin unzulässige Reaktion auf eine Straftat zu werten sein mag, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ein so irreparabler fundamentaler Eingriff in das Rechtsgut Leben, wie ihn die Anordnung und Vollstreckung dieser Rechtsfolge bedeutet, nach diesem Maßstab nur in aufs engste begrenzten Ausnahmefällen hinnehmbar sein kann. Die staatlich verfügte Vernichtung eines Menschenlebens ist allenfalls dann keine Rechtsbeugung, wenn die Ahndung schwersten Unrechts und schwerster Schuld, etwa in bestimmten Fällen vorsätzlicher Tötung, in Rede steht. Sachverhalte, in denen die Todesstrafe nicht als Sanktion für vorsätzliche Tötungsdelikte verhängt wird, geben des-

halb regelmäßig zu besonders kritischer Prüfung Anlaß. Dies gilt angesichts der offenkundigen Mißbrauchsgefahren namentlich für den Bereich des politisch motivierten Strafrechts.“¹

Wie immer die persönliche Position zur Todesstrafe sein mag: Für Rechtsordnungen, die grundsätzlich die Todesstrafe bei bestimmten, schwerwiegenden Delikten als Höchststrafe vorsehen, mögen manche Tatvorwürfe grundsätzlich als ausreichender Anlaß für deren Verhängung anzusehen sein. Dieser elementare Ausgangspunkt muß auch für die SBZ/DDR gelten.

Es bleibt dann immer noch die Frage, wie zutreffend in den Einzelfällen die in den Urteilsbegründungen getroffenen Feststellungen zum Tathergang waren und ob es Hinweise auf manipulierte Beweismittel, Geständniserschöpfung, Beweismittelfälschungen und Unterschlagungen, auf falsche Zeugenaussagen etc. gibt.

1.2 Stand der Kenntnisse zur Anwendung der Todesstrafe in der SBZ/DDR und die Quellen

Seit den 50er Jahren sammelte der „Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen“ (folgend UfJ) Angaben zur Todesstrafe in der DDR; das gesamtdeutsche Institut schrieb diese Sammlung fort; schließlich registrierte seit ihrem Beginn auch die Zentrale Ermittlungsstelle in Salzgitter von DDR-Gerichten ausgesprochene Todesurteile, soweit sie aus Pressemeldungen oder durch sonstige Quellen bekannt wurden.

Mit der friedlichen Revolution 1989/90 in der damaligen DDR und der beginnenden Öffnung ihrer geheimen Archive erschlossen sich völlig neue Quellen.

Im Februar 1992 legte der Bundesminister der Justiz dem Bundeskanzler einen „Bericht über die Hinrichtungen in der ehemaligen DDR aufgrund von Verurteilungen zur Todesstrafe durch Gerichte der ehemaligen DDR“ vor², der den aktuellen Erkenntnisstand zu jener Zeit wiedergab. Die Bundesregierung reagierte damit auf vielfältige Presseberichte, in denen seit 1990 Einzelfälle der Verurteilung zur Todesstrafe und ihr Vollzug im Rahmen der politischen Strafjustiz offengelegt worden waren. Neben Angaben der Justizbehörden der neuen Länder und des Landes Berlin stützte sich dieser Bericht vor allem auf einen unveröffentlichten Recherchebericht des Bundesministeriums für Familie und Senioren.³

Zum Zeitpunkt des BMJ-Berichts waren „156 als gesichert angesehene Fälle von Vollstreckungen“ ermittelt worden.

1 BGH, Urteil vom 16.11.1995 – 5 StR 747/94: Rechtsbeugung eines Richters der DDR durch Mitwirkung an Todesurteilen (betr.: OG-Richter Reinwarth), in: NJW 1996, S. 857 ff.

2 Drucksache 12/6854.

3 Bundesministerium für Familie und Senioren 1992, unveröffentlicht.

Beweiskräftige Hinweise auf die Dimension der in der DDR zwischen 1950 und 1981 vollstreckten Todesurteile hatten sich ergeben, nachdem in den Unterlagen des Krematoriums Dresden-Tolkewitz und in denen des Krematoriums des Südfriedhofs in Leipzig Dokumente gefunden wurden (Bestattungsscheine, Anträge auf Feuerbestattung hingerichteter Personen), die Auskunft gaben über die in den Hinrichtungsstätten Dresden und Leipzig vollzogenen Todesurteile.

Während in der Zeit des „bekennenden“ Justizterrors der DDR, d. h. vor allem in der ersten Hälfte der 50er Jahre, die DDR-Medien umfangreich in agitatorischer Absicht über Schauprozesse berichteten, in denen „Spione, Agenten und Saboteure“, aber auch NS-Täter zum Tode verurteilt wurden, änderte sich nach und nach die Berichterstattung über Todesurteile. Sie wurde zurückhaltender, bis in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre überhaupt keine Berichte mehr in der Presse erschienen.

Berichte über Todesurteile als strafrechtliche Reaktion auf Tötungsdelikte ohne politischen oder politisierten Kontext waren in erster Linie in der Bezirkspresse zu finden. Zugleich gab es in allen Phasen der DDR-Geschichte Todesurteile, über die nie eine Zeile in der DDR-Presse erschien.

In der DDR-Justizstatistik wurden Gesamtangaben zu Todesurteilen ausschließlich in den Jahren 1949-52 ausgewiesen. Nur soweit es den Vorwurf von Verbrechen in der NS-Zeit betraf, wurde in späteren Jahren ein Gesamtüberblick veröffentlicht.⁴

Die Justiz des vereinten Deutschlands befaßt sich seit 1991 aus zwei rechtlichen Verpflichtungen heraus mit der Praxis der Todesstrafe in der ehemaligen DDR und trägt in diesem Rahmen dazu bei, ein weiteres düsteres Kapitel „sozialistischer Rechtspflege“ aufzuhellen. Zum einen muß sie sich im Rahmen von Rehabilitierungsanträgen mit Todesurteilen befassen; zum anderen sind Todesurteile ein so irreversibler Eingriff in die menschliche Existenz, daß die Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden vor dem Hintergrund der inzwischen gewonnenen Kenntnisse über die „Justiz“-Praxis in der ehemaligen DDR bei Todesurteilen zumindest von einem weiteren Ermittlungen begründenden Anfangsverdacht der Rechtsbeugung auszugehen haben. Anhaltspunkte für Rechtsbeugung ergaben sich z. B. aus den Überlieferungen des zentralen Parteiarchivs der SED. Sie begründen den noch zu erhärtenden Verdacht, daß zumindest bei den Todesurteilen der 50er Jahre bis zum Beginn der Honecker-Ära 1971 ohne zustimmende „Kenntnisnahme“ des zentralen Parteiapparates bzw. des 1. Sekretärs der SED diese nicht beantragt, ausgesprochen oder vollzogen werden durften.

Gerichtliche Entscheidungen in Rehabilitierungsverfahren von zum Tode Verurteilten sind, von einigen Ausnahmen abgesehen, insoweit als historische Quellen von geringem Wert, als im Regelfall die der ursprünglichen Verurtei-

4 GStA der DDR 1965.

lung zugrundeliegenden Tatvorwürfe nicht überprüft werden, soweit die Verurteilungen und ihre rechtlichen Grundlagen zu den Katalogtatbeständen des § 1 StrRehaG vom 29.10.1992 gehören. Die in die Zehntausende gehenden Rehabilitierungsanträge und der Erwartungsdruck auf möglichst umgehende Rehabilitierung hätten es nur um den Preis einer sich auf Jahrzehnte hinausziehenden Rehabilitierungspraxis möglich gemacht, die den Anträgen zugrundeliegenden Ursprungsverurteilungen mit jener juristischen Gründlichkeit sowohl nach der rechtlichen als auch nach der tatsächlichen Seite hin zu überprüfen, wie es bei denselben Urteilen der strafrechtliche Vorwurf der Rechtsbeugung verlangt.

Mithin sind als zeitgeschichtliche Quellen weitaus aussagekräftiger als Rehabilitierungsentscheidungen jene Urteile, die inzwischen wegen des Vorwurfs der Rechtsbeugung ergangen sind, namentlich Entscheidungen, in denen der Anklage der Verdacht rechtlich unvertretbarer Todesurteile zugrunde lag.⁵

Da Strafverfahren und ihnen vorausgehende Ermittlungen nur geführt werden, soweit noch verhandlungsfähige Tatverdächtige erreichbar sind, wird die Justiz des vereinten Deutschlands – gemessen an der Gesamtzahl der ausgesprochenen und vollzogenen Todesurteile auf dem Gebiet der SBZ/DDR – letztlich nur eine geringe Zahl an Todesurteilen mit jener Gründlichkeit nachermitteln und überprüfen, die unser Rechtssystem für einen Urteilsspruch fordert. Was die Jahre zwischen 1945 und 1960 betrifft, in denen die überwiegende Zahl an Todesurteilen verkündet wurde, ist die Mehrzahl der zu jener Zeit an ihnen beteiligten Justizfunktionäre inzwischen verstorben.

Es bleibt Aufgabe der zeitgeschichtlichen Forschung, hier weitere Vergangenheitsklärung zu betreiben. Gleichwohl ist es bereits heute das Verdienst der Justiz, wie immer man ihre Strafaussprüche und deren Begründung beurteilen mag, mit ihren Ermittlungsergebnissen und einer Reihe von Urteilen ganz entscheidende Beiträge zur „Strafrechtsgeschichte der DDR“ und der Bedeutung der Todesstrafe in diesem System geschrieben zu haben. Dies ist zwar nicht ihre Aufgabe. Doch wiederholt sich hier ein Nebeneffekt strafrechtlicher Ermittlungen, den wir bereits aus den tragenden Beiträgen der altbundesdeutschen Justiz zur Aufklärung der Verbrechen des NS-Regimes kennen – vom Ulmer „Einsatzgruppenprozeß“ des Jahres 1958 über den Frankfurter „Auschwitzprozeß“ bis zum Münchener Prozeß geg. zwei Gestapo-Angehörige, die bereits in den Waldheimer Scheinverfahren verurteilt, aber relativ früh entlassen wurden und in die Bundesrepublik flohen.

5 Drei Urteile des LG Leipzig gegen Justizfunktionäre, die an den Waldheimer Scheinverfahren des Jahres 1950 beteiligt gewesen waren; zwei Urteile des LG Berlin gegen ehemalige Richter des OG der DDR; ein Urteil des LG Erfurt gegen einen Staatsanwalt, der am Smolka-Justizmord im Jahre 1960 beteiligt gewesen war; ein Urteil des LG Frankfurt/O 1996 geg. einen Staatsanwalt, der 1953 am Todesurteil gegen Helmut Lucke beteiligt gewesen war.

1.3 Die mit dieser Expertise verfolgten Ziele

Diese Expertise versucht, Mehrfaches zu erbringen:

1. Den möglichst kompletten Nachweis aller von der Justiz auf dem Gebiet der SBZ/DDR zwischen 1945 und 1981 – dem letzten Jahr, in dem nach heutigem Erkenntnisstand ein Todesurteil ausgesprochen und vollzogen wurde – erstinstanzlich verkündeten Todesurteile.
2. Den Nachweis aller vollzogenen Todesurteile.
3. Die Ermittlung der den Urteilen zugrundeliegenden Tatvorwürfe.
4. Die Prüfung der in den Urteilen benannten Tatvorwürfe angesichts einer Justizpraxis, die in politischen Verfahren nicht davor zurückschreckte, mit Tatbestandsfälschungen und -verfälschungen sowie erpreßten Geständnissen zu operieren.
5. Die grobe Klassifizierung der Todesurteile nach folgenden Tatvorwürfen: NS-Verbrechen, Staatsverbrechen (einschließlich Spionage, Wirtschaftsverbrechen) und Allgemeinkriminalität.
6. Die Ermittlung von Indizien für grobe Verstöße gegen das Strafverfahrensrecht der SBZ/DDR.
7. In Überschneidung mit der zuvor genannten Frage die Recherche nach Indizien bzw. beweiskräftigen Belegen für die Einflußnahme auf Anklage, Urteil und Vollzug seitens Personen und Gremien, die nach dem geschriebenen Recht der SBZ/DDR (Verfassungsrecht, Straf- und Strafverfahrensrecht) nicht befugt waren, auf justitielle Einzelentscheidungen bestimmen den Einfluß zu nehmen, d. h. in erster Linie die Präjudizierung von Todesurteilen durch den SED-Apparat.
8. In Überlappung mit der zuvor angesprochenen Frage gilt es auftragsgemäß zu erkunden, ob Todesurteile für außerrechtliche Zwecke instrumentalisiert wurden, gar das Ziel der Instrumentalisierung Todesurteile und deren Vollzug präjudizierte.

Abschließend ist dem Auftrag nachzukommen, die Praxis der Rehabilitierung bei vollzogenen Todesurteilen nach dem StrRehaG vom 29.10.1992 zu skizzieren, gesetzgeberisch reparable Defizite zu benennen und Lösungsvorschläge zu machen.

1.4 Die Form der Darstellung

Die Darstellung der Ergebnisse dieser Recherche verlangt angesichts des vom Auftraggeber vorgegebenen zeitlichen Rahmens, der zur Verfügung gestellten Ressourcen und des für die Darstellung eingeräumten Platzes eine extrem exemplarische Form.

Es können aus den typischen Fallgruppen (Todesurteile wegen des Vorwurfes von NS-Verbrechen, von Staatsverbrechen und schweren Verbrechen der Allgemeinkriminalität) immer nur wenige Fälle ausführlicher präsentiert werden. Aus diesen Gründen – und weil sie bereits in der Literatur aus der Zeit vor Öffnung der DDR-Archive dargestellt worden sind – ist im folgenden Text darauf verzichtet worden, einige der mit Todesurteilen endenden großen Schauprozesse aus den 50er Jahren erneut zu veranschaulichen, wengleich die aktuelle Aktenlage selbstverständlich auch zu neuen Erkenntnissen über diese Inszenierungen geführt hat (vgl. z. B. Fall Burianek, Oberstes Gericht, 25.05.1952; Fall Kaiser, Oberstes Gericht, 09.08.1952; Fall Bandelow und Misera, Oberstes Gericht, 09.11.1954; Fall Benkowitz und Kogel, Oberstes Gericht, 23.06.1955; Fall Wiebach, Oberstes Gericht, 27.06.1955).⁶

Grundlage dieser Expertise ist eine tabellarische Übersicht aller Todesurteile der SBZ/DDR-Justiz für die Jahre 1945 – 1981. Aus vielfältigen datenschutzrechtlichen Gründen muß auf ihre Veröffentlichung verzichtet werden.

Mit dieser Expertise zusammenhängende Fragen, auf die bereits an anderer Stelle eingegangen worden ist, wie die nach den Rechtsgrundlagen der Todesstrafe in der SBZ/DDR und ihrem Wandel sowie die nach den Formen des Vollzuges, bleiben aus Platzgründen ausgespart.⁷

Soweit die zum Tode verurteilten Personen nicht zu („relativen“) Personen der Zeitgeschichte geworden sind, d. h. in erster Linie, ihre Namen und die erhobenen Tatvorwürfe zu keiner Zeit in der SBZ/DDR- und/oder bundesdeutschen Presse/Literatur genannt worden sind, wurden die Namen anonymisiert.

Demgegenüber sind die beteiligten Justiz- und Staatsfunktionäre, die im Rahmen öffentlicher Funktionen – oder angemessener öffentlicher Funktionen – handelten und entschieden, immer namentlich genannt worden.

2. Ein statistischer Überblick zur Anwendung der Todesstrafe in der DDR/SBZ

Bis zur Abgabe dieser Expertise im Januar 1997 konnten vom Autor 279 Personen namentlich ermittelt werden, die von der Justiz der SBZ/DDR zwischen 1945 und 1981 in erster oder zweiter Instanz zum Tode verurteilt wurden.

Für die Druckfassung ist die folgende statistische Übersicht auf den aktuellen Forschungsstand (Mai 1999) gebracht. Der Autor geht nunmehr davon aus, nahezu alle Todesurteile erfaßt zu haben – von wenigen ungeklärten Verdachtsfällen aus den Jahren 1945 bis 1950/52 abgesehen.

⁶ Vgl. zu diesen Todesurteilen im Lichte der neuen Aktenlage Fricke 1990 b.

⁷ Zu den Rechtsgrundlagen vgl. den bereits genannten Bericht des BMJ (Bundestagsdrucksache 12/6854).

Auftragsgemäß befaßt sich dieser Recherchebericht nicht mit Todesurteilen, die von sowjetischen Militärtribunalen gegen Bewohner der SBZ/DDR bzw. Bewohner der Westzonen/Bundesrepublik zwischen 1945 und 1955 verkündet wurden. Deren Gesamtzahl liegt weit über der im selben Zeitraum von SBZ/DDR-Gerichten ausgesprochener Todesurteile, obwohl zwischen 1947 und 1950 die Sowjetunion die Todesstrafe aus ihrem Strafgesetzbuch gestrichen hatte.⁸ In einer 1990 dem damaligen DDR-Innenminister Dr. Diestel übergebenen „Denkschrift des UdSSR-Innenministeriums“ ist die Zahl der von sowjetischen Militärtribunalen gegen deutsche Bürger zwischen 1945 und 1950 verkündeten Todesurteile mit 756 angegeben.⁹

Tabelle 1: Todesurteile der SBZ/DDR-Justiz 1945 – 1981

Jahre	politische Delikte		NS-Verbrechen		kriminelle Taten		insgesamt	
	verkündet	vollstreckt	verkündet	vollstreckt	verkündet	vollstreckt	verkündet	vollstreckt
Ab 8.5.1945	0	0	2 (2)	2	2	0	4	2
1946	0	0	10 (8)	3	15	3	25	6
1947	0	0	10 (8)	5	31	12	41	17
1948	6	0	14 (10)	9	20	4 (2?)	40	13 (2 ?)
1949 (- 6.10.49)	0	0	7 (13)	7	25	3 (1?)	32	10 (1 ?)
8.5.1945 – 6.10.49	6	0	43 (41)	26	93	22 (3 ?)	142	48 (3 ?)
7.10.- 31.12.49	0	0	1	1	2	(1 ?)	3	1 (1?)
1950	0	0	55 (49)	31	12	3 (4 ?)	67	34 (4 ?)
1951	1	0	8 (7)	7	7	0	16	7
1952	5	5	3 (3)	2	3	3	11	10
1953	10	6	1 (1)	1	3	2	14	9
1954	5	4	1 (1)	0	4	4	10	8
1955	22	19	4 (4)	3	3	1	29	23
1956	8	4	0 (0)	0	2	1	10	5
7.10.49 – 1956	51	38	73 (65)	45	36	14 (5 ?)	160	97 (5 ?)

8 Mit Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR über die Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten vom 26.05.1947. Am 12. Januar 1950 wurde durch Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets die Todesstrafe für eine Reihe politische Delikte wieder eingeführt.

9 Dokumentation dieser "Denkschrift des UdSSR-Innenministeriums" in: Deutschland-Archiv 1990, S. 1804 ff. Aus dem Wortlaut der Denkschrift wird weder erkennbar, ob diese Urteile auch alle vollzogen wurden noch läßt sich herauslesen, ob die Zahl sich nur auf Urteile bezieht, die auf dem Gebiet der SBZ ausgesprochen wurden, oder ob auch Todesurteile gegen Kriegsgefangene in der UdSSR einbezogen sind. Der aktuelle Forschungsstand zu SMT-Todesurteilen auf Grundlage sowj. und anderer Quellen bei Erler, Peter 1996, S. 51 ff.

Jahre	politische Delikte		NS-Verbrechen		kriminelle Taten		insgesamt	
	ver- kündet	voll- streckt	ver- kündet	voll- streckt	ver- kündet	voll- streckt	ver- kündet	vollstreckt
1957	0	0	0 (0)	0	0	0	0	0
1958	0	0	0 (0)	0	2	0	2	0
1959	0	0	1 (1)	1	0	0	1	1
1960	1	1	4 (4)	3	0	0	5	4
1961	3	3	2 (2)	2	0	0	5	5
1957 - 61	4	4	7 (7)	6	2	0	13	10
1962	2	1	3 (3)	3	1	0	6	4
1963	1	1	1 (2)	1	4	4	6	6
1964	0	0	0 (0)	0	4	4	4	4
1965	0	0	0 (0)	0	4	3	4	3
1966	0	0	1 (1)	1	1	1	2	2
1962 - 66	3	2	5 (6)	5	14	12	22	19
1967	0	0	0 (0)	0	5	5	5	5
1968	0	0	1 (1)	1	2	2	3	3
1969	0	0	1 (1)	1	2	2	3	3
1970	1	1	0 (0)	0	4	4	5	5
1971	0	0	1 (1)	1	3	3	4	4
1967 - 71	1	1	3 (3)	3	16	16	20	20
1972	2	2	2 (2)	2	1	1	5	5
1973	1	1	1 (1)	1	1	1	3	3
1974	0	0	1 (1)	1	1	0	2	1
1975	1	1	0 (0)	0	0	0	1	1
1976	0	0	1 (1)	1	0	0	1	1
1972 - 76	4	4	5 (5)	5	3	1	12	11
1977	0	0	1 (0)	0	0	0	1	0
1978	0	0	0 (0)	0	0	0	0	0
1979	1	1	0 (0)	0	0	0	1	1
1980	1	1	0 (0)	0	0	0	1	1
1981	1	1	0 (0)	0	0	0	1	1
1977 - 81	3	3	1 (0)	0	0	0	4	3

Jahre	politische Delikte		NS-Verbrechen		kriminelle Taten		insgesamt	
	verkündet	vollstreckt	verkündet	vollstreckt	verkündet	vollstreckt	verkündet	vollstreckt
7.10.49 – 1981	66	52	94	64	71	44 (5 ?)	231	160
8.5.45 – 1981	72	52	137	90	164	66 (8 ?)	373	208 (8 ?)

In der Spalte „NS-Verbrechen“ sind in Klammern die von G. Wieland 1991 veröffentlichten „offiziellen“ DDR-Angaben zur Zahl der Todesurteile wegen des Vorwurfs von NS-Verbrechen erfaßt.

In den Spalten „Kriminelle Taten“ und „Insgesamt“ sind in Klammern mit ? die Urteile erfaßt, bei denen bisher nicht zu klären war, ob sie vollstreckt worden sind.

Nicht alle erstinstanzlich ausgesprochenen Todesurteile sind vollzogen worden. Hierfür gibt es folgende Gründe:

- Tod des Verurteilten vor dem Vollzug
- Urteil in Abwesenheit der Verurteilten, so z. B. im Falle der Glauchau-Meeraner Schauprozesse 1948 und der Urteile des Jahres 1950 gegen Beteiligte an der sog. Köpenicker Blutwoche.
- Umwandlung des erstinstanzlichen Urteils im Rechtsmittelweg in eine Freiheitsstrafe, so z. B. im Fall Flade 1951.
- Umwandlung der Todesstrafe im Gnadenwege, so z. B. bei einigen Personen, die 1950 in Waldheim zum Tode verurteilt wurden.
- Interventionen der Bundesrepublik, so im Fall Beuster (1962), ein Angehöriger der VP, der langjährig für den BND spioniert hatte und dessen Leben mit der Entlassung einiger politischer Häftlinge in der Bundesrepublik (Funktionäre der verbotenen KPD) erkaufte wurde.

Vollstreckt wurden zwischen 1945 und 1981 nicht weniger als 208 Todesurteile. Unter den Hingerichteten befanden sich wenigstens drei Frauen (Erna Dorn 1953; Ellen Barczatis 1954; Susanne Krüger 1955).

Bei einer groben Kategorisierung der Tatvorwürfe, die der Verurteilung zugrunde lagen, ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 2:

	Verkündet	Vollzogen
Vorwurf NS-Verbrechen	137	90
Vorwurf Staatsverbrechen/Spionage/Wirtschaftsverbrechen	72	52
Vorwurf kriminelle Mordtat	164	66
Insgesamt:	373	208

Diese Kategorisierung in drei Gruppen von Vorwürfen ist relativ grob. Gelegentlich überlappen sich Vorwürfe (Allgemeinkriminalität nach 1945 mit Vorwurf von Verbrechen in der NS-Zeit) oder mischen sich Vorwürfe aus dem Bereich der Allgemeinkriminalität (Totschlag, Mord in Verbindung mit dem Versuch des Grenzdurchbruchs; Brandstiftung und Boykotttätigkeit; krimineller Totschlag unter Alkoholeinfluß mit politischer Hetze) mit politischen Vorwürfen. Soweit aus den Sachverhaltsschilderungen der Urteile erkennbar wird, daß der Vorwurf bzw. die Unterstellung politischer Motive für das Strafmaß „Todesurteil“ ausschlaggebend war, sind diese Fälle unter die Kategorie „politische Todesurteile“ subsumiert worden.

Damit folgt der Autor der Logik der Justizfunktionäre und der sie anleitenden SED-Genossen in ihren Entscheidungen über Todesurteile. Ein Beschuldigter, der einen „normalen Mord“ oder Totschlag ohne politische Bezüge begangen hatte, hatte große Chancen, mit dem Leben davonzukommen. Doch geriet er in Verdacht, aus klassenfeindlichen Motiven gehandelt zu haben, war sein Leben verwirkt.

So erklärte z. B. Justizministerin Benjamin im August 1953 anläßlich einer Stellungnahme zu mehreren Gnadenanträgen auf Umwandlung von Todesstrafen: „Im übrigen bin ich ... der Ansicht, daß kriminelle Verbrechen nicht mit dem Tod bestraft werden sollen, sofern nicht aus besonderen Gründen die Todesstrafe ausgesprochen werden muß.“¹⁰

Wenn bisher von „Vorwürfen“ gesprochen worden ist, so sind damit die offiziell dem Urteil zugrundeliegenden Vorwürfe gemeint. Sie halten, darauf ist noch zurückzukommen, nicht immer einer Prüfung stand. Es gibt eine beträchtliche Zahl an Fällen, bei denen entweder der Tatvorwurf überhaupt nicht zutreffen kann (z. B. der Fall Erna Dorn/Gewald 1953, Christel Jankowsky 1954) oder die Vorwürfe eine Mischung aus zutreffenden Tatsachenfeststellungen und propagandistisch aufgeblasenen, unzutreffenden Ausschmückungen sind.

Im zeitlichen Verlauf liegt ein deutlicher Schwerpunkt der Todesurteile in den Jahren zwischen 1945 und 1955, wobei zwischen 1945 und 1949 sichtlich weniger Todesurteile gefällt wurden als in den Jahren zwischen 1950 und 1955.

Seit 1956 geht die Zahl der ausgeworfenen und vollzogenen Todesurteile signifikant zurück; seit der zweiten Hälfte der siebziger Jahre werden keine Todesurteile mehr wegen des Vorwurfs krimineller Mordtaten ausgesprochen; bis auf den Fall eines 1976 wegen des Vorwurfs von NS-Verbrechen Verurteilten werden sie ab dieser Zeit nur noch gegen sog. „Verräter“ aus den bewaffneten Organen der DDR verkündet.

Unter dem Gesichtspunkt der Bewertung ist in Erinnerung zu bringen, daß auch in den Westzonen und im Westsektor des geteilten Berlin mit Beginn der

10 MdJ, Benjamin an Präsidialkanzlei vom 11.08.1953, betr.: Gnadenanträge der zum Tode Verurteilten ..., BArchP P-1-SE-1147

Nachkriegsjustiz eine Vielzahl von Todesurteilen deutscher Gerichte verkündet und vollstreckt wurden, bis das Grundgesetz 1949 in Kraft trat und mit Artikel 102 („Die Todesstrafe ist abgeschafft“) dem einen Riegel vorschob. Diese Urteile galten sowohl NS-Tätern als auch Tätern aus dem Bereich der Allgemeinriminalität und bedurften der abschließenden Billigung der Besatzungsmächte.¹¹

3. *„Souverän ist, wer über den Tod entscheidet“ – Die SED-Führung als Ankläger, Richter und Gnadeninstanz bei Todesurteilen*

„Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet“, formulierte einst Carl Schmitt, der berühmte Kronjurist der NS-Diktatur. Gleichmaßen als „Souverän“ erweist sich, wer über den Tod befindet, d. h. die Vernichtung menschlichen Lebens anweisen kann.

Spätestens im Jahre 1948 beginnend (die Glauchau-Meeraner Schauprozesse, vgl. die folgende Fallstudie), lag die Entscheidung über den Ausspruch von Todesurteilen und gegebenenfalls die über deren Vollzug bei den obersten Parteigremien respektive beim Ersten Sekretär der SED. Die Waldheimer Scheinverfahren des Jahres 1950 waren mithin keineswegs der Beginn dieser verdeckten Praxis.

Wie in den folgenden Fallstudien noch exemplarisch zu zeigen sein wird, läßt sich für eine Vielzahl von Fällen der Dokumentennachweis erbringen, daß auf allen Ebenen des strafrechtlichen Prozesses – von der Anklageerhebung über den gerichtlichen Eröffnungsbeschluß bis zum Urteil und der Entscheidung über den Gnadenantrag – die Parteiführung und der ihr zuarbeitende zentrale Parteiapparat Einfluß auf den Verlauf und auf das Ergebnis strafrechtlicher Verfahren nehmen konnten – und Einfluß nahmen – dies in unübersehbarem Bruch mit dem geschriebenen Recht der SBZ/DDR.

Zwar wurde die DDR dem propagierten verfassungsrechtlichen Selbstverständnis nach seit der 1. Verfassungsurkunde vom 7. Oktober 1949 nie als gewaltenteiltes System ausgegeben. Doch alle Verfassungen proklamierten die Unabhängigkeit der Richter in ihrer Spruchpraxis sowie das Prinzip, daß neben den in der Verfassung bezeichneten – und in ihren Befugnissen abschließend definierten – Organen niemand sonst staatliche Macht ausüben darf.

Art. 4 der Verfassung des Jahres 1949 besagte u. a.:

„Alle Maßnahmen der Staatsgewalt müssen den Grundsätzen entsprechen, die in der Verfassung zum Inhalt der Staatsgewalt erklärt sind.“

11 Für die Westsektoren Berlins siehe Scholz 1982, S. 82-89.

Gewiß statuierte die Verfassung des Jahres 1968 wie jene modifizierte des Jahres 1974 in Art. 1 die führende Rolle der „Partei der Arbeiterklasse“. Doch besagte Art. 5, Abs. 3:¹²

„Zu keiner Zeit und unter keinen Umständen können andere als die verfassungsmäßig vorgesehenen Organe staatliche Macht ausüben.“

Die ergänzende Seite des verfassungsrechtlichen Gebots richterlicher Unabhängigkeit ist selbstverständlich die Pflicht aller anderen Institutionen und Personen, sich jeglicher Einflußnahme auf gerichtliche Entscheidungen zu enthalten.

Keine der DDR-Verfassungen, weder die des Jahres 1949 noch die „sozialistischen Verfassungen“ seit 1968, benannten das Politbüro der SED, das Sekretariat des ZK der SED oder den Ersten Sekretär des ZK der SED (zeitweilig auch Generalsekretär genannt) als „Verfassungsorgane“, die staatliche Macht ausüben durften.

Wie bekannt, war die Wirklichkeit eine völlig andere. Hinter dieser verfassungsrechtlichen Fassade waren es gerade und vorrangig „andere als die verfassungsmäßig vorgesehenen Organe“, die u. a. in strafrechtlichen Verfahren staatliche Macht ausübten und insbesondere die Entscheidung über Leben und Tod fällten.

Den „verfassungsmäßig vorgesehenen Organen“ verblieb die Funktion, Entscheidungen von Parteigremien als Beschlüsse der „verfassungsmäßig vorgesehenen Organe“ nach außen zu legendieren. In dieser Expertise wird am Beispiel der Todesstrafe der Nachweis für diese zur Struktur gewordene verfassungsbrüchige Praxis bis in das Jahr 1974 erbracht (siehe das Urteil des Militärstrafsenats des Obersten Gerichts – folgend OG – vom 19.05.1972, das Urteil des Bezirksgerichts – folgend BG – Karl-Marx-Stadt vom 09.02.1973, das Urteil des BG Erfurt vom 06.06.1973, das Urteil des BG Magdeburg vom 11.02.1974) mit jeweils vorgängigen „Bitten“ an Erich Honecker in seiner Funktion als „Erster Sekretär“ der SED um Genehmigung der Strafanträge. Ein weiteres Parteigremium, das sich zeitweilig mit gerichtliche Verfahren befaßte, war in den 50er Jahren die 1954 erstmals zusammentretende „Sicherheitskommission“ des ZK, die Vorläuferin des 1960 geschaffenen „Nationalen Verteidigungsrates“ der DDR.

Die Trennung zwischen staatlichen und Parteigremien hat bei der Analyse und Bewertung dieses politischen Systems allerdings etwas sophistisches, da in bestimmten Gremien (seien sie Partei-, seien sie formal staatliche Institutionen) immer derselbe Kreis von Spitzenfunktionären der SED Entscheidungen traf bzw. absegnete.

Der Autor vertritt die These, daß sich die Praxis, in letzter Instanz Todesurteile durch den Mann an der Spitze der Partei entscheiden zu lassen, auch bei den

12 Vgl. Wenzel, Otto 1995, S. 18

Todesurteilen ab 1974 bis zum Jahre 1981 fortgesetzt hat. Die für diese Expertise sehr begrenzten Ressourcen ließen es nicht zu, dem weiter nachzugehen. Ob für diese Jahre darüber noch schriftliche Belege gefertigt wurden, ist offen. In der Memoirenliteratur von Mitgliedern des Politbüros wird übereinstimmend berichtet, daß jeweils nach Abschluß der Politbürositzungen sich noch Erich Mielke und Honecker zusammensetzten, um offenbar einsame Entscheidungen zu treffen.¹³ Es könnte zutreffen, doch stehen diese Erklärungen zugleich unter dem Verdacht, Schutzbehauptungen zu sein, mit denen Verantwortlichkeiten geleugnet werden.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß es bis 1955 hinter dem verdeckten „Obersten Gericht“ der SBZ/DDR in Gestalt des Politbüros oder des 1. Sekretärs des ZK der SED noch ein „höheres oberstes Gericht“ gab. Zu sprechen ist von den „sowjetischen Freunden“, oder „den Freunden“, wie es manchmal noch knapper in den schriftlichen Überlieferungen heißt. Bis 1953 wurde die Rechtsabteilung der sowjetischen Kontrollkommission, ab 1953 bis 1955 die des Hohen Kommissars, ständig über anstehende politische Prozesse informiert, bei denen die Justizfunktionäre der DDR hohe Zuchthaus- oder Todesstrafen zu beantragen gedachten.¹⁴

Und nicht nur dies. Bis in die 50er Jahre hinein übernahm in manchen Fällen das NKWD vom MfS Verhaftete und verurteilte sie nach sowjetischem „Recht“ zum Tode. Zu erinnern ist z. B. an das erst jüngst völlig aufgeklärte Schicksal von Walter Linse, Mitarbeiter des UfJ, der am 8. Juli 1952 aus West-Berlin vom MfS entführt wurde und zunächst in MfS-U-Haft saß, bis er am 3. Dezember 1952 dem NKWD übergeben, am 23. September 1953 durch ein SMT-Gericht zum Tode verurteilt und am 15. Dezember 1953 in Moskau hingerichtet wurde.¹⁵

Am sichtbarsten wird das von der SED-Führung angemaaßte „Gewohnheitsrecht“, über die Vernichtung menschlichen Lebens zu entscheiden, anhand jener Politbüroprotokolle, in denen der regelmäßig erscheinende Tagesordnungspunkt „Kenntnisnahme von Strafverfahren“ vermerkt ist und es um Strafverfahren ging, die mit Todesurteilen endeten. Vergleichbar symptomatisch sind die ähnlich regelmäßig zwischen 1950 und 1962 erscheinenden Tagesordnungspunkte, in denen das Gremium Gnadenentscheidungen „zur Kenntnis“ nahm.

Da sich hinter dem Begriff der „Kenntnisnahme“ Sachverhalte ganz anderer Art, nämlich definitive „justitielle“ Entscheidungen letzter Hand seitens eines nicht nur justizfremden, sondern eines überhaupt außerhalb der staatlichen Verfassung stehenden Gremiums verbergen – davon legen die Politbüroprotokolle nur in wenigen Fällen selbst unverhüllt dokumentarisch Zeugnis ab. Es

13 Vgl. Krenz, Egon 1990, S. 123; Schabowski, Günter 1990, S. 44.

14 Vgl. Werkentin 1995, S. 38 ff.

15 Vgl. „Nun gut, den vernichten wir“, in: Der Spiegel, Nr. 47/1996, S. 72 ff., Fricke 1996 c, S. 917 f.

sind jene vergleichsweise wenigen Protokolle, in denen unmittelbar im Protokoll Entscheidungen als definitive Voten festgehalten sind.

Dies gilt z. B. für die Politbürositzung am 8. September 1953.

Politbüro der SED, Protokoll der Sitzung vom 8. September 1953

Zu Tagesordnungspunkt 18:

„Von der beabsichtigten Vollstreckung der Todesurteile an
Dorn, Erna
König, Kurt
Rucz, Stanislaus
Schönbrodt, Walter
Erbe, Siegfried
wird Kenntnis genommen.

Das Politbüro ist der Auffassung, daß von einer Umwandlung
der Urteile in lebenslanges Zuchthaus bei
Körner, Walter
Holdorf, Karl
Walk, Johann
abzusehen und die Todesstrafe zu vollstrecken ist.

Der Umwandlung der Urteile in lebenslanges Zuchthaus bei
Siggelkow, Heinrich
Leipner, Hans
Komarowski, Josef
wird zugestimmt.“

Daß das Politbüro in weitaus mehr Fällen Entscheidungen über Leben oder Tod nicht nur „Zur Kenntnis“ nahm, sondern das definitive Verdikt traf, erschließt sich, wenn weitere Dokumente zum jeweiligen Fall zur Beurteilung herangezogen werden können. Dies gilt insbesondere für die Vorlagen der sogenannten Justizkommission beim ZK der SED, die im Regelfall ZK-Abteilungsleiter Klaus Sorgenicht für die Politbürositzung vorbereitete.

So wird das Gewicht der im Politbüro vermerkten „Kenntnisnahme“ einer Justizsache schon deutlicher, wenn die Vorlage selbst alternative Strafvorschläge enthält, mithin im Protokoll der Politbürositzung festgehalten werden muß, für welche Option das verdeckte oberste Gericht sich entschieden hat.

Dies liest sich im Protokoll der Politbürositzung vom 19.5.1959 wie folgt (Strafsache Bergmann):

„Der Vorschlag des Bezirksstaatsanwalt in Potsdam wird zustimmend zur Kenntnis genommen.“

In der den Politbüromitgliedern vorab ausgehändigten Vorlage zur „Strafsache Bergmann“ heißt es:

„Der Bezirksstaatsanwalt Potsdam beabsichtigt, die Todesstrafe zu beantragen, die Oberste Staatsanwaltschaft dagegen will, daß er nur auf lebenslanges Zuchthaus verurteilt wird.“¹⁶

So nahm das Politbüro den „Vorschlag des Bezirksstaatsanwalt in Potsdam zustimmend“ zur Kenntnis. Das Strafmaß wurde beantragt, das Urteil am 11.06.59 vom BG Potsdam ausgesprochen und am 15.01.1960 vollzogen.

Ähnlich beweiskräftig für den Charakter der „Kenntnisnahme“ ist das Politbüroprotokoll vom 8.03.1955. Hier heißt es unter Punkt „13. Kenntnisnahme von Urteilen

Die Urteile in den Strafsachen Wilhelm Wolff (Urteil am 10.07.1954, Ablehnung Gnadengesuch 16.03.1955 – FW) Fritz Rudloff (Urteil am 15.10.1954, Ablehnung Gnadengesuch 16.03.1955 – FW), Paul Köppe (Urteil am 14.03.1955 – FW) und Heinz Ebeling (Urteil am 11.03.1955 – FW) werden zur Kenntnis genommen.“

Bei Köppe und Ebeling ergibt sich die sprachliche Fehlleistung, daß Urteile „zur Kenntnis“ genommen werden, deren Verkündung erst Tage später erfolgt; bei Wolff und Rudloff waren die Urteile zwar bereits verkündet worden, doch stand noch die Entscheidung über die Gnadenanträge aus. Wenige Tage nach der „Kenntnisnahme“ wurden sie vom Präsidenten der Republik abgelehnt.

Schließlich ist als weiteres gewichtiges Indiz für den realen Bedeutungsgehalt dieser „Kenntnisnahme“ von Justizfällen durch das Politbüro zu sehen, daß die Justizfunktionäre jener Gerichte, die die Urteile verkündeten, mit auffällender Regelmäßigkeit gerade die Strafen aussprachen, welche zuvor das oberste Parteigremium „zur Kenntnis“ genommen hatte – oder in manch anderen Fällen der Erste Sekretär allein in ZK-Hausmitteilungen mit „Einverstanden, Ulbricht“ abgezeichnet hatte, gelegentlich nach handschriftlichen Veränderungen des in der Hausmitteilung als „Vorschlag“ gemachten Strafausspruches.

Es waren keineswegs telepathische Fähigkeiten der als Richter auftretenden Justizfunktionäre, die zu diesen verblüffenden Übereinstimmungen zwischen Politbürokenntnisnahmen und folgenden Urteilssprüchen führten, auch wenn in den bisher geführten Rechtsbeugungsverfahren gegen Justizfunktionäre, die an solchen Todesurteilen mitgewirkt hatten, die Beschuldigten jede Einflußnahme auf ihre richterliche Unabhängigkeit abstreiten.

Einblick in die „Black box“ zwischen solchen knappen Vermerken über die „Kenntnisnahme“ seitens des Politbüros und den dem Tenor der Kenntnisnahme folgenden Urteilen der Gerichte gibt besonders beispielhaft der Fall des ehemaligen Angehörigen der Deutschen Grenzpolizei Smolka, der 1960 zum Tode verurteilt und hingerichtet wurde.

Auch in diesem Fall ist im Politbüroprotokoll vom 26. April 1960 nur vermerkt: Bericht in der Strafsache Smolka

16 BArch SAPMO ZPA J IV 2/2/647.

„Der Vorlage wird zugestimmt.“

Die Vorlage enthält allerdings den „Vorschlag“: Todesstrafe.

Am Nachmittag des 26.04.60 spricht das BG Erfurt das Urteil aus, am 12.07.60 wird Smolka hingerichtet (vgl. die folgende Fallstudie zum Smolka-Verfahren).

In den sechziger Jahren werden schriftliche Belege für „gerichtliche“ Einzelentscheidungen des Politbüros der SED seltener, bis sie schließlich aus den Protokollen völlig verschwinden. Jenseits wachsender interner „Schamhaftigkeit“ mag ein plausibler Grund darin zu finden sein – so die hier vertretene These –, daß Walter Ulbricht, bis 1960 nur stellvertretender Ministerpräsident und Erster Sekretär der SED, seit dem Tode des Staatspräsidenten Pieck im Oktober 1960 und der Bildung des Staatsrates mit Ulbricht als Vorsitzendem, fortan in seiner Doppelfunktion als erster Mann der Partei und erster Mann des Staates das „Gewohnheitsrecht“ des ersten Mannes der Partei nun in seiner staatlichen Funktion wahrnahm – dies formal gesehen durchaus verfassungskonform, denn seit Bildung des Staatsrates oblag das Gnadenrecht dessen Vorsitzendem.

Die These wird gestützt durch eine analoge Praxis, nachdem Erich Honecker im Mai 1971 Ulbricht ablöste in dessen Funktion als Erster Sekretär der SED, zunächst aber nicht in der des Staatsratsvorsitzenden.

Aus dieser Zeit des Interregnums, d. h. bis zu dem Jahr, in dem Honecker wie zuvor Ulbricht beide Ämter in sich vereint, finden sich wieder Schreiben, in denen dem Ersten Sekretär des ZK der SED, dem Gen. Honecker, geplante Anträge auf Todesstrafen zur Entscheidung vorgelegt werden.

So fragte z. B. mit Datum vom 10. Februar 1972 GStA Streit bei Honecker in dessen Funktion als „erster Sekretär des ZK der SED“ an, ob er ein Todesurteil beantragen dürfe. Im Wortlaut:

„Ich beabsichtige, die Todesstrafe beantragen zu lassen, und bitte um Zustimmung.“

Mit sozialistischem Gruß

Streit“

Honecker setzte seinen Namenszug in die obere rechte Ecke des Schreibens; das Todesurteil wurde beantragt, ausgesprochen (Militärstrafsenat des OG am 19.05.72) und vollzogen.¹⁷

Dies war kein Einzelfall:

Am 12. Januar 1973 schickte Friedrich Ebert – zu diesem Zeitpunkt im ZK für Rechtsfragen verantwortlich – eine Mitteilung an Honecker. Ebert fragte an: „Ich bitte um Kenntnisnahme und um Rückäußerung zu der Absicht, der

¹⁷ Dok. im Archiv des Autors, vom Sohn des Hingerichteten zur Verfügung gestellt.

Staatsanwaltschaft die Höchststrafe (Todesstrafe) in dem bevorstehenden Prozeß zu empfehlen.“¹⁸ Im Stile Ulbrichts strich Honecker das Wort „empfehlen“ und ersetzte es durch: „beantragen, Einverstanden, Honecker, 12.1.73“. Staatsanwalt und Gericht folgten (BG Karl-Marx-Stadt am 09.02.73), das Urteil wurde vollstreckt.

Und auch dem Todesurteil des BG Erfurt vom 06.06.1973 ging ein entsprechendes Schreiben des GStA Streit an den „Ersten Sekretär der SED, Gen. Honecker“ mit Datum 10.05.1973 voraus.

Aus der Zeit nach Übernahme auch der Position des Staatsratsvorsitzenden durch Honecker (Oktober 1976) sind dem Autor bislang keine Vorlagen unter die Augen gekommen, in denen Honecker in seiner Parteifunktion mit der Aufforderung angeschrieben wurde, über Leben und Tod zu entscheiden. Er tat es fortan in der des Staatsratsvorsitzenden, dem – wie zuvor Ulbricht seit 1960 – die Ausübung der Gnadenentscheidung oblag.

Bereits angesprochen wurde die sogenannte Justizkommission. Die Bildung eines Gremiums, das in den Überlieferungen gelegentlich als „Justizkommission beim ZK“ bezeichnet wird, geht auf einen Politbürobeschuß vom 11. Dezember 1951 über „Maßnahmen zur Verbesserung der Organe der Justiz“ zurück. Eine solche Kommission, besetzt mit einem Mitarbeiter der Abt. Staatliche Verwaltung beim ZK der SED sowie mit dem Justizminister und einem Vertreter des Generalstaatsanwalts der DDR, sollte fortan beabsichtigte Urteile ab zehn Jahren Haft prüfen und über sie entscheiden, sofern nicht das Politbüro selbst oder der „Erste Sekretär“ sich des Falles annahm. Unmittelbarer Anlaß war die Verurteilung der „Werdauer Oberschüler“ im Jahre 1951. Ein Bericht über dieses Strafverfahren enthält die Feststellung:

„Um in Zukunft derart politisch schädlichen Auswirkungen, die die Durchführung solcher Prozesse in einem falschen Zeitpunkt mit sich bringt, entgegen zu wirken, hat das Sekretariat des ZK beschlossen, daß alle Urteile, in denen mehr als 10 Jahre Freiheitsstrafe vorgesehen sind, einer Kommission zur Beschlußfassung vorzulegen sind.“¹⁹

Diese Kommission taucht fortan in verschiedenen SED-Hausmitteilungen und Vorlagen für das Politbüro auf, so z. B. in einer „Hausmitteilung“ für Walter Ulbricht aus dem Jahre 1955 zum „Strafverfahren gegen Benkowitz u. a.“. Hier ist zu lesen:

„Die Kommission schlägt folgende Strafen vor:

18 12.1.73, Betr.: Strafverfahren gegen den Angestellten Sch., BArch SAPMO IV 2/2031/12.

19 Bericht über den in Zwickau/Sachsen durchgeführten Prozeß gegen die 19 Oberschüler der Oberschule Werdau, Berlin den 20.11.1951, BArch SAPMO IV 2/13/433.

Benkowitz:	Todesstrafe
Kogel:	Todesstrafe
Schuster:	zwischen 15 und 10 Jahren Zuchthaus ²⁰

Aus dem Jahre 1956 ist ein Protokoll der Politbürositzung vom 17. Januar überliefert, in dem erneut von einer „Justizkommission“ gesprochen wurde, die laut Anlage zum Protokoll für das beabsichtigte „Strafverfahren gegen Rudert, Held u. a.“ folgende Vorschläge machte:

„Die Justizkommission hat über die Strafhöhe beraten und schlägt vor:

gegen Held und Rudert	Todesstrafe
gegen Halm	15 Jahre bzw. lebenslänglich Zuchthaus
gegen Sachße	8 – 10 Jahre Zuchthaus ²¹

Im Protokoll der Politbürositzung vom 29.06.1954 ist unter Top 6. „Vollstreckung von Strafen“ festgehalten:²²

„Berichterstatter Plenikowski

1. Die beabsichtigte Vollstreckung der Urteile gegen Viktor Mainka und Werner Thieme wird zur Kenntnis genommen.
2. In die Kommission für Justizfragen sind die Genossen Hilde Benjamin und Erich Mielke aufzunehmen.“

Ende 1962 kommt Justizministerin Benjamin in einem Schreiben an das ZK, Abt. Staats- und Rechtsfragen, vom 3.12.1962 zu einem erstaunlichen Eingeständnis:

„In Zusammenhang mit den Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Rechtspflege beschäftigt mich die Frage, ob die seit Jahren übliche Form der vorherigen Stellungnahme zu einem Antrag auf ein Todesurteil noch richtig ist.

Für mich persönlich spielt sich dieser Vorgang in der Regel so ab, daß ich von den für die Untersuchung eines Verfahrens verantwortlichen Genossen, Genossen Mielke oder Genossen Streit, einen kurzen Bericht erhalte mit der Bitte, meine Zustimmung zu einem Antrag auf ein Todesurteil zu geben. Eine verantwortliche Entscheidung ist in der Regel auf Grund eines solchen kurzen Berichts nicht möglich.“²³

Seit dieser Zeit verlieren sich die Spuren einer solchen Kommission. Doch die Praxis der Entscheidung über Todesurteile durch die SED-Führung war damit nicht beendet.

20 BArch SAPMO IV 2/13/411.

21 BArch SAPMO J IV 2/2/457.

22 BArch SAPMO IV 2/2/369.

23 BArchP P-1-VA-8246.

4. Die Instrumentalisierung der Todesstrafe: Beispiele

Das Versprechen, mit dem die SED nach 1945 antrat, hieß, nach dem Unrechtssystem der nationalsozialistischen Diktatur eine neue Justiz aufzubauen, die nicht nur die Verbrechen der NS-Justiz überwand und zugleich ahndete, sondern auch die Klassenjustiz der Weimarer Republik hinter sich ließ und eine demokratische, volksnahe Rechtsprechung entwickelte.²⁴ Die Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949 garantierte die klassischen Justizgrundrechte, wie das Prinzip des gesetzlichen Richters, das Verbot von Sondergerichten sowie schließlich die Unabhängigkeit des Richters in der Rechtsprechung.

Parteiintern wurden andere Ziele formuliert. So erklärte Ernst Melsheimer im Januar 1948, zu diesem Zeitpunkt Vizepräsident der Deutschen Zentralverwaltung der Justiz (DJV), anlässlich der 3. Tagung des Ausschusses für Rechtsfragen beim Zentralsekretariat der SED: „Man sollte beherzigen, daß es ein alter revolutionärer und demokratischer Grundsatz ist, daß man einen Staat dann umwandelt, wenn man zwei Dinge in der Hand hat: die Polizei und die Justiz. Die Polizei hat man in der Hand, die Justiz noch nicht. Daß wir sie in die Hand bekommen, sollte unser Ziel sein.“²⁵

So sehr das Verhältnis der SED zum Recht von tiefem Zynismus und Mißachtung bestimmt war, so sehr setzte die Partei zugleich auf die Justizgläubigkeit der Bevölkerung. Gerichtliche Verfahren sollten dem verdeckten Klassenkampf jene Legitimität verschaffen, die offener Terror gerade vor dem Hintergrund der noch frischen Erfahrungen des nationalsozialistischen Terrorregimes nicht hätte bewirken können.

Die konkreten Ziele von Strafverfahren, die mit Todesurteilen endeten, unterschieden sich nicht von denen sonstiger Verfahren der politischen Strafjustiz. Die Differenz lag in der Endgültigkeit vollzogener Todesurteile und dem Inszenierungsaufwand, der betrieben wurde, um Todesurteile zu „popularisieren“ und die Verurteilten politisch und moralisch zu diskreditieren.

In der kurzen Tauwetterphase des Jahres 1956 wagte OG-Präsident Schumann in seiner Funktion als Mitglied jener Kommission, die das Strafrechtsergänzungsgesetz (StEG) des Jahres 1957 erarbeitete, sich unter Verweis auf den Fall Rajk und das an diesem Fall deutliche gewordene Problem der Unkorrigierbarkeit vollzogener Todesurteile gegen die im StEG vorgesehenen Todesstrafen auszusprechen – für die Justizministerin ein Beweis für den besonderen „Liberalismus“ am Obersten Gericht, der 1957 umgehend durch Abberufungen beendet wurde.²⁶

(Rajk, ungarischer Altkommunist, nach 1945 Mitglied des ZK und des Politbüros der KP Ungarns und seit 1946 Innenminister, wurde am 24. September

24 Vgl. z. B. die Beiträge in: Fechner, Max / (Hrsg.) (1948).

25 Tagungsprotokoll, S. 232, BArch SAPMO IV 2/101/70.

26 Mdl, Benjamin Brief an das MfS, Mielke vom 23.11.1957 zum Fall Schmidt, BArch SAPMO ZPA IV 2/13/413; zu den Abberufungen siehe Werkentin 1995, S. 346 ff.

1949 als „amerikanischer Agent und Haupt einer Verschwörergruppe“ in einem großen Schauprozess in Budapest zum Tode verurteilt und kurz darauf hingerichtet. Im September 1954 wurde er rehabilitiert. Darauf hatte Schumann angespielt.)²⁷

Ein Sonderfall sind Todesurteile wegen des Vorwurfs von NS-Verbrechen. Gewiß dienten sie, wie Todesurteile im Rahmen der Nürnberger Prozesse und der Nürnberger Nachfolgeprozesse der Westalliierten oder Todesurteile deutscher Gerichte in den Westzonen, auch der Ahndung schwerster Verbrechen zur Zeit der NS-Diktatur. Doch bereits sehr früh und zunehmend verschob sich ihre Bedeutung. Mehr und mehr dienten sie der antifaschistischen Selbstlegitimation des zweiten deutschen Staates in der Konkurrenzsituation zur Bundesrepublik. In der konsequenten Ausrottung aller Wurzeln der nationalsozialistischen Diktatur und der bedingungslosen Ahndung von NS-Verbrechen sei die *differencia specifica* zur Bundesrepublik fundiert – so hieß die unausgesetzt verkündete Botschaft dieser Verfahren.²⁸

Die folgenden Fallstudien veranschaulichen exemplarisch die konsequente Instrumentalisierung der Strafjustiz am Beispiel von Verfahren, die mit Todesurteilen endeten. Ihnen ist gemeinsam, daß nicht die Qualität des Tatvorwurfes und eine gesicherte Beweisführung im Verfahren entlang der prozessualen Regeln und Garantien der DDR-Verfassung und der Strafprozeßordnung über die schließlich ausgeworfene Strafe entschieden, sondern politische Zweckmäßigkeitkalküle, die eng an tagespolitischen Entwicklungen und Veränderungen ausgerichtet waren.

So berichtete z. B. Generalstaatsanwalt Melsheimer am 28. November 1953 über einen anstehenden Spionage-Prozess in Magdeburg der Rechtsabteilung des Hohen Kommissars der Sowjetunion und teilte mit, daß er angewiesen habe, die vom Magdeburger Bezirksstaatsanwalt vorgesehenen 6 Todesstrafen nicht zu beantragen:

„Ich halte diese Strafanträge in gegenwärtiger politischer Situation für falsch, da ein Urteil mit 6 Todesstrafen der Regierungserklärung der DDR vom 25.11.1953 und der neuen Note der Sowjetregierung vom 26.11.1953 entgegenzuwirken geeignet ist.“²⁹

Am 12. Dezember 1953 verurteilte das BG Magdeburg die Hauptbeschuldigten Feodora von Steinmetz, Armin Zopf und Johannes Blauert dementsprechend nur zu lebenslangen Haftstrafen.³⁰ Eine Außenministerkonferenz rettete ihnen das Leben. Derselbe Prozess, wenige Tage nach Abschluß der Konferenz geführt, hätte mit großer Wahrscheinlichkeit ihren Tod bedeutet.

27 Vgl. Hodes, Georg Hermann 1990.

28 Vgl. ausführlich hierzu Werkentin 1995, S. 168 ff.

29 Schreiben in BArchP P-1-VA-1141.

30 Nachweis bei Fricke 1990, S. 592.

Im Strafrechtsergänzungsgesetz (StEG) des Jahres 1957 ist die tagespolitische Rückbindung strafrechtlicher Entscheidungen dann zum förmlichen Strafrechtsprinzip erhoben worden.

§ 24 StEG (Schwere Fälle) besagt:

„(1) In schweren Fällen der §§ 13 [Staatsverrat], 14 [Spionage], 22 [Diversi-on] und 23 [Schädlingstätigkeit u. Sabotage] kann auf lebenslanges Zuchthaus oder auf Todesstrafe erkannt werden.

(2) Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn das Verbrechen

...

e) in einer Zeit erhöhter Gefährdung der Deutschen Demokratischen Republik begangen wird.“

Elaborierte rechtliche Ausführungen zu den Grundsätzen der Anwendung der Todesstrafe finden sich erst in OG-Urteilen aus den 60er Jahren. So wird z. B. in einer Rechtsmittelentscheidung vom Juli 1963 erklärt:

„... Richtig ist – und hierauf hat das Oberste Gericht wiederholt hingewiesen –, daß auf die Todesstrafe als höchste Strafandrohung im Strafsystem der Deutschen Demokratischen Republik noch nicht völlig verzichtet werden kann, sie nach den Grundsätzen der sozialistischen Strafpolitik jedoch nur dann Anwendung findet, wenn ihr Ausspruch als schwerste Maßnahme des sozialistischen Selbstschutzes unumgänglich ist. Wenngleich todesstrafwürdige Verbrechen vorwiegend dadurch gekennzeichnet sind, daß sie sich unmittelbar gegen die Interessen der Gesamtheit der friedliebenden Menschen in der Deutschen Demokratischen Republik an der Erhaltung des Friedens und der Sicherung einer ungehinderten Entwicklung, die den Wohlstand aller Bürger gewährleistet, richten, so schließt das aber nicht aus, daß nicht auch bei anderen schweren Verbrechen, wie Mord, die Todesstrafe nach dem geltenden Gesetz in Anwendung zu bringen ist. Eine solche Notwendigkeit kann insbesondere dann gegeben sein, wenn sich aus dem Vorleben des Täters und dem gesamten Tatgeschehen ein jeder Menschlichkeit barer, mit großer Brutalität und Gefühlskälte gepaarter, krasser Egoismus ergibt – der auch im Sexualtrieb begründet sein kann –, aus dem die jegliche Menschenwürde und Achtung vor dem Leben und der körperlichen Unversehrtheit seiner Mitmenschen negierende Einstellung des Täters resultiert.“³¹

Und ähnlich ist der Tenor einer Entscheidung aus dem Jahre 1965, mit der die Todesstrafe als Ausnahmefall erklärt wird, der nur zulässig sei, wenn „zum Schutz der Lebensinteressen des Staates und seiner Bürger“ ihr Ausspruch „als schwerste Maßnahme des sozialistischen Rechts unumgänglich ist.“³²

31 Urteil vom 19. Juli 1963 – 5 Ust 16/63, in: Neue Justiz 1964, H. 3, S. 86-87; die Entscheidung betraf einen 20jährigen Sexualmörder, der zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt worden war und dagegen Berufung mit dem Ziel einer zeitlichen Strafe eingelegt hatte.

32 Vgl. OG-Urteil vom 19.11.1965 – 5 Ust 60/65, in: Neue Justiz 1966, S. 157 f.

In der Kennzeichnung todeswürdiger Verbrechen dadurch, „daß sie sich unmittelbar gegen die Interessen der Gesamtheit der friedliebenden Menschen in der Deutschen Demokratischen Republik an der Erhaltung des Friedens und der Sicherung einer ungehinderten Entwicklung, die den Wohlstand aller Bürger gewährleistet“ richten, steckte jene Politisierung der Entscheidung über Todesstrafen, die ihre Anwendung bis zum letzten vollzogenen Urteil im Jahre 1981 gegen einen MfS-Mitarbeiter kennzeichnete.

Dies galt auch gerade dann, wenn das Ursprungsereignis, z. B. als typische soziale Konstellation ein Streit unter Alkoholeinfluß zwischen Besuchern einer Gaststätte, in dessen Verlauf ein Gast zu Tode kam, sich im vor- oder unpolitischen Raum bewegte. Wurden solche Ereignisse im Normalfall als schwere Körperverletzung oder fahrlässige Tötung bewertet, so verschob sich die rechtliche Bewertung qualitativ, wenn das Opfer ein Staats- oder SED-Funktionär war. In solchen Fällen wurde aus der unglücklich verlaufenen Auseinandersetzung zwischen alkoholisierten Menschen ein Staatsverbrechen, aus der Körperverletzung mit Todesfolge ein Mord.

Mit den folgenden kleinen Fallstudien wird versucht, für die drei großen Hauptdeliktgruppen, für die Todesstrafen ausgesprochen wurden (Staats- und Wirtschaftsverbrechen, NS-Verbrechen und schwere Delikte der Allgmein- kriminalität), jeweils exemplarische Vorgänge darzustellen.

4.1 Todesurteile wegen des Vorwurfs von Wirtschaftsverbrechen

Im Rahmen der „Revolution von oben“ mit dem „Staat als Hauptinstrument“ beim Aufbau der Grundlagen des Sozialismus, wie seit der 2. Parteikonferenz der SED im Juli 1952 die offizielle Programmatik hieß, wurde die Enteignung selbständiger Gewerbetreibender und Bauern mit Hilfe strafrechtlicher Vorwürfe forciert. Doch begonnen hatte diese Praxis weitaus früher, wie die folgende knappe Fallstudie zu den Glauchau-Meeraner „Textilschieber“-Prozessen zeigt. Sie waren der Beginn einer ganzen Serie großer Schauprozesse, in denen der Vorwurf von Wirtschaftsverbrechen erhoben wurde. Einerseits dienten sie dem Ziel, größere Wirtschaftsunternehmen zu verstaatlichen; andererseits hatten sie die Funktion, bekannte Blockpolitiker exemplarisch zu bestrafen, um die Mitglieder der Blockparteien insgesamt zu disziplinieren.

Vorbereitet wurden diese Verfahren von der Zentralen Kontrollkommission (ZKK) unter Leitung von Fritz Lange. Zu seinen bekanntesten Inszenierungen zählt der DCGG-Prozeß mit den Hauptbeschuldigten Herwegen und Brundert.³³ Das Urteil wird vom Obersten Gericht der DDR am 29. April 1950 verkündet.³⁴ Anläßlich dieser Aufführung auf der Bühne des Dessauer Stadttheaters gibt die damalige Vizepräsidentin des Obersten Gerichts, Hilde Benjamin,

33 Vgl. als neue Darstellung auf umfangreicher Quellengrundlage Kos, Franz-Josef 1996 sowie Klawitter 1996 und Horstmann 1995.

34 OG, Urteil vom 29.04.50 – 1 Zst (I) 1/50; Entscheidungen des OG der DDR, 1. Bd., S. 7 ff.

von Lampenfieber geplagt, wie die Akten melden, ihr Debüt als Vorsitzende Richterin. Sekundiert wurde sie von Generalstaatsanwalt Melsheimer, während der bereits erwähnte Fritz Lange als Inspizient von einem Logenplatz aus die Darstellung verfolgt und unablässig, wie die Akten ausweisen, für die Darsteller Spickzettel schreibt.

Ein weiteres Verfahren dieser Qualität wurde am 20. Dezember 1950 im Stadttheater Bernburg beendet, erneut mit Hilde Benjamin in der Rolle der vorsitzenden Richterin. Es ging unter dem Begriff „Solvay“-Verfahren in die Unrechtsgeschichte der DDR ein.³⁵

Das Dessauer und das Bernburger Procedere ging jeweils ohne Todesurteile aus. Andere Inszenierungen endeten mit tödlichen Strafaussprüchen, wie die folgenden Fälle, aber auch das hier nicht dargestellte Verfahren des Obersten Gerichts (Urteil vom 03.09.1955) gegen Nellis (Werksdirektor im VEB Elektro-Apparate-Bau Berlin) u. a. zeigen.

4.1.1 „Wenn wir die Todesstrafe bejahen, muß man wissen, wie wir es vertreten“ – Die Glauchau-Meeraner Schauprozesse 1948

Juli 1948: Bei der Deutschen Wirtschaftskommission der SBZ wird eine Zentrale Kontrollkommission (ZKK) unter Leitung von Fritz Lange (zuvor Oberbürgermeister in Brandenburg) gebildet, deren Aufgabe darin bestehen soll, wirtschaftsschädigendes Handeln aufzudecken, die Durchführung der Wirtschaftspläne zu sichern und die Überwindung von Bürokratie in der Wirtschaft und Verwaltung zu fördern. Sie beginnt mit ersten Verhaftungen.³⁶

06.08.1948: Der von Fritz Selbmann (SED), dem zeitweiligen sächsischen Wirtschaftsminister, im Juli 1947 zum Leiter der Abteilung „Leichtindustrie“ im Wirtschaftsministerium ernannte Strumpffabrikant Horst Pfothenauer wird von ZKK-Mitarbeitern verhaftet und im Hotel „Zum goldenen Löwen“ in Meerane gezwungen, sich völlig zu entkleiden. In diesem Zustand wird er nächstens bei Scheinwerferlicht unter Mißhandlungen vernommen. Pfothenauer schneidet sich die Pulsadern auf, überlebt aber. Unter Druck Fritz Selbmanns nach einiger Zeit entlassen, erhängt sich Pfothenauer.

Es kommt zu weiteren Mißhandlungen durch ZKK-Angehörige. Amtsanwalt Grossmann aus Glauchau wendet sich an den sächsischen Justizminister Dieckmann (LDPD) und an den Generalstaatsanwalt Dr. Rolf Helm (SED). Als bald wird das Verfahren den örtlich zuständigen Staatsanwälten entzogen,

35 OG, Urteil vom 20.12.50 – 1 Zst (I) 4/50 – (Solvay-Prozeß im Theater von Bernburg); Entscheidung des OG der DDR, 1. Bd., S. 104 ff.; vgl. die detaillierte, quellengesättigte Darstellung von Horstmann 1995.

36 Diese Darstellung stützt sich auf die detaillierte Untersuchung von Niels Klawitter 1996; als DDR-offizielle Darstellungen vgl. Heinze, Hildegard 1949, und Benjamin, H. 1976, S. 260 f., vgl. auch „ND“ 28.11.48 (Kommentar von GStA Dr. Rolf Helm, 30.11.48 (S. 2) „Todesstrafe für Wirtschaftsverbrecher“; 1.12.48 (S. 2), 2.-5.12.48 (jeweils S. 2), 7.12.48 (S. 2), 8.12.48 (S. 2) „Fünf Todesurteile“, 10.12.48 (S. 2) mit Zustimmungserklärungen von „Werttägigen“.

der für Haftbefehle zuständige örtliche Amtsgerichtsrat wird seitens der ZKK mit Verhaftung bedroht, da er sich weigert, einen Haftbefehl auszustellen.

Amtsanwalt Grossmann entzieht sich seiner Verhaftung durch die Flucht in die Westzone.

Ende August 1948: ZKK-Chef Lange verlangt vom sächsischen Generalstaatsanwalt Dr. Rolf Helm für das geplante Verfahren die Auswahl eines „besonders tüchtigen, energischen, einwandfreien“ Justizfunktionärs. Die Entscheidung fällt auf einen Absolventen des zweiten Lehrgangs der neuen Volksrichterschulen; ihm zur Seite werden zwei Volksrichter gestellt, die erst im September 1948 den Schandauer Lehrgang abgeschlossen hatten.

01.09.1948: Im Zentralverordnungsblatt der SBZ wird die Gründung der ZKK bekanntgegeben.³⁷

13.09.1948: Die ZKK legt ihren amtlichen Bericht über die Verhältnisse in der Textilindustrie von Glauchau-Meerane vor, dem – so heißt es – Beschwerden der werktätigen Bevölkerung wegen unzureichender Belieferung mit Textilien vorausgegangen seien. Er wird zwei Tage später in allen Blättern der SBZ veröffentlicht³⁸; in Meerane sind auf dem Marktplatz 10.000 Einwohner versammelt, denen der 2. Vorsitzende des FDGB diesen Bericht vorliest.

Der Vorwurf gegen die Textilindustriellen:

Sie hätten durch Kompensationsgeschäfte Wirtschaftssabotage betrieben. Unbestritten hatten die mittelständischen Unternehmer Barverkäufe an Angehörige der SMAD getätigt sowie aus Textilabfällen produziertes Bindegarn gegen Kartoffeln und sonstige landwirtschaftliche Produkte getauscht, um in Werkküchen und Kindergärten täglich eine warme Mahlzeit anbieten zu können. Zudem waren veredelte Produkte gegen Rohstoffe und Maschinenteile getauscht worden, um den Produktionsbetrieb aufrechterhalten, Ablieferungsverpflichtungen erfüllen und Produkte für Reparationsleistungen an die Sowjetunion herstellen zu können.

15.09.1948: In der SBZ-Presse erscheint in großer Aufmachung der ZKK-Bericht; Tagung des Sekretariats der SED-Landesleitung Sachsen. Das Wortprotokoll vermerkt:

Sekretariatssitzung des L.V. Sachsen der SED, Montag, den 15.11.1948, Protokoll Nr. 71

Anwesend: Gen. Koenen, Buchwitz, Seydewitz, Gäbler, Zaisser, Breitmann, Brodde, Danke, Edel, Ellrodt, Friedel, Glöckner, Große, Hönisch, Jatzke, König, Körner, Liebermann, Rausch, Reiche, Reischmann, Ronneburger, Schenk, Schliebs, Schön, Schrecker, Winter.

³⁷ Siehe „Anordnung über die Aufgaben der Zentralen Kontrollkommission bei der Deutschen Wirtschaftskommission ...“, in: Zentralverordnungsblatt 1948, S. 429.

³⁸ Siehe „ND“ vom 15.08.1948; „Tägl. Rundschau“ 18.08.1948.

Tagesordnung: „1. Bericht über die Durchführung von Beschlüssen

...

Vorbereitung des Prozesses Glauchau-Meerane. 29.11.48 Beginn.

Für den Prozeß ist eine Dauer von 14 Tagen vorgesehen.

Gen. Edel berichtet über die Vorbereitungen des Prozesses. Er nimmt dazu Stellung, ob in dem Prozeß die Todesstrafe zur Anwendung kommen soll und spricht sich in dem Sinne aus, daß dann eine Handhabe hierfür vorhanden sein müsse.

Zur Berichterstattung müsse mit der A.D.N. ein Abkommen getroffen werden, damit die Berichte nicht wieder zu spät kommen und unnötig viel Geld ausgegeben wird. Es müsse geklärt werden, ob die Genossin Hilde Neumann oder Gen. Zuckermann als Berichterstatter in Frage kommen. In einer besonderen Aussprache müsse die Publikation im Rundfunk besprochen werden.

Zur Vorbereitung in Glauchau selbst:

In Glauchau und Meerane sind Versammlungen vorgesehen, wo Mitglieder des L.V. sprechen. Es soll durch die Massen gefordert werden, daß die Todesstrafe zur Anwendung kommt. Der Saal faßt 150 Zuhörer. Die Beteiligung der Bevölkerung und Betriebe soll organisiert werden. Das Sekretariat soll beschließen, welcher Vorsitzende der Eröffnung beiwohnt.

...

Gen. Danke: Der FDGB hat schon alles organisiert, was vorgeschlagen wurde.

Gen. Edel: Wenn wir die Todesstrafe bejahen, muß man wissen, wie wir es vertreten.

...

Gen. Koenen: Es ist darauf hinzuweisen, daß durch das Vorgehen der Angeklagten der Gesundheitszustand der Bevölkerung gefährdet wurde.

Es müßte selbstverständlich sein, daß die Verhandlung von Montag bis Freitag ausreicht. 14 Tage sind zu lange. Die Kommission müßte das mit den betr. Genossen besprechen, event. sollen diese herbestellt werden. Ob wir nicht Volksankläger stellen sollten? Wenn wir die Todesstrafe beantragen, ist ein Volksankläger erforderlich. Die Kommission soll mit dem Z.S. (Zentralsekretariat der SED in Berlin – FW) verhandeln.

Gen. Ellrodt: Es handelt sich nicht nur um Sabotage und Wirtschaftsvergehen. Wir müssen herausstellen, daß es ein großer Angriff gegen die neue demokratische Ordnung ist. Die neue Demokratie muß zuschlagen. Es handelt sich um Maßnahmen des Klassenkampfes. Wir müssen den Arbeitern gegenüber eine entschlossene Abwehr gegen den Angriff auf die neue Demokratie herausstellen, damit erkannt wird, was die Vergehen in Wirklichkeit bedeuten.

Gen. Schrecker: Die Angeklagten wollten nicht nur ihre Taschen füllen, sondern ihre Machtposition stärken.

Gen. Edel: Man muß eine Handhabe für die Todesstrafe haben. Dies soll mit dem Z.S. besprochen und geklärt werden. Gen. Helm müßte in Kenntnis gesetzt werden, daß er den Prozeß führen soll.

Gen. Große: 4 und 14 Tage, beides ist richtig. Es handelt sich um drei Abschnitte. Den Widerhall bei der Bevölkerung für die Todesstrafe zu finden, ist der entscheidende Punkt. Es werden drei Prozesse sein.

Gen. Schliebs: Wir wollen die Frage der Volksankläger nicht mehr stellen, deshalb soll Gen. Helm den Prozeß übernehmen.

Gen. Große: Die SMA hat sich in dem Sinne ausgesprochen, daß die juristische Form nicht verletzt werden soll.

...

Es wird beschlossen,

daß die Kommission beauftragt wird, mit dem Z.S. zu klären, ob im Prozeß die Todesstrafe zur Anwendung kommen soll,

ob eine Möglichkeit besteht, den Prozeß in einer kürzeren Zeit als 14 Tage abzuwickeln,

ob ein Volksankläger eingeschaltet werden soll,

ob Gen. Helm als Generalstaatsanwalt den Prozeß führen soll,

ob ein Abkommen mit der A.D.N. getroffen werden kann in Bezug auf die Berichterstattung und

ob Genossin Hilde Neumann oder Gen. Zuckermann als Berichterstatter in Frage kommen.

Der von der Abtlg. Justiz vorgelegte Plan zur Einleitung einer Kampagne wird im übrigen genehmigt.³⁹

Wie hier von der SED-Landesleitung Sachsen besprochen, wird in der Folgezeit das Scheinverfahren durchgezogen.

((Über Bernard Koenen, SED-Chef In Sachsen-Anhalt 1946-1952, ist 15 Jahre später in der „Neuen Justiz“ aus Anlaß seines Todes zu lesen (H. 2/1964): „Mit Bernard Koenen verlieren auch die Rechtspflegeorgane eine von ihnen hochgeschätzte und verehrte Persönlichkeit ... Der Tod dieser lautereren Persönlichkeit, von der menschliche Wärme und Bescheidenheit ausstrahlten, bedeutet auch für die Rechtspflegeorgane einen schweren Verlust.“

39 SED, Landesverband Sachsen: Protokoll Nr. 71 der Sekretariatsitzung, Montag, 15.11.1948, 1. Bericht über die Durchführung von Beschlüssen; Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, Bestand: SED-Landesleitung, Bd. 784, Bl. 179 ff.

Gegen Koenen war 1947 im sogenannten „Mader-Prozeß“ (vgl. Urteil des Schwurgericht Halle/Saale vom 20.02.1947) der Vorwurf erhoben worden, selbst Begünstigter von Schieber/Schwarzmarkt-Geschäften gewesen zu sein. Zur Frage, ob es für diesen Vorwurf überzeugende Indizien, gar stichhaltige Beweise gibt, kann der Autor keine Aussagen machen.)

17.09.1948: Die „Sächsische Zeitung“ meldet, daß die Werktätigen die Todesstrafe für die Wirtschaftsverbrecher fordern würden. Die Pressekampagne setzt sich fort, aus immer neuen Betrieben wird berichtet, daß Belegschaften Todesurteile verlangen.

29.11.1948: Der Prozeß beginnt mit einer Kundgebung des FDGB auf dem Marktplatz von Glauchau. In einer zur Abstimmung verlesenen Resolution wird für die Hauptbeschuldigten erneut die Todesstrafe gefordert. Presse und Rundfunk berichten fortan täglich über den Prozeßverlauf und melden weitere Resolutionen, in denen Belegschaften Todesstrafen reklamieren.

In der Gaststätte „Lindenhof“ in Glauchau – es ist der größte Saal des Ortes mit ca. 1.000 Plätzen – erklärt Oberstaatsanwalt Dr. Kohn in seinem Plädoyer:

„Hier wird zum ersten Male in der Ostzone der Schleier von einer unterirdischen Wühlarbeit, von Sabotage- und Diversionsakten größten Umfangs weggezogen. Diese Herrschaften standen nicht allein, sie standen in Verbindung mit den reaktionärsten Kräften Westdeutschlands und über diese mit den reaktionärsten Kräften des Weltimperialismus. Die Bereicherungsabsicht hatte nur untergeordnete Bedeutung. Der politische Zweck, nämlich den Wiederaufbau der Friedenswirtschaft in der sowjetischen Zone zu verhindern und Unzufriedenheit unter der schaffenden Bevölkerung zu schaffen mit dem Ziel, die Ostzone für die ‚Befreiung reif‘ zu machen, ist klar erkennbar.“⁴⁰

06.12.1948: Max Fechner, Präsident der Deutschen Justizverwaltung, nimmt als Gast an der Verhandlung teil.

07.12.1948: Urteilsverkündung: Fünf Angeklagte werden zum Tode verurteilt (darunter drei in Abwesenheit); weitere Angeklagte erhalten überwiegend Zuchthausstrafen von 15 Jahren.

In Gegensatz zu späten Schauprozessen der 60er und 70er Jahre wird noch wenig bis kein Wert darauf gelegt, die Verfahren zumindest nach außen als formal korrekte Verfahren zu präsentieren. Dem Bericht eines sächsischen Ministerialbeamten zufolge erklärt Landgerichtsdirektor Flemming, der als vorsitzender Richter auftrat, daß das Gericht „nicht nach dem alten Grundsatz: In dubio pro reo, sondern nach dem Grundsatz: In dubio contra reum“ entschieden hätte.⁴¹

40 Zitiert nach Neue Justiz 1949, S. 5.

41 Nachweis bei Klawitter 1996, S. 75.

10.12.1948: In einem weiteren Verfahren wird wegen gleichlautender Vorwürfe der Textilfabrikant Richard Horstmann in Abwesenheit zum Tode verurteilt, zwei Beschuldigte kommen mit langjährigen Zuchthausstrafen davon.

Frühjahr 1949: Im ersten Heft der Zeitschrift „Der Volksbetrieb“ dieses Jahres erklärt der Vorsitzende der ZKK, Fritz Lange, daß Kompensationsgeschäfte bis zum Juli 1948 (Inkrafttreten des 2. Halbjahresplanes 1948) „berechtigte Notlösungen“ gewesen seien.

08.11.1949: Knapp ein Jahr nach den Urteilen beschließt das Politbüro der SED nach Anhörung von Fritz Lange, der Sächsischen Landesregierung zu erlauben, die Todesurteile in lebenslange Haftstrafen umzuwandeln.

19.12.1949: Das sächsische Kabinett exekutiert den Politbüroauftrag.⁴²

1957: Gesuche auf Haftentlassung für zwei ursprünglich zum Tode Verurteilte (Bohrisch und Kretschmer) werden abgelehnt.

5.10.1958: Der Hauptangeklagte Kretschmer wird aus der Haft entlassen und flüchtet in die Bundesrepublik.

Bei dieser Inszenierung handelt es sich um den ersten einer ganzen Reihe von Schauprozessen gegen vorgebliche Wirtschaftsverbrecher, für die die 1948 mit Billigung der SMAD gebildete ZKK das Drehbuch schrieb, die Ermittlungen führte, die Anklageschrift verfaßte und die Tagesregie übernahm. Das Verfahren trägt bereits alle Züge der kommenden politischen Justiz. Vorbereitet und in Szene gesetzt werden diese Aufführungen von justizfremden SED-Kadern unter Mißachtung der örtlich und sachlich zuständigen formalen Gerichtsinstanzen; die Anklage und die Urteile werden unmittelbar von der SED-Führungsspitze (Politbüro der SED bzw. Landesleitung, später Bezirksleitung der SED in wechselseitiger Konsultation unter hegemonialer Entscheidungsmacht der Parteispitze) festgelegt; gleichermaßen liegen der Ausgang des Gnadenverfahrens und die Letztentscheidung über den Vollzug von Todesurteilen bei der SED-Spitze; Beschuldigte werden bei Bedarf unter Einsatz körperlicher Gewalt geständniswillig gemacht, Zeugen und Beschuldigte für die öffentliche Inszenierung präpariert. Jene Personen, die nach außen auftreten, erhalten unter Bruch mit dem Prinzip des gesetzlichen Richters in Konsultation mit der Parteiführung ihre Rollen als Richter zugewiesen; sich dem Rechtsbruch entgegenstimmende Mitarbeiter der förmlichen justitiellen Instanzen laufen Gefahr, verhaftet und verurteilt zu werden, wie im Falle des Glauchau-Meeraner Procederes Amtsanwalt Großmann, der sich nur durch die Flucht der Verhaftung entziehen konnte.⁴³

Als Staatsanwälte oder Richter fungierte in erster Linie der in kurzen Lehrgängen zum fügsamen Justizfunktionär ausgebildete neue Typus des Volksrichters. Am Procedere in Glauchau-Meerane beteiligte Justizfunktionäre, wie

42 BArchP P-3-34, Bl. 20.

43 Großmann fertigt für das Ost-Büro der SPD einen Bericht; zugleich macht er die Verfahrensinszenierung in einem Beitrag in den „Frankfurter Heften“ öffentlich, vgl. Großmann 1949.

z. B. Staatsanwalt Krügelstein und Hildegard Heinze, ziehen fortan auch andere mörderische Justizinszenierungen verlässlich durch – so z. B. die 1950 folgenden Waldheimer Verfahren.

4.1.2 Verhandlungsbetreuung durch ZK-Beauftragte: Die Strafsache Wilhelm Wolff u. a. 1954

Ein weiteres Strafverfahren, das als Tagesordnungspunkt des Politbüros wiederzufinden ist⁴⁴, ist die „Strafsache gegen Wilhelm Wolff u. a.“ aus dem Jahre 1954.

Zu diesem Zeitpunkt bedarf es offenbar nicht mehr der Auswahl bestimmter Richter für ein bestimmtes Strafverfahren, aber offensichtlich noch immer der begleitenden Anleitung der Justizfunktionäre durch ZK-Beauftragte unmittelbar vor und während der Verhandlung, wie es bereits 1950 in Waldheim praktiziert wurde.

12.05.1954: Der Generalstaatsanwalt der DDR berichtet der ZK-Abt. Staatliche Verwaltung über die Prozeßvorbereitungen.

22.06.1954: Das Politbüro befaßt sich unter Tagesordnungspunkt 15 mit der „Durchführung des Prozesses gegen Wolff und andere“. Im Protokoll wird festgehalten:

„1) Der Durchführung und Auswertung des Prozesses gegen Wolff und andere wird entsprechend den Vorschlägen der Abteilung Staatliche Verwaltung und Landwirtschaft zugestimmt (Anlage 4).

2) Den Vorschlägen des Genossen GStA Melsheimer über das Strafmaß wird mit den in der Diskussion gemachten Vorschlägen zugestimmt.“

Die Anlage 4 zum Politbüroprotokoll dieses Tages legt im Detail die propagandistische Auswertung des Schauprozesses fest.

07.07.1954: Beginn der Hauptverhandlung des BG Frankfurt/Oder im Kulturhaus der Reichsbahn vor 400 ausgesuchten Teilnehmern. Dem Wirtschaftsleiter des Güterkombinats Polßen, Wilhelm Wolff, sowie seinem mitangeklagten Bruder Oskar werden sowohl Verbrechen in der NS-Zeit als auch Wirtschafts-sabotage im Güterkombinat Polßen vorgeworfen; der letzte Vorwurf wird auch gegen die übrigen 7 Mitangeklagten erhoben; insbesondere sollen sie vorsätzlich die Schweinepest verbreitet haben. Über das Verfahren wird in den Medien umfangreich berichtet.

10.07.1954: Urteilsverkündung: Wilhelm Wolff wird wegen Sabotage und weg. des Vorwurfs von Verbrechen in der NS-Zeit zum Tode verurteilt; die Mitangeklagten erhalten langjährige Freiheitsstrafen.⁴⁵

44 Siehe BArch SAPMO J IV 2/2/368 und J IV 2/2A/ 358/359,

45 BG Frankfurt/O, Urteil vom 10.07.1954 – I StKs. 79/54 – Gegen Wolff, Wilhelm u. a.

19.07.1954: Der Generalstaatsanwalt sendet der ZK-Abt. Staatliche Verwaltung die Aufführungskritik. Ihr ist zu entnehmen:⁴⁶

„Nach Abschluß des ersten Verhandlungstages, um 19.15 Uhr, fand eine Aussprache mit dem Gericht in Anwesenheit von Vertretern des ZK, des Bezirksstaatsanwalts und Instruktoren des Justizministeriums und des Generalstaatsanwalts von Berlin statt. Dem Vorsitzenden wurden klar die Mängel der Verhandlungsführung aufgezeigt und der weitere Verlauf der Vernehmungen mit ihm abgesprochen ...

Nach Schluß des zweiten Verhandlungstages fand wiederum eine Aussprache statt, an der diesmal Oberstaatsanwalt Schmuhl vom Generalstaatsanwalt und Hauptabteilungsleiter Böhme vom Justizministerium teilnahmen. Alle zu vernehmenden Zeugen wurden im Einzelnen durchgesprochen und wiederum die Verhandlungsführung des Vorsitzenden festgelegt. Vor Beginn des dritten Verhandlungstages fand auch eine Aussprache mit den Sachverständigen statt.“

Bemängelt wird vor allem die unengagierte schauspielerische Leistung der Verteidiger: „Die schlechte Aktenkenntnis der Rechtsanwälte machte sich auch im Prozeß bemerkbar. Während der ganzen Verhandlung wurde keine Frage gestellt.“

Weniger kritisch wurde kommentiert, daß RA Reichert, der die Hauptangeklagten Wilhelm Wolff, Konetzki und Reiner verteidigte, für alle drei Angeklagten „insgesamt 10 Minuten“ sprach.

Diesem Bericht nach war der Hauptangeklagte in seinem Schlußworte voller Reue:

„Wilhelm Wolff brachte zum Ausdruck, daß er seit 15 Jahren von einem Verbrechen zum anderen renne. Er sei der Hetze im Faschismus und nach 1945 der Hetze des RIAS verfallen. Nach 1945 wurde er Verbrecher aus Angst vor seinen begangenen Straftaten aus der Zeit während des Faschismus. Er betonte besonders die gute Behandlung beim Staatssekretariat für Staatssicherheit, be-reute seine Verbrechen und mahnte alle Feinde des Staates, Umkehr zu halten.“

08.03.1955: Das Politbüro nimmt unter Tagesordnungspunkt 13 das Urteil in der Strafsache Wilhelm Wolff u. a. „zur Kenntnis“.

16.03.1955: Der Präsident der DDR nimmt Abstand von Einleitung eines Gnadenverfahrens.

13.04.1955: Das Todesurteil wird vollstreckt.

⁴⁶ Der Generalstaatsanwalt der DDR an das ZK, Abteilung Staatliche Verwaltung, z.Hd. des Gen. Streit, Berlin den 19.07.1954, BArch SAPMO IV 2/13/410.

4.2 Der Vorwurf von Verbrechen in der Zeit der NS-Diktatur

Nach DDR-offiziellen Angaben sind zwischen 1945 und 1976 exakt 127 Todesurteile von Gerichten der SBZ/DDR wegen des Vorwurfs der Teilnahme an Verbrechen der NS-Diktatur verkündet worden.⁴⁷

Doch deren Zahl muß höher liegen, wie die Recherchen für diese Expertise ausweisen. Dies gilt insbesondere für die Jahre zwischen 1946 und 1951, in denen die offizielle DDR-Statistik zum Teil mehr Todesurteile (zum Teil aber auch weniger) zahlenmäßig ausweist, als der Autor bisher ermitteln konnte.

Offizielle Angaben über die Zahl der vollzogenen Todesurteile in diesem Deliktbereich wurden nicht veröffentlicht. Sie liegt aufgrund von Gnadenentscheidungen, vor allem aber deshalb, weil in einer Reihe von Fällen Todesurteile in Abwesenheit der Verurteilten ausgeworfen wurden, deutlich niedriger.

Die überwiegende Mehrzahl dieser Todesurteile wurde zwischen 1945 und 1952 (ca. 100 Fälle) verkündet. Parallel zum rapiden Rückgang der Strafverfahren wegen des Vorwurfs von NS-Verbrechen seit 1952 insgesamt reduziert sich in der Folgezeit auch die Zahl der ausgeworfenen und vollzogenen Todesstrafen.

Wie in den anderen Fallgruppen ist auch hier eine pauschale Qualifizierung sowohl der den Urteilen zugrundeliegenden Tatvorwürfe wie der prozessualen Verfahrensmodalitäten nicht möglich. Die Spanne der Fälle, soweit sie vom Verfasser dieser Expertise bzw. anderen Autoren nachrecherchiert oder von den Strafverfolgungsbehörden der Bundesrepublik seit 1991 überprüft wurden, ist breit. Sie reicht von den in den Waldheimer Scheinverfahren verkündeten „Urteilen“ über Todesurteile, die in nichtöffentlichen Verfahren abschließend aufgrund von Geständnissen ausgeworfen wurden (z. B. die Fälle Erna Dorn 1953 und Christel Jankowsky 1954), deren Inhalt der zeitgeschichtlichen Recherche nicht standhalten, bis zu Todesurteilen, die nach 1991 einer Überprüfung durch Rehabilitierungskammern der Justiz der Bundesrepublik unterzogen wurden und keinen Anlaß zur Rehabilitierung boten. In anderen Fällen sind Vorermittlungen wegen des Verdachts der Rechtsbeugung „mangels zureichender Anhaltspunkte für Verdacht einer Straftat“ eingestellt worden (z. B. Nitz, LG Berlin (O) am 10.04.1951; Theiner, StG Groß-Berlin am 04.02.1955).

Dies gilt z. B. auch im Falle eines im Ostberliner Verfahren des Jahres 1950 gegen Beteiligte an der sog. Köpenicker Blutwoche Verurteilten.⁴⁸ Zwar wurde dieser Prozeß von den zeittypischen Propagandaelementen der DDR be-

47 Wieland, Günter 1991.

48 LG Berlin, Beschluß vom 15.01.96 – (550 u. a. Rh) 3 Js 133/94, Ablehnung eines Reha-Antrages als unbegründet, in: Deutsch-Deutsche Rechtszeitschrift (DtZ), H. 5/1996, S. 154 f., Leitsatz „Eine Entscheidung eines staatlichen deutschen Gerichts der ehemaligen DDR, durch die es gegen den Betroffenen die Todesstrafe verhängte, ist nicht in jedem Fall mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlich rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar und damit für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben.“

gleitet. Und „selbstverständlich“ entschied auch hier das Politbüro über die Gnadenanträge (31.01.1951), bevor der Magistrat von Groß-Berlin am 1.02.1951 diese in Übereinstimmung mit dem Politbüro verwarf. Doch die Vorwürfe selbst wurden in der Anklageschrift und der Hauptverhandlung überzeugend bekräftigt.

(Bereits in den Jahren zuvor waren Beteiligte an diesem SA-Massaker in Berlin-Köpenick, dem mindestens 19 namentlich bekannte Personen zum Opfer gefallen waren, vom Schwurgericht Berlin-Moabit zu Haftstrafen verurteilt worden).⁴⁹

Weitere Verfahren, wie der sog. Dresdener Euthanasie-Ärzte-Prozeß des Jahres 1948, der als öffentliches Verfahren mit halbwegs noch freier Advokatur geführt wurde und in dem der unmittelbare Sachverhalt (Beteiligung der Beschuldigten am Massenmord an sog. „lebensunwertem Leben“, T-4-Aktion) unstrittig war, sind gut dokumentiert und nach Verfahrensablauf und Beweisführung rechtsstaatlich zu vertreten.⁵⁰

Zu erinnern ist daran, daß in der nahen Nachkriegszeit wegen der Beteiligung an Euthanasie-Verbrechen auch ein Gericht der Westsektoren Berlins, das Schwurgericht beim LG Berlin, am 25.03.1946 (bestätigt durch das Kammergericht am 24.08.46) die Ärztin Dr. Hilde Wernicke (Mord an 600 Personen) und die Pflegerin Helene Wiczorek (Mord an mindestens 100 Personen) zum Tode verurteilte.⁵¹ Sie hatten 1943/44 mit Morphium-Scopolamin-Spritzen Kinder und Erwachsene in der Heil- und Pflgeanstalt Meseritz-Oberwalde (Brandenburg) ermordet. Das Urteil wurde – nach Prüfung und Zustimmung der Besatzungsmächte – am 14.01.1947 vollstreckt. Bis 1949 wurden weitere Todesurteile wegen der Beteiligung am Massenmord in Heilanstalten von Gerichten in den Westzonen und in Österreich ausgesprochen.⁵²

Wenige Jahre später wandelte sich die Spruchpraxis bundesdeutscher Gerichte. In aller Konsequenz wurden Mediziner, die sich an diesem Patientenmassenmord unzweifelhaft beteiligt hatten, freigesprochen bzw. Verfahrensverschleppungen mittels ärztlicher Gutachten tollkühnster Art zugunsten Beschuldigter hingenommen. Es wurden z. B. Ärzte als „verhandlungsunfähig“ erklärt, die danach noch 15 Jahre praktizierten.

Wie bei der strafrechtlichen Überprüfung von Todesurteilen in der NS-Zeit seitens der Justiz der alten Bundesrepublik begründen auch die meisten Verfahren wegen des Verdachts der Beteiligung am Massenmord in den Heilanstalten der NS-Zeit, soweit sie ab 1950 geführt wurden, zumindest den Anfangsverdacht der Rechtsbeugung durch Begünstigung mutmaßlicher Täter. Ermittlungs-, gar Strafverfahren wegen Rechtsbeugung gegen Richter und

49 Vgl. Wörmann 1995, S. 16 ff. zu den Ereignissen und den Opfern; S. 263 ff. zur Instrumentalisierung dieser Mordtaten in der DDR-Literatur.

50 Vgl. die Dokumentation von Homann, Joachim S., 1993.

51 Schwurgericht beim LG Berlin: Az.: 11 Ks 8/46; Kammergericht Az.: – 1 Ss 48/46.

52 Vgl. Klee, 1986 und Dreßen, Willi, 1996.

Staatsanwälte, die an der seit 1950 skandalösen Rechtspraxis beteiligt waren, sind nicht eingeleitet worden.⁵³

Zurück zur Anwendung der Todesstrafe in der DDR. Soweit vom Autor ermittelt werden konnte, ist – von den Waldheimer Verfahren und in einem Einzelfall von den Verfahren anlässlich der Köpenicker Blutwoche abgesehen – nur in einem weiteren Fall eines Todesurteils wegen des Vorwurfs von NS-Verbrechen eine Überprüfung unter dem Gesichtspunkt der Rechtsbeugung sowie dem der Rehabilitierung erfolgt – der Fall Erna Dorn, der noch im einzelnen zu schildern sein wird.

Indes gibt es einige weitere Todesurteile mit diesen Deliktvorwürfen, deren Umstände vor dem Hintergrund der Praktiken der DDR-Justiz erhebliche Zweifel daran wecken, ob die Tatvorwürfe überhaupt zutreffen respektive das Verfahren und die Beweisführung entsprechend den Regeln der DDR-Strafprozeßordnung Bestand hätten (siehe Darstellung Fall Christel Jankowsky, BG Gera 1954).

Aus der herausragenden Bedeutung, die die Darstellung der DDR als konsequent antifaschistischer Staat, der NS-Verbrechen unnachgiebig aufzudecken und strafrechtlich zu ahnden sich als „antifaschistisches Vermächtnis“ zur Aufgabe gestellt hatte, und angesichts des essentiellen Gewichts dieses Propagandabildes im innen- und außenpolitischen Konkurrenzkampf mit der Bundesrepublik waren NS-Strafverfahren – gleichermaßen aber das Unterlassen von Verfahren gegenüber ermittelten Tatverdächtigen – ein Bereich besonders drastischer Instrumentalisierung von Strafverfahren und Todesurteilen für politische Zwecke.

Warum zu welchem Zeitpunkt welches NS-Verfahren geführt und in welcher Form öffentlich präsentiert – oder stillschweigend abgehandelt – wurde, verlangt noch weiterer detaillierter Forschung.

Die Instrumentalisierung zeigt sich aber auch gerade dort, wo es nicht zum Strafverfahren gekommen ist, obwohl ein habhafter Verdacht der NS-Täterschaft vorlag.⁵⁴ Das drastischste Beispiel ist der Fall Erich Gust, des stellvertretenden Lagerkommandanten von Buchenwald, seit 1947 unter dem Verdacht stehend, u. a. an der unmittelbaren Ermordung von Ernst Thälmann beteiligt gewesen zu sein.⁵⁵ Ein weiteres Beispiel ist der Fall eines hohen NVA-Offiziers, der nach MfS-Erkenntnissen als junger SS-Mann an der Ermordung von 400 amerikanischen Kriegsgefangenen in Frankreich beteiligt gewesen war. Zwar wurde er aus der NVA entlassen, doch auf ein Strafverfahren wurde verzichtet.⁵⁶ In einem anderen Fall wurde 1974 ein DDR-Kreisstaatsanwalt, der eine falsche Identität angenommen hatte, unter dem Vorwurf von NS-Verbrechen zu lebenslanger Haftstrafe verurteilt, indes wurde das Verfahren unter

53 Hierzu und zu weiteren Todesurteilen in den Westzonen vgl. Dreßen, Willi, 1996, S. 35 ff.

54 Vgl. Leide, Henry, 1996.

55 Vgl. die Darstellung bei Werkentin, 1995, S. 215 ff.

56 Vgl. Karau, Gisela, 1992, S. 42 f.

Ausschluß der Öffentlichkeit geführt und in offiziellen Darstellungen peinlichst verschwiegen.⁵⁷

Schließlich gab es Todesurteile, bei denen zum Vorwurf krimineller Delikte bzw. politisch motivierter Gewaltdelikte gegen das SED-Regime die Beschuldigung von Verbrechen in der NS-Zeit hinzukommt. Ein „biederer“ Mörder oder Totschläger hatte gute Chancen, ohne Todesurteil davonzukommen oder zumindest begnadigt zu werden. Doch bei solchen Mischvorwürfen war der rechtlich nicht zur Verhandlung anstehende alte Vorwurf (der „unverbesserliche“ Faschist) für das Todesurteil und dessen Vollzug gerade ausschlaggebend.

4.2.1 Die Waldheimer Scheinverfahren

Ein gewisser Sonderfall sind die Waldheimer Verfahren, in deren Verlauf 32 Todesurteile ausgesprochen und 24 vollzogen wurden. Sie sind inzwischen eines der am umfangreichsten recherchierten und dokumentierten Justizverbrechen der ehemaligen DDR, mit dem sich bereits die Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ des 12. Deutschen Bundestages ausführlich befaßt und eine Expertise an den Autor dieses Rechercheberichts vergeben hat.⁵⁸ Es bedarf daher an dieser Stelle keiner erneuten Darstellung dieser Scheinverfahren, die unter völliger Kontrolle des zentralen SED-Apparates und unter Mißachtung jeglicher, zu jener Zeit geltenden Verfahrens-, Zuständigkeits- und Beweisregeln vollzogen wurden.⁵⁹

Zu Recht – und ohne Abstriche formuliert – sind diese Verfahren mit dem 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz in den Katalog der Verfahren und/oder strafrechtlichen Vorwürfe aufgenommen worden, die wegen ihrer elementaren Verletzungen minimalster Verfahrensgarantien und strafrechtliche Beweisregeln pauschal zu rehabilitieren sind.

Doch gleichermaßen zutreffend erweist sich das alte Diktum des Kammergerichts in Berlin (West) aus dem Jahre 1954 anlässlich der Prüfung der Frage, ob gegen den Arzt Dr. med. Paul Reckzeh, der in Waldheim zu 15 Jahren Haft verurteilt worden war, ein neues Verfahren eröffnet werden könne, ohne gegen das „nebis in idem“-Prinzip zu verstoßen, d. h. gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz, daß in einer rechtskräftig abgeschlossenen Rechtssache kein neues Verfahren eröffnet werden darf. Reckzeh war am 6. Oktober 1952 begnadigt worden und nach West-Berlin gegangen. Hier wurde er mit dem Vorwurf konfrontiert, in der Zeit der NS-Diktatur durch Denunziation zwei Menschen auf das Schafott und viele andere in Haft gebracht zu haben. Das Kammergericht

57 Fall Edmund Langer, BG Potsdam, Urteil vom 28.2.74 – Az.: I a BS 1/74; vgl. kurze Skizze von Fricke, K. W., 1991, S. 210, und Gegenrede Wieland, Günter, 1994, S. 407, FN 51.

58 Vgl. Werkentin, 1993.

59 Vgl. neben den in diesem Abschnitt genannten gerichtlichen Entscheidungen zu den Waldheimer Inszenierungen seit 1990 die Monographie von Eisert, Wolfgang, 1993.

hatte 1954 zu entscheiden, ob Dr. Reckzeh erneut für Taten in der NS-Zeit vor Gericht gestellt werden kann, über die bereits in Waldheim 1950 geurteilt worden war. Das Gericht erklärte zur rechtlichen Qualität der Waldheimer Scheinverfahren, daß sie rechtlich „als absolut und unheilbar nichtig“ zu bewerten seien. Die Entscheidung endete mit den Sätzen:

„Die Feststellung, daß die von den Waldheimer Urteilen Betroffenen nicht rechtswirksam verurteilt sind, beinhaltet keinesfalls eine weitere Feststellung, daß somit auch deren Unschuld erwiesen sei. Es ist durchaus möglich, daß sich unter den Betroffenen solche Personen befinden, die sich nach dem geltenden Strafrecht strafbar gemacht haben. Einer Verfolgung dieser Personen steht keine Rechtskraft der Waldheimer Urteile entgegen.“⁶⁰

Zwei ehemalige „Waldheimer“ wurden – nachdem sie aus DDR-Haft entlassen worden und in die Bundesrepublik gegangen waren – Jahrzehnte später 1972 wegen NS-Verbrechen zu Haftstrafen verurteilt.⁶¹ In diesem Verfahren wurden ihnen allerdings ihre Taten in einem wochenlangen Prozeß konkret nachgewiesen – ganz im Gegensatz zu den Waldheimer Urteilen des Jahres 1950, die nach 30 bis 60 Minuten ausgesprochen wurden, ohne daß Zeugen und Beweismittel herangezogen worden waren oder die Beschuldigten den Beistand von Verteidigern gehabt hatten.

Auch zu weiteren in Waldheim Verurteilten hat die zeitgeschichtliche Forschung der Bundesrepublik über die Verbrechen des NS-Regimes Nachweise der Beteiligung an NS-Massenverbrechen erbracht.⁶² Doch gilt für die Masse der in Waldheim Verurteilten weiterhin jene interne Bewertung, zu der Hilde Benjamin im April 1955 anlässlich einer Gnadenaktion für „Waldheimer“ kam:

„Die jetzige Liste enthält zwar überwiegend solche Personen, die wegen Kriegsverbrechen, das heißt, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, verurteilt wurden und zwar hauptsächlich auch solche, denen keine unmittelbare persönliche Schuld, sondern eine sogenannte Kollektivschuld zur Last fällt ... Trotzdem sind diese Menschen als Personen einzuschätzen, die überwiegend keine positive Einstellung zur DDR haben werden – trotz aller günstigen Begutachtung der Haftanstalt.“⁶³

60 Kammergericht Westberlin, Beschluß vom 15.3.54 – Az.: 1 RHE.AR.7/54 – 1 a Ws. 26/54, in: NJW 1954, S. 1902.

61 Das Schwurgericht beim LG München I verurteilte den ehemaligen SS-Obersturmführer Kurt Trimbom und den ehemaligen SS-Untersturmführer Friedrich Severin – er erhielt in Waldheim 20 Jahre Haft – am 14.7.72 wegen Beihilfe zu einem Verbrechen des gemeinschaftlichen Mordes in mindestens 200 rechtlich zusammentreffenden Fällen zu je vier Jahren Haft, Az.: 114 Ks 4 a-c/70. Das Gericht sah es als erwiesen an, daß beide Männer als Angehörige eines Einsatzkommandos der Einsatzgruppe „D“, die unter Führung des SS-Standartenführers Otto Ohlendorf stand, in der Ortschaft Taganrog, UdSSR, am Massenmord an jüdischen Bewohnern beteiligt gewesen waren. Diese Taten, so das Gericht, waren 1950 in Waldheim nicht Gegenstand gewesen.

62 Vgl. z. B. zu Dr. Erhard Herrmann Hahn, der in Waldheim zum Tode verurteilt wurde, dessen „Abstimmung“ mit Staatssekretär Roland Freisler zur Frage von Anzeigen der Angehörigen umgebrachter Patienten in Heilanstalten: Gruchmann, Lothar, 1988, S. 526.

63 Schreiben Benjamins an Grotewohl, betr.: SMT-Begnädigungen, 15.4.55, BArch SAPMO IV 2/13/427.

Die Rehabilitierungsgerichte sind nach der Gesetzeslage (StrRehaG, § 1) bei jenen Beschlüssen, die ehemalige „Waldheimer“ betreffen, zu keinen detaillierten Prüfungen der einst die Urteile begründenden Vorwürfe und Verfahrensverfehlungen verpflichtet. Doch gibt es einige Entscheidungen vor dem in Kraft treten des StrRehaG, in denen sich die Gerichte detailliert mit den Verfahren des Jahres 1950 befaßt haben.⁶⁴ Im Beschluß des 1. Strafsenats des BG Dresden vom 28.10.91 (- BSK (1) 231/91) zur Nichtigkeit der Urteile in den „Waldheimer Prozessen“ wird der Sache nach und vom heutigen Forschungsstand noch begründeter als 1954 die Formel des Kammergerichts Berlin (West) aus dem Jahre 1954 wiederholt: „Die Feststellung, daß die von den Waldheimer Urteilen Betroffenen nicht rechtswirksam verurteilt sind, beinhaltet nicht die weitere Feststellung, daß somit auch deren Unschuld erwiesen sei.“

Bisher sind drei mit Verurteilungen endende Strafverfahren geg. ehemalige Waldheim-Justizfunktionäre geführt worden. Da Strafverfahren erheblich höhere Beweiserfordernisse als Rehabilitierungsverfahren abverlangt werden, ist in den in dieser Sache ergangenen Urteilen äußerst gründlich und aufwendig das Procedere in Waldheim ermittelt und in den Urteilen dargestellt worden.⁶⁵

Wie bei allen politischen Urteilen in der ehemaligen DDR kommt man, soweit es um die Tatvorwürfe geht, auch bei den Waldheimer Inszenierungen nicht um die konkrete Überprüfung des Einzelfalles herum, will man sich ein sachgerechtes historisches Urteil bilden.

4.2.2 *Der Fall Erna Dorn*

Ein besonders extremer Fall der Instrumentalisierung des Vorwurfs von NS-Verbrechen für tagespolitische Zwecke ereignete sich 1953 in Halle, wenige Tage nach dem 17. Juni.

Winter 1945: Den Behörden in Halle legt eine ca. 35jährige Frau einen am 12.04.45 datierten Entlassungsschein des KZ Hertine vor. Demnach heißt sie Erna Brüser, geb. Scheffler, zu Königsberg Kranz wohnhaft, und befand sich vom 25.07.40 bis zum 12.05.45 in Schutzhaft, da sie Gegnerin der NSDAP und ihr Ehemann kommunistischer Funktionär gewesen sei.

Eine Bescheinigung des Tschechoslowakischen Repatriierungsamtes Komotau vom 06.08.1945 gibt als Geburtsdatum den 28.08.1913 an. Zwei Kinder seien von den Nazis in den Sudetengau verschleppt worden, der Ehemann im KZ Sachsenhausen verstorben. Sie beantragt am 26.12.1945 beim Wiedergutma-

⁶⁴ BG Dresden, Rechtsstaatswidrige Strafverfahren im Rahmen der sogenannten Waldheimer Prozesse, Beschluß vom 01.11.91 – BSK (1) 118/91; BG Dresden, Beschluß des 1. Strafsenats vom 28.10.91 – BSK (1) 231/91; Zur Nichtigkeit der Urteile in den „Waldheimer Prozessen“, in: NJ 1992, H. 2., S. 69 f.

⁶⁵ LG Leipzig, Urteil vom 01.09.93 – 1 Ks 04 Js 1807/91; Rechtsbeugung während der Waldheimer Prozesse, 2 Jahre auf Bewährung; LG Leipzig, Urteil vom 07.11.94 – 9 Ks 20 Js 17/92, 2 Jahre auf Bewährung; LG Leipzig, Urteil vom 18.07.96 – 1 Ks 20 Js 5115/93, 2 Jahre auf Bewährung.

chungsamt in Halle Unterstützung. Ihren verschiedenen Anträgen auf Anerkennung als Opfer des Faschismus ist zu entnehmen, daß sie nach dem Besuch einer Höheren Mädchenschule die weitere Ausbildung an einer Kaufmännischen Privatschule absolvierte, bis sie eine Lehrstelle bei der Königsberger Industrie- und Handelskammer erhielt. In der Folgezeit bekam sie durch Fürsprache eines Genossen, der bis zum Jahre 1933 als Kriminalkommissar beim Polizeipräsidium Königsberg tätig gewesen war, eine Lehrstelle als Anfängerin, später als Sekretärin im Ermittlungs- und Kriminaldienst im Polizeipräsidium Königsberg, bis sie ihres Amtes enthoben wurde. Im Jahre 1935 war sie die Ehe mit dem Arbeiter (Funktionär der KPD) Erich Brüser eingegangen. Im Juli 1940 seien sie, ihr Mann und ihr Vater verhaftet worden – so die von Frau Gewalt/Dorn selbst wiedergegebene Biographie.

28.12.1945: Eheschließung mit einem kommunistischen Funktionär namens Gewalt, der bald bei der VP tätig ist.

31.08.1948: Das LG Halle (Az.: 13a StKs 133/48) verurteilt in einem öffentlichen Prozeß die ehemalige Aufseherin im KZ Ravensbrück, Gertrud Rabestein, zu lebenslanger Haft.

01.09.1948: In der „Freiheit – Organ der SED für das Land Sachsen-Anhalt“ erscheint unter dem Titel „Eine Bestie in Menschengestalt abgeurteilt – Lebenslängliche Zuchthausstrafe für die Hundeführerin des KZ Ravensbrück“ ein Bericht zum Urteil gegen Frau Rabestein.

August 1949: Erna Gewalt, geborene Scheffler, verwitwete Brüser, wird von Gewalt geschieden.

26.01.1950: Sie wird wegen Betrugs- und Wirtschaftsvergehen zu 11 Monaten Haft verurteilt und am 28.11.1950 entlassen.

Januar 1951: Neue Verhaftung wegen Betrugs; es werden Zelleninformatorinnen auf Erna Dorn/Gewalt angesetzt.

23.01.1951: In einer Vernehmung gesteht sie Betrügereien und Kofferdiebstahl ein. Das Protokoll endet mit dem Satz: „Ich fühle mich nicht in der Lage, alles auszusagen, sondern bin gezwungen, verschiedenes zu verschweigen.“

05.02.1951: Eine Zelleninformatorin berichtet, daß sie von Waffenlagern und davon gesprochen hätte, daß Buna durch Agenten in die Luft gesprengt werden solle.

02.03.1951: Eine Aufseherin macht folgende handschriftliche Meldung: „Als ich die Gewalt heute bei der Staatsanwaltschaft abholte, unterhielten sich die Staatsanwälte ..., woraus zu entnehmen war, daß sich die Gewalt vor einigen Tagen zu Protokoll gemeldet habe, um zu erklären, daß der von ihr angegebene Geburtsname Scheffler nicht stimmt. Sie wollte angeblich durch ihre falsche Namensangabe verhindern, daß evtl. herauskommt, daß sie seit 1936 bei der Polizei gewesen sei. Staatsanwaltschaft meint aber, sie schwindelt jetzt deshalb, um ihre vielen Vorstrafen zu vertuschen.“

14.04.1951: Die VVN-Sachsen-Anhalt schickt Schreiben an ehemalige politische Häftlinge aus Ravensbrück, denen ein Foto der Erna Dorn/Gewald beigelegt ist. Im Schreiben heißt es: „Werte Kameradin, Abgebildete ist in Ravensbrück gewesen, ob als Häftling oder als Bewachungsorgan können wir nicht ermitteln ...“

Auch macht sie widersprechende Angaben über ihre Vergangenheit, die sie täglich im Verhör widerruft. Jeden zweiten Tag heißt sie anders ...“

16.08.1951: Erneute Verurteilung zu einem Jahr, 6 Monate Zuchthaus wegen Betrugs und Diebstahls.

Anläßlich der Weihnachtsamnestie des Präsidenten wird sie vorzeitig entlassen.

28.11.1951: Erneute Verhaftung, nun wegen des Verdachts der Agententätigkeit und Verdachts der Beteiligung an Verbrechen in der NS-Zeit.

13.12.1951: Die ehemalige KZ-Häftlingsfrau Charlotte K. erklärt, Frau Dorn alias Gewalt in Ravensbrück als Aufseherin gesehen zu haben. Doch die Mitarbeiter der Kriminalpolizei des VPP Halle schreiben am 05.02.1952 einen Aktenvermerk zur Person und Zeugenaussage der Charlotte K., in dem sie letztere als „völlig unglaubwürdig“ qualifizieren. Charlotte K. war zeitweilig Zellengefährtin der Dorn/Gewald.

24.01.1952: Die VVN, Landesvorstand Sachsen-Anhalt, schreibt an die VVN-Ermittlungsabteilung Berlin und bittet um Ermittlungen über eine Erna Dorn, geb. Kaminski, geb. 17.07.1911 in Tilsit, die im KZ Ravensbrück und KZ Zwotka (CSR) bei der Lagerpolizei gewesen und Häftlinge geschlagen hätte. Ihr Ehemann sei der SS-Unterscharführer Erich Dorn, geb. 04.04.1908, der ebenfalls im KZ Ravensbrück tätig gewesen sei.

Sie hätte versucht, sich mit einem gefälschten Entlassungsschein und einer gefälschten Urkunde des Tschechoslowakischen Repatriierungsamtes die Anerkennung als Opfer des Faschismus zu erschleichen.

Mittlerweile werden die Selbstbeschuldigungen der Erna Dorn/Gewald in Gesprächen mit Zelleninformatoren und in den Vernehmungen immer umfangreicher. Sie bezichtigt sich nicht nur der Tätigkeit als Aufseherin in Ravensbrück, sondern zugleich der Agententätigkeit für westliche Geheimdienste, als deren Mittelsmänner ihr ehemaliger Ehemann sowie ihr Vater wirken würden.

Frühjahr 1952: Im VVN-Ermittlungsdienst, Nr. 172, Ausgabe 1-2/1952, erscheint auf dem Titelblatt ein Foto der Dorn/Gewald mit der Überschrift: „Wer kennt diese Frau? Zeugen aus den Konzentrationslagern werden gesucht.“

04.04.1952: Die VVN faßt die Selbstbeschuldigungen wie folgt zusammen: „1934-1937 im Polizeipräsidium Königsberg, polit. Abteilung, Stenotypistin – dann Polizeiassistentin im Ermittlungsdienst. Im Jahre 1937 auf Wunsch ihres

Vaters, welcher bei der Gestapo in Tilsit eine höhere Funktion bekleidete, nach dort versetzt.

Ihr Vater war seit 1934/36 bei der Kriminalpolizei in Insterburg und Rastenburg und wurde 1936 von der Gestapo übernommen. In Tilsit wurde die Dorn zur Kriminalsekretärin befördert.

Im Jahre 1938 hat sie den SS-Unterscharführer Dorn in Tilsit geheiratet ... Nach eigenen Angaben 1939 zur Gestapo nach Berlin versetzt am Potsdamer Platz.

Von Berlin aus sei sie zu Kontrollkommissionen (Gestapo) für die Lager Ravensbrück und Auschwitz eingesetzt worden. Ende 1941/Anfang 42 wurde sie dann zum KZ Ravensbrück in die politische Abteilung (Erkennungsdienst) versetzt, wo sie bis Ende 1944 tätig war.

Zu diesem Zeitpunkt kam sie dann zum KZ Lobositz – CSR, wo sie als Blockbeamtin eingesetzt gewesen sei.“

VVN und MfS ermitteln fieberhaft.

28.02.1952: Es kommt zu einer Gegenüberstellung mit einem ehemaligen politischen Häftling (Sofie N.) aus Ravensbrück. Während Frau Dorn/Gewald erklärt, diese Frau aus Ravensbrück zu kennen und mit ihr gar per „Du“ gewesen zu sein, erklärt Frau N., weder die ihr gegenübergestellte Frau je gesehen noch überhaupt je den Namen Dorn in Ravensbrück gehört zu haben.

18.07.1952: Aus der Haft schreibt Frau Dorn/Gewald an die Staatsanwaltschaft und teilt mit, daß sie „aus Rücksicht auf Angehörige“ bisher falsche Angaben gemacht habe. Sie heiße Erna Köhler, geb. Kecker, geb. 13.7.1916, und sei weder in Ravensbrück noch in Lobositz gewesen, sondern in Auschwitz.

08.09.1952: Vor dem BG Halle beginnt die Verhandlung in der „Strafsache Dorn“. Sie wird abgebrochen, offenbar um neue Ermittlungen führen zu können. Diese erbringen keine neuen Erkenntnisse bis auf jene, daß die Beschuldigte weiterhin ständig lügt und neue Geschichten erfindet.

21.05.1953: Das BG Halle verurteilt ausschließlich auf Grundlage der Selbstbeschuldigungen Frau Dorn/Gewald, geb. Kaminski, zu 15 Jahren Haft wegen ihrer Tätigkeit als Aufseherin in Ravensbrück (1 Ks 96/52). Den Vorsitz führt Oberrichter B.⁶⁶ Die „Agententätigkeit“ nach 1945 kommt nicht zur Sprache.

Im Urteil heißt es zu den Vorwürfen:

„Im KZ-Lager Ravensbrück in der politischen Abteilung beim Erkennungsdienst beschäftigt, hatte sie auf Grund ihrer Dienststellung als Kommissarin auch die Aufsicht über die politischen Häftlinge zu führen. So überwachte sie

⁶⁶ B. wird am 20.08.1996 vom LG Leipzig weg. Rechtsbeugung in 27 Fällen zu 1 Jahr, 9 Monaten Haft auf Bewährung verurteilt. Er war u. a. 1957 an der Verurteilung des Pfarrers S. Schmutzler und später an der Verurteilung des Malers S. Pohl beteiligt gewesen. In diesem Verfahren war die Rolle des B. bei der Verurteilung der Frau Gewalt/Dorn im Mai 1953 kein Prozeßgegenstand.

teils Arbeitskommandos, teils gab sie auch Arbeitsanweisungen an Häftlinge
...

Die Angeklagte gab selbst zu, des öfteren bei geringsten Anlässen Häftlinge mit einem Gummiknüppel mißhandelt zu haben. In anderen Fällen schlug sie die Häftlinge mit der Hand oder trat mit dem Fuß auf sie ein. Diese brutale Methode wendete die Angeklagte während ihrer langjährigen Tätigkeit im KZ-Lager Ravensbrück an.“

17.06.1953: Demonstranten stürmen in Halle die UHA II in der Kleinen Steinstr. und befreien 248 weibliche und 3 männliche Häftlinge. Frau Dorn/Gewald begibt sich zu einem Haus der Inneren Mission in Halle, die sich traditionell um Häftlinge kümmert.

Anläßlich ihrer Verurteilung wenige Tage später wird sie beschuldigt, auf dem Wege VP-Angehörige beschimpft und am späten Nachmittag auf dem Hall-Markt eine Rede gehalten und gegen die Regierung gehetzt zu haben.

18.06.1953: Frau Dorn/Gewald wird erneut verhaftet.

20.06.1953: Im SED-Organ „Freiheit“ erscheint ein „Eigenbericht“ mit der Überschrift: „SS-Kommandeuse und kriminelle Elemente im ‘Führungsstab’ der Provokateure“.

Im Text heißt es über Frau Dorn/Gewald:

„Sie hatte sich u. a. wiederholt an Erschießungen weiblicher Häftlinge beteiligt und die wegen ihres antifaschistischen Kampfes im KZ eingekerkerten Frauen bei geringster Gelegenheit grausam mit der Reitpeitsche mißhandelt.“

21.06.1953: Tagung des 14. Plenums des ZK der SED.

Vernehmung der Erna Dorn/Gewald. Auf die Frage: „Wieviel Personen haben Sie liquidiert, welche sich gegen das faschistische Gewaltregime zur Wehr setzten?“ soll sie laut Protokoll geantwortet haben: „Es können ca. 80-90 Personen gewesen sein.“

Des weiteren heißt es im Protokoll, daß sie vom Vater Ende Januar 1953 einen Brief erhalten habe – zu dieser Zeit war sie in U-Haft –, in dem er den Tag X andeutete.

Die Anklageschrift des Staatsanwalts vom selben Tage bietet als Beweismittel an:

„eigene Einlassungen der Beschuldigten,

1 Brief der Beschuldigten vom 18.6.1953“.

Im Eröffnungsbeschluß des BG Halle vom selben Tage wird die Hauptverhandlung für den kommenden Tag festgesetzt und ein Verteidiger benannt.

Die Überlieferungen enthalten in der Tat einen handschriftlichen Brief, der der Schrift nach von Frau Dorn/Gewald stammen könnte und der alsbald im Fak-

simile in der „Freiheit“ (23.06.1953) und im „ND“ veröffentlicht wird. Er ist ein Zeugnis geistiger Wirrnis.

22.06.1953: Das MfS fertigt seinen Schlußbericht.

Um 18 Uhr beginnt unter Ausschluß der Öffentlichkeit und ohne Zeugen der Anklage oder der Verteidigung die Hauptverhandlung. Wenige Stunden später wird das Urteil verkündet:

„Die Angeklagte wird wegen Verbrechen nach Art. 6 der Verfassung der DDR und KD 38 Abschn. II Art. III A III zum Tode verurteilt.“

Im Urteil heißt es weiter:

„Am 17.6.1953 befand sich die Angeklagte in der Haftanstalt II Halle (Saale) und wurde von ihren Komplizen aus ihrer früheren verbrecherischen Tätigkeit ‘befreit’. Durch illegale Verbindungen mit ihrem in Westdeutschland lebenden Vater sowie ihrem früheren Ehemann wußte sie nicht nur von diesem am 17.6.1953 stattfindenden Tag X, sondern hat darüber hinaus dazu beigetragen, das sie und andere Häftlinge ihrer Art von den alten faschistischen und imperialistischen Verbrechern aus der Haftanstalt geholt wurden. Sie begab sich anschließend sofort in die ihr zugewiesene ‘Zuflucht’ in Halle, um sich dort Zivilkleider zu besorgen, und wie aus dem bei ihr gefundenen Brief an den Vater hervorging, auf nähere Weisungen und ihren alten Gestapo-Ausweis zu warten. Nicht nur zu der vor der Bezirksstaatsanwaltschaft randalierenden Menge, sondern auch auf ihrem ganzen Wege zu ihrer ‘Zufluchtstätte’ hetzte sie in übelster faschistischer Weise gegen sämtliche Organe unseres Staates und forderte den Sturz der Regierung. Dabei putschte sie die auf den Straßen befindlichen Menschen immer wieder auf. Nachdem sie Zivilkleider erhalten hatte, begab sie sich auf den Hall-Markt und auch auf diesem Wege setzte sie ihre faschistische Kriegshetze fort. Am Hall-Markt angekommen, sprach sie zu der anwesenden Menge und bedankte sich bei ihr für ihre ‘Befreiung’ aus der Untersuchungshaftanstalt. Weiterhin sagte sie, daß sie in Erfahrung gebracht habe, daß die Regierung der DDR gestürzt sei und daß nun endlich der Tag der Befreiung gekommen sei. Diese provokatorischen und hetzerischen faschistischen Tiraden schloß sie mit den Rufen: ‘Es lebe die Freiheit. Es lebe die Revolution, Nieder mit der Regierung der DDR.’“

22.06.1953: Extraausgabe des „ND“; in der Erklärung des 14. Plenums des ZK der SED vom 21. Juni 1953 zum Volksaufstand ist u. a. zu lesen: „An Hand der in den Westberliner Agentenzentralen vorbereiteten Listen wurden vorübergehend faschistische und kriminelle Verbrecher aus den Haftanstalten herausgeholt wie z. B. die wegen bestialischer Verbrechen gegen die Menschlichkeit von der demokratischen Justiz verurteilte Kommandeuse des Frauenkonzentrationslagers Ravensbrück, Erna Dorn.“

23.06.1953: RA Ködel schickt seinen Berufungsantrag in Sachen Dorn an das Oberste Gericht.

Hilde Benjamin erhält als Leiterin des Operativstabes, der seit dem 20. Juni die Scheinverfahren gegen Beteiligte am Volksaufstand koordiniert und Urteile festlegt, den Bericht über das Procedere vor dem BG Halle zum Fall Dorn/Gewald.⁶⁷

Die „Freiheit“ erscheint mit einem Prozeßbericht über das Todesurteil. Allerdings muß das Blatt bereits im Druck gewesen sein, bevor das in der „Freiheit“ mitgeteilte Todesurteil gegen 21.30 Uhr verkündet wurde.

Bezirksstaatsanwalt Kampfrad lehnt noch vor der Berufungsverhandlung in einer Stellungnahme für Frau Dorn/Gewald einen Gnadenerweis ab. Zugleich weist er die Berufung zurück.

24.06.1953: Das „ND“ meldet: „SS-Kommandeuse im Führungsstab der Provokateure“ und berichtet über das Todesurteil.

25.06.1954: Hilde Benjamin schreibt an den Genossen Anton Plenikowski, ZK der SED, Abt. Staatl. Verwaltung:

„Ich bitte um baldige endgültige Entscheidung – am besten heute früh nach persönlicher Rücksprache mit mir – über die Durchführung der Prozesse vor dem Obersten Gericht. Wenn Potsdam vor dem Obersten Gericht verhandelt und selbst entschieden werden soll, und nach unserer gestrigen Meinung dann im Fall Halle auch eine Verhandlung vor dem Obersten Gericht stattfinden soll, schlage ich als Termin Sonnabend vor. In diesem Fall Besetzung: Möbius, Eisermann, Seidel.

Es ist zunächst eine schnelle Klärung beim Genossen Mielke notwendig, ob der Fall Halle schon entschieden werden soll. Nach den Akten hat die Angeklagte sehr viel ‘vergessen’ und kann sich nicht erinnern in Bezug auf alle Namen und Verbindungen. Die Frage ist, ob das noch vor der Vollstreckung des Urteils herausgeholt werden soll. Ich habe deshalb auch Bedenken, die Akten der Presse zur Einsicht zu geben. In der Republikpresse scheint mir alles wesentliche veröffentlicht. Darüber hinaus möchte ich vorher nichts an die Presse geben, zumal wenn bei uns das Urteil erst noch bestätigt werden soll.“

25.06.53: „ND“; unter der Überschrift „Ich schreibe meinen Namen unter das Todesurteil“ werden vorgebliche Äußerungen von Malla Naaß und Anne Saefkow, beide einst Häftlinge in Ravensbrück, zitiert.

Zugleich erscheint als Faksimile jener bereits genannte Brief der Frau Dorn/Gewald an ihren Vater, in dem es u. a. heißt: „Möge doch nun die Stunde kommen, da unser geliebter Führer wieder funktioniert und die Fahnen der Nationalsozialistischen Partei wieder wehen werden und ich wieder meinen Dienst in der politischen Abteilung oder bei unserer Gestapo versehen kann. Schicke mir doch bitte Ausweise und zwar von der KP V, Gestapo (RSHA), damit ich rüber komme.“

67 Zu diesem Operativstab und Benjamins Rolle vgl. Werkentin, 1995, S. 122 ff.

26.06.1953: Im „ND“ wird erstmals von „Erna Dorn alias Rabestein“ gesprochen. „Erna Dorn ist allen ehemaligen Häftlingen unter dem Namen Gertrud Rabestein (Spitzname ‘Das Rabenaas’) bekannt. Sie gehörte seit dem 1. Mai 1933 der NSDAP an ...

Gertrud Rabestein hatte im Lager zwölf Hunde darauf abgerichtet, sich auf Häftlinge zu stürzen und diese zu zerfleischen ...

Als eine Frau aus dem Lager flüchtete, ließ Erna Dorn alle Gefangenen drei Tage und drei Nächte vor der Baracke stehen. Die betreffende Gefangene wurde nach ihrer Festnahme buchstäblich den Bluthunden als Fraß vorgeworfen, wobei sich Erna Dorn besonders viehisch benahm.

Die österreichische Journalistin Benisch aus Wien wurde von Erna Dorn gezwungen, sich hinzustellen und die Arme auszustrecken. Dann hetzte die Dorn die Hunde auf die Journalistin und ließ die ausgestreckten Arme von diesen zerfleischen.

... Mit besonders wütender Brutalität hat Erna Dorn die Patriotin Sabo Ewert mißhandelt. Sabo Ewert kam in den Strafblock, weil sie Mitglied der Leitung der Antifaschisten im Lager war. Völlig erschöpft brach Sabo Ewert fast täglich bei der Arbeit zusammen. Mit Fußtritten und Hundebissen ließ die SS-Bestie Rabestein sie zur ‘Besinnung’ bringen, bis Sabo Ewert den schweren Mißhandlungen erlag.“

27.06.1953: Das OG in der von Benjamin festgelegten Besetzung mit Möbius, Eisermann und Seidel verwirft die Berufung „als unbegründet“ und argumentiert:

„Es ist eine der Hauptaufgaben der Justiz, unseren Staat und die erfolgreichen Maßnahmen unserer Regierung zur Verbesserung der Lebenslage aller Werktätigen zu schützen. Gegen Verbrecher wie die Angeklagte, die auch durch die verhältnismäßig milde Beurteilung ihrer Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu keiner besseren Einsicht gelangt ist, vielmehr äußerst aktiv und unbelehrbar die westlichen Imperialisten in der Verwirklichung ihrer Kriegsziele unterstützt und damit den Bestand unseres friedliebenden Staates gefährdet hat, ist die Anwendung der schwersten Strafe erforderlich. Die Angeklagte mußte daher mit dem Tode bestraft werden.“

In den folgenden Tagen wird Frau Dorn/Gewald weiter verhört und von Zelleninformatoren bespitzelt.

30.06.1953: RA Ködel stellt einen Antrag auf Wiederaufnahme des Rabestein-Verfahrens unter Hinweis darauf, daß seine Mandantin Dorn/Gewald für Taten verurteilt worden sei, die 1948 der Frau Rabestein angelastet wurden. Es läge offensichtlich eine Identitätsverwechslung vor.

01.08.1953: MfS-Aktenvermerk:

„Nach Rücksprache mit dem Gen. Gross wurden die Angaben schon von der Abt. VII überprüft. Es stellte sich heraus, daß alles von der Dorn wie bisher erschwandelt ist und nicht der Wahrheit entspricht. Auf die Frau Fritze, Steinstr., wurde sogar ein GM angesetzt und auch so ergibt sich nichts, was die Aussagen der Dorn als richtig beweist ...“

15.08.1953: Benjamin lehnt in einem Schreiben an die Präsidialkanzlei den Gnadenantrag der Frau Dorn/Gewald ab.

08.09.1953: Das Politbüro beschließt den Vollzug des Todesurteils gegen Erna Dorn.

11.09.1953: Es erfolgt die förmliche Ablehnung des Gnadenantrags durch den Präsidenten.

30.09.1953: Abschiedsbrief der Frau Dorn/Gewald mit wirrem Inhalt; er bleibt bei den Akten.

01.10.1953: Das Todesurteil wird in Dresden vollstreckt; der Bestattungsschein hält als Todesursache fest: „Bronchopneumonie, akute Herz- und Kreislaufschwäche“.

17.12.1953: Der Bezirksstaatsanwalt lehnt den Antrag von RA Ködel ab, das Rabestein-Verfahren wieder aufzunehmen.

1954: Es erscheint Stephan Hermlins Novelle „Die Kommandeuse“, in der die DDR-offizielle Geschichte von Frau Dorn/Gewald literarisiert wird.

18.10.1965: In einem Bericht des Bezirksstaatsanwalts in Halle zum Gnadenantrag der 1948 in Halle verurteilten Gertrud Rabestein heißt es: „Die Behauptung der Rabestein, mit einer anderen Person verwechselt worden zu sein, kam erst ... nach dem 17. Juni 1953 auf durch die nicht immer sachgerechten Veröffentlichungen über die KZ-Verbrechen Erna Dorns.“

26.02.1974: G. Rabestein stirbt in der Haftanstalt Hoheneck.

1993: Die Staatsanwaltschaft Magdeburg und die Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Berlin ermitteln geg. Staatsanwälte und Richter weg. Rechtsbeugung im Falle Dorn/Gewald.

22.03.1994: Auf Antrag der Staatsanwaltschaft in Magdeburg wird Frau Dorn/Gewald rehabilitiert. Verwandte oder Freunde haben sich nicht gemeldet.

07.07.1994: Die Staatsanwaltschaft Magdeburg stellt die Ermittlungen ein, da alle Tatbeteiligten verstorben sind.

Mit Öffnung der DDR-Archive beginnt zum Fall Dorn/Gewald eine intensive Forschung, die sich u. a. mit der Frage nach der zutreffenden Biographie der Frau Dorn/Gewald befaßt. Im Ergebnis eindeutig ist, daß für jene „Biographie“, unter der diese Frau hingerichtet wurde, sowohl was die eigene Person betrifft als auch die des vorgeblichen SS-Ehemannes und des vorgeblichen Vaters, der bei der Gestapo in Königsberg tätig gewesen sein soll, keine Spu-

ren in den einschlägigen Archiven zu finden sind (Document-Center Berlin etc.).⁶⁸ Auch ist der Name „Dorn“ nicht in einer „Liste der Angehörigen bzw. Angestellten der Politischen Abteilung (von KZ Lichtenburg, Ravensbrück, Auschwitz)“ enthalten, die die Oberaufseherin in Ravensbrück zwischen 1939-42, Johanna Langefeld, im Dezember 1945 für den amerikanischen C.I.C., von dem sie vernommen wurde, in Füssen fertigte.⁶⁹

Wer diese Frau war, die am 1. Oktober 1953 in Dresden hingerichtet wurde, ist bis heute ein Rätsel.

4.2.3 *Der Fall Christel Jankowsky 1954*

Nur begrenzt geklärt sind die Hintergründe, die 1954 zunächst zu einem Todesurteil des BG Erfurt führten, das später im Gnadenwege umgewandelt wurde.⁷⁰ Die Justiz des Landes Thüringen hat sich bislang mit diesem Fall, bei dem zumindest der Anfangsverdacht der Rechtsbeugung plausibel ist, nicht befaßt.

23.02.1954: Eine Christel Jankowsky kommt in Gera in U-Haft. Die Putzfrau in einem FDJ-Schulungsheim war nach Streitereien unter Kolleginnen von einer Mitarbeiterin beschuldigt worden, KZ-Wärterin gewesen zu sein.

Das MfS übernimmt die Ermittlungen; fieberhaft werden Zeugen gesucht, die als Häftlinge in Ravensbrück Christel J. als KZ-Wärterin erlebt haben. Die Suche bleibt zunächst nahezu ergebnislos; nur zwei ehemalige Häftlinge, die sich an Christel J. allerdings nicht erinnern können, werden vernommen.

31.05.1954: StA Kluth schließt die Anklageschrift ab. Sie beruht ausschließlich auf Einlassungen der Verhafteten, in denen sie sich um „Kopf und Krage“ redet. Die konkreten Bedingungen, unter denen sie ihre Geständnisse ablegte, erschließen sich nicht aus den Überlieferungen. Es ist allerdings daran zu erinnern, daß Geständnispressungen zur Vernehmungspraxis des MfS in dieser Zeit gehören.

Juni 1954: In seiner wöchentlichen Meldung über „Strafverfahren von besonderer Bedeutung, 22. – 28.6.1954“ kündigt MdJ-Hauptabteilungsleiter Böhme an:

„7) Gera: Gegen Jankowsky, Christel (35 Jahre alt). Termin: ... Die Angeklagte war im KZ Ravensbrück und hat als Aufseherin der SS 60 Häftlinge bestialisch umgebracht. Außerdem veranlaßte sie die Ermordung von weiteren 35

68 Vgl. die Arbeiten zum Fall Dorn/Gewald von Ebert, J.; Eschebach, Insa. 1994; Werkentin, 1995, S. 198 ff. u. Gursky, 1996.

69 Johanna Langefeld, Füssen, den 31.12.1945, betr.: Bericht an den C.I.C., mit Anlagen; National Archive, Washington, D.C., RG 338 NND 775032, Box 522 (War Crimes); das Dokument wurde mir von Frau Eschebach zur Verfügung gestellt.

70 Für die Einsicht in Dokumente zum Fall Jankowsky danke ich Frau Eschebach.

Gefangenen. Der StA will die Höchststrafe beantragen. Die Bestätigung durch den GStA steht noch aus.“⁷¹

Der ursprüngliche Plan, ein „Verfahren vor erweiterter Öffentlichkeit“ zu führen, wird aufgegeben.

14.07.1954: Beginn der Verhandlung um 8 Uhr; Zeugen werden nicht gehört, Dokumentenbeweise nicht eingebracht; die Beschuldigte wiederholt zuvor gemachte Selbstbeschuldigungen; 9.30 Uhr: Abschluß der Beweisaufnahme, 30 Minuten Pause. 10 Uhr: StA eröffnet erneut Beweisaufnahme mit einer Frage an die Beschuldigte zu den Haftbedingungen nach der Festnahme; dann Plädoyers des StA und der Verteidigung. Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück. 16 Uhr: das BG Gera spricht die Todesstrafe aus.

Zum Sachverhalt heißt es im Urteil:

„Im Frühjahr 1943 wurde die Angeklagte angesprochen, sich zur SS als Aufseherin für das KZ zu melden ... und kam ca. im Mai 1943 in das KZ Ravensbrück zur ‘Ausbildung’. ... Unter Anleitung der KZ-Kommandeuse Binz wurde die Angeklagte für diese Tätigkeit angelernt. So bekam sie eine Lederpeitsche, an deren Riemenenden Blei- bzw. Eisenkugeln befestigt waren, mit der sie KZ-Häftlinge aufs unmenschlichste mißhandelte ...

Die Schießausbildung erfolgte in der Weise, daß ebenfalls Häftlinge aus der sogenannten Strafabteilung als lebendige Zielscheiben benutzt wurden. Diese Ausbildung konzentrierte sich auf den sogenannten Genickschuß. Wie gewissenlos und grausam diese Bestien mit diesen Antifaschisten umgingen, zeigt die Tatsache, das die verletzten Personen bei der sogenannten Schießausbildung den Gnadenschuß erhielten. Auf diese Art und Weise mordete die Angeklagte ca. 60 Menschen. Mit welcher Gewissenlosigkeit und Bestialität die faschistischen Henker dieses Werk betrieben, zeigt die Tatsache, daß für jeden Mord 5.00 bis 6.00 RM, wie auch eine bessere Verpflegung bezahlt wurde. Weiterhin wurde auch die Angeklagte in Ravensbrück zur Vergasung von Frauen und Kindern herangezogen ...

So wurden auch in Ravensbrück täglich 3 Vergasungen durchgeführt, wo ca. 60 Menschen vernichtet wurden. Die Angeklagte hat an diesem grausamen Vernichtungswerk ca. 6 bis 7 mal teilgenommen und ihre Tätigkeit bestand darin, diese Frauen und Kinder, die sich sträubten, in dieses sogenannte Bad zu gehen, mit Gewalt hineinzutreiben.

Diese sogenannte Ausbildung durchlief die Angeklagte ca. 3 Monate. Im Anschluß kam sie in das KZ Neurolau bei Karlsbad, wo sie die weiblichen Häftlinge zur und von der Arbeit zu begleiten hatte und dieselben auch während der Arbeitszeit beaufsichtigen mußte. Da sie in diesem Lager keine Peitsche, wie auch Schußwaffe zur Verfügung hatte, mißhandelte sie die Häftlinge mit der Faust und durch Fußtritte ...

71 BAArchP P-1-VA-272, Bl. 87-89.

Nach ihrer Versetzung nach Öderran wurde sie aufgrund ihrer Brutalität in Neurolau zur SS-Scharführerin befördert, was auch eine finanzielle Besserstellung bedeutete.

... Dieser Sachverhalt ergab sich aus dem Geständnis der Angeklagten.“

Weder in der Bezirkspresse („Volkswacht“ und „Thüringische Landeszeitung“) noch im „ND“ und der „Tägl. Rundschau“ erscheinen Hinweise auf das Urteil.

Frau Jankowsky stellt einen Gnadenantrag, zu dem der Generalstaatsanwalt der DDR, der Staatsanwalt des Bezirkes und das Bezirksgericht sich ablehnend äußern. Einzig Justizministerin Benjamin stolpert über die Ungereimtheiten des Urteils und befürwortet eine Begnadigung. Sie begründet ihre Haltung damit, daß Frau J. 1943 eine sehr junge Frau von 24 Jahren gewesen sei, die sich nach 1945 am Aufbau des Sozialismus beteiligt habe und nicht in den Westen geflohen sei. Daß sie nur als Putzfrau diese Aufbauleistung erbracht habe, sei nicht gegen sie zu wenden. Weiterhin heißt es in der Begründung: „Sie hat nicht in raffinierter Weise den Namen gewechselt, wie die zum Tode verurteilte Dorn.

(...)

Ich kann mir ferner gewisse Zweifel an dem Umfang ihres Geständnisses, die in den Einzelheiten von den Zeugen nicht bestätigt sind, nicht versagen.“⁷²

08.03.1955: Die ZK-Abt. Staatliche Verwaltung referiert in ihrer Politbürovorlage zur Strafsache Jankowsky die Position Benjamins und kündigt an, daß sie weitere Untersuchungen veranlassen würde. Auffällig ist, daß das Thema „Gaskammern in Ravensbrück“ unangesprochen bleibt.

In den folgenden Wochen werden vom Generalstaatsanwalt ca. 100 ehemalige Häftlinge aus Ravensbrück zur Person der Frau J. vernommen.

15.03.1955: Im Politbüroprotokoll heißt es unter Top 11:

„Dem Bericht in der Strafsache gegen Christel Jankowsky wird zugestimmt. Die in dem Bericht vorgesehenen Überprüfungen sind innerhalb 4 Wochen durchzuführen.“

23.06.1955: Die ZK-Abteilung Staatliche Verwaltung fertigt ihre zweite Politbürovorlage, die Strafsache Jankowsky betreffend.

In ihr heißt es, daß ein großer Teil der vom Generalstaatsanwalt vernommenen Frauen, die im Jahre 1943 im Lager waren, zwar die J. gekannt hatten, konkrete Angaben aber nur wenige Frauen machen konnten. Einige hätten sich erinnert, daß Frau J. eine Peitsche trug und mit ihr auf Frauen eingeschlagen

⁷² Vorlage ZK-Abt. Staatliche Verwaltung vom 08.03.55 für Politbüro, betr. Strafsache Jankowsky, gez. Rost, BArch SAPMO JIV 2/2/A 414.

hätte. Keine der Zeuginnen konnte sich erinnern, daß 1942/43 in Ravensbrück Frauen erschossen oder erhängt worden seien.

Die Vorlage endet mit dem Satz: „Wir schlagen daher vor, der Umwandlung der Todesstrafe in eine lebenslange Zuchthausstrafe zuzustimmen.“⁷³

05.07.1955: Das Politbüro beschließt:

„Die vom Präsidenten beabsichtigte Umwandlung der Todesstrafe gegen Christel Jankowsky in eine lebenslängliche Zuchthausstrafe wird zur Kenntnis genommen.“

11.07.1955: Umwandlung in lebenslange Haft durch den Präsidenten der DDR, vertreten durch den Volkskammerpräsidenten.⁷⁴

Statt ein in Gänze fehlerhaftes Urteil im Rechtsmittelweg aufzuheben, wie es nach DDR-Recht zwingend geboten gewesen wäre, wird Frau Jankowsky vom Politbüro wissentlich im „kurzen Prozeß“ für Taten zu lebenslanger Haft verurteilt („begnadigt“), die sie nicht begangen hat, wie die dem Politbüro mitgeteilten Ermittlungen des Generalstaatsanwalts ergeben hatten.

12.05.1956: Frau Jankowsky stirbt an einem Gehirntumor im Haftkrankenhaus.

Gesicherter Stand der zeitgeschichtlichen Forschung zu Ravensbrück:

Gaskammern wurden erst im Januar 1945 installiert; für Frauen gab es keine SS-Ränge; über eine Schießausbildung für neu geworbene Aufseherinnen an lebenden Zielen (Häftlingsfrauen) ist bisher in der umfangreichen Literatur zu Ravensbrück nicht berichtet worden.⁷⁵

4.3 Der Vorwurf von Staatsverbrechen

Im internen Schriftgut des DDR-Staatsapparates der 50er Jahre wird der Begriff „Staatsverbrechen“ als Sammelbegriff für eine Vielzahl von Verurteilungen und die sie begründenden Tatvorwürfe benutzt. Die Vorwürfe, die unter diesen Begriff subsumiert werden, reichen von sog. Hetze und sog. Abwerbung bis zu Spionage, Diversion und Wirtschaftsverbrechen in staatsfeindlicher Absicht. Körperliche Angriffe auf Partei- und Staatsfunktionäre zählen ebenso dazu wie die Flucht von Angehörigen der bewaffneten Organe in die Bundesrepublik.

Mindestens 72 Todesurteile wurden wegen Staatsverbrechen ausgesprochen, mindestens 52 vollzogen. Im Jahre 1955 erreichte die Zahl der wegen Staatsverbrechen verkündeten Todesurteile mit 22 Fällen ihren Höhepunkt; 19 Per-

73 BArch SAPMO JIV 2/2/A 434

74 BArchP DA-4-116 (Präsidialbüro), Bl. 21; das Urteil, Anklageschrift, Verhandlungsprotokoll in BArchP, ZM 1639 A2; weitere Quellen: BStU MfS-ZUV 35; Hinweis von Frau Eschebach.

75 Vgl. Monika Herzog, Bernhard Strebel, 1994, S. 13 ff., hier S. 20 f.; vgl. auch Eschebach, Insa, 1996.

sonen wurden hingerichtet. Seit 1957 ging die Zahl der unter diesem Vorwurf Verurteilten und Hingerichteten deutlich zurück – wie insgesamt die Zahl der Todesurteile.

Unter den seit dem Mauerbau wegen sog. Staatsverbrechen Hingerichteten gibt es DDR-Bewohner, die sich auch vor bundesdeutschen Gerichten hätten verantworten müssen – wenngleich nach rechtsstaatlichen Verfahrensformen und in Erwartung weitaus milderer Urteile. Gemeint sind jene Fälle, in denen DDR-Bewohner zur Vorbereitung geplanter Grenzdurchbrüche vorsätzlich töteten, um in den Besitz von Waffen oder sonstiger Hilfsmittel für den Grenzdurchbruch zu kommen (vgl. BG Gera 17.08.1962; BG Frankfurt/O 17.06.63; BG Schwerin 22.06.70). Soweit seit 1991 überhaupt in solchen Fällen Rehabilitierungsanträge gestellt wurden, ist es nur zu einer Teilrehabilitierung gekommen (vgl. das Urteil des Militärstrafsenats beim OG vom 20.07.72 gegen einen Matrosen).

Die letzten, seit 1975 weg. Staatsverbrechen ausgesprochenen und vollzogenen Todesurteile galten nur noch (ehemaligen) Mitarbeitern des MfS bzw. des NVA-Geheimdienstes, denen der Vorwurf der Spionage gemacht wurde, also Vorwürfe, bei denen die Todesstrafe nicht als Sanktion für vorsätzliche Tötungsdelikte verhängt wurde und die deshalb zu besonders kritischer Prüfung Anlaß geben sollten, wie der BGH in seiner Reinwarth-Entscheidung anmerkte. Für Spionageverfahren im Bereich der sog. Bewaffneten Organe war seit 1963 ein neu gebildeter eigener Gerichtszweig, die Militärjustiz, zuständig.⁷⁶

4.3.1 Todesstrafe für Mitarbeiter der bewaffneten Organe

Mit besonderer Härte wurde seit Beginn des Aufbaus sogenannter Bewaffneter Organe der Arbeitermacht gegen Beschäftigte der Volkspolizei, der Grenztruppen, des MfS und später der NVA vorgegangen, die in die Bundesrepublik oder den westlichen Teil Berlins geflohen waren. Kam der Vorwurf der Spionage hinzu, der im Verständnis der MfS-Ermittler bereits erfüllt war, wenn die Flüchtlinge im üblichen Notaufnahmeverfahren der Bundesrepublik von bundesdeutschen Behörden und westlichen Geheimdiensten einvernommen wurden, so liefen sie Gefahr, entführt, zum Tode verurteilt und hingerichtet zu werden.

4.3.1.1 Der Fall Smolka

Zu den wenigen Justizmorden an ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Organe, die nach 1991 strafrechtlich geahndet wurden, wenngleich mit milden Bewährungsstrafen, zählt der Fall Manfred Smolka. Die seit 1991 geführten Strafverfahren zu diesem Fall haben in bisher einzigartiger Weise im Wege des Dokumentenbeweises aufhellen können, wie das Beziehungs- und Entschei-

⁷⁶ Zur DDR-Militärgerichtsbarkeit vgl. Kaschkat, Hannes, 1993.

dungsgeflecht zwischen Parteiapparat und Funktionären der Justiz und des MfS sich in den Fällen gestaltete, in denen das Politbüro vorab über das Urteil zu entscheiden beanspruchte.

31.10.1958: Entpflichtung des Grenzpolizei-Offiziers Manfred Smolka nach einer Auseinandersetzung mit Vorgesetzten. Smolka war seit 1949 bei der Volkspolizei (VP).

15.11.1958: Flucht Smolkas in die Bundesrepublik, Vernehmungen durch deutsche und amerikanische Behörden. Smolka beabsichtigt, seine Ehefrau und das Kind nachzuholen. Er macht einer amerikanischen Dienststelle die Zusage, sich um eine neue Gasmaske der NVA aus sowjetischer Produktion zu bemühen und bittet einen alten Freund in der DDR, diese zu besorgen.

22.08.1959: Mit Hilfe dieses Freundes, der als IM tätig ist, gelingt es dem MfS, unter Vortäuschung der Fluchthilfe für die Ehefrau seitens des IM, Smolka an die innerdeutsche Grenze zu locken, auf bundesdeutschem Gebiet niederzuschießen und auf das Gebiet der DDR zu entführen. Er kommt in MfS-U-Haft.

14.01.1960: Oberleutnant Neumann, Leiter der MfS-Hauptabteilung IX/6, verfaßt für MfS-Minister Mielke einen „Vorschlag für die Durchführung des Prozesses gegen einen republikflüchtigen ehemaligen Offizier der deutschen Grenzpolizei wegen Spionagetätigkeit“. Der Vorschlag schließt mit dem Vermerk ab: „Das Verfahren ist geeignet, aus erzieherischen Gründen gegen Smolka die Todesstrafe zu verhängen.“

21.01.1960: Hauptmann Rademacher, Hauptsachbearbeiter in der HA IX/6, schließt den Schlußbericht ab und qualifiziert die Handlungen Smolkas als Verbrechen gemäß §§ 14, 24 Strafrechtsergänzungsgesetz (StEG), das als Sanktion die lebenslange Freiheits- oder die Todesstrafe ermöglicht.

03.03.1960: Mielke bestätigt den Schlußbericht und stimmt dem Vorschlag Neumanns zu. Als Verhandlungsort wird das BG Erfurt festgelegt. Gleichermaßen festgelegt werden der vorsitzende Richter und der mit der Anklageerhebung und -vertretung zu betrauende Staatsanwalt.

04.03.1960: Ein Mitarbeiter des MfS übergibt die Smolka-Akten dem für die weitere Bearbeitung vorgesehenen Mitarbeiter beim Generalstaatsanwalt der DDR und instruiert ihn über die Vorstellungen des MfS zur Durchführung des Verfahrens und zum Strafmaß. Es fehlt indessen noch die Zustimmung der SED-Führung.

19.03.1960: Staatsanwalt Sobisch vom Generalstaatsanwalt schreibt an die ZK-Abteilung Staats- und Rechtsfragen und bittet um eine Entscheidung über die vom MfS vorgesehene Todesstrafe. Zugleich bittet er, nach Rechtskraft des Urteils über die Vollstreckung erneut zu entscheiden.

24.03.1960: Ein Mitarbeiter des Generalstaatsanwalts übergibt die Akten an Staatsanwalt Wieseler in Erfurt. Wieseler wird über die geplante Durchführung

des Verfahrens und die vom MfS vorgesehene Todesstrafe informiert und erhält gleichzeitig Mitteilung, daß, bevor er die Todesstrafe beantragen kann, noch die Entscheidung der ZK-Abteilung Staats- und Rechtsfragen abzuwarten sei.

26.03.1960: Noch vor Anklageerhebung und dem Eröffnungsbeschluß des BG Erfurt teilt Oberleutnant Oertel von der MfS-HA IX dem Leiter der HA I, Generalmajor Kleinjung, mit, daß die Hauptverhandlung am 26.04.1960 im Gebäude des BG Erfurt stattfinden wird. Zugleich schlägt er die einzuladenden Zuschauer vor.

31.03.1960: Der stellvertretende Generalstaatsanwalt Funk wendet sich an die ZK-Abteilung Staats- und Rechtsfragen und bittet unter Hinweis auf die am 26.04.1960 beginnende Hauptverhandlung um „baldige Rückäußerung“.

04.04.1960: StA Wieseler schließt die Anklageschrift ab und bewertet die Tat Smolkas als schweren Fall gemäß §§ 14, 24 Abs. 1 und 2 StEG, für die eine lebenslange Freiheitsstrafe oder die Todesstrafe verhängt werden kann. Im wesentlichen übernimmt er den MfS-Schlußbericht und preßt ihn in die Form einer Anklageschrift.

08.04.1960: StA Geyer, Leiter der Bezirksstaatsanwaltschaft Erfurt, übersendet die Anklageschrift an den GStA in Berlin.

13.04.1960: Der 1. Strafsenat des BG Erfurt unter Vorsitz von Oberrichter Kubasch trifft den Eröffnungsbeschluß. RA Dr. Hölz aus Weimar wird als Pflichtverteidiger benannt und der Termin der Hauptverhandlung auf den 26.04.1960 festgelegt. Es entsteht Zeitnot, da die ZK-Abt. Staats- und Rechtsfragen noch keine Entscheidung getroffen hat.

14.04.1960: StA Olhöft vom GStA wendet sich an die ZK-Abt. Staats- und Rechtsfragen und hier an den für die Justiz zuständigen Mitarbeiter Jäckel. Jäckel teilt mit, daß noch keine Entscheidung getroffen worden sei.

19.04.1960: Nicht auf den Tag genau datierbar, indes vor dem 19.04.1960, legt der Leiter der ZK-Abt. Staats- und Rechtsfragen, Klaus Sorgenicht, dem für die Abt. Sicherheit sowie Staats- und Rechtsfragen zuständigen ZK-Sekretär Erich Honecker einen Bericht vor, die Strafsache Smolka betreffend. Hier heißt es, daß die Todesstrafe beantragt werden solle und gerechtfertigt sei. Sorgenicht schlägt dem ZK-Sekretariat vor, den Bericht zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

22.04.1960: StA Geyer aus Erfurt setzt sich mit StA Olhöft (beim GStA) wegen einer anderen Strafsache in Verbindung und erfährt bei dieser Gelegenheit, daß Olhöft sich am selben Tage noch an die ZK-Abt. Staats- und Rechtsfragen wenden werde, um die Entscheidung in der Sache Smolka zu erfahren. Anläßlich seines Telefonats mit der ZK-Abt. erfährt Olhöft, daß am kommenden Montag (25.04.1960) die Entscheidung seitens des ZK-Sekretariats getroffen werden solle und umgehend die Generalstaatsanwaltschaft telefonisch über das Ergebnis informiert würde.

Aktenvermerk Olhöft:

„Bitte morgen früh unbedingt Gen. Löser wegen der Strafsache Weinreich – Erfurt (vors. Brandstiftung – Diversion) sprechen. Gen. Geyer hat am 22.04.1960 noch mal angerufen ...

Außerdem noch mitteilen, daß heutiger Anruf beim Sektor in der Sache Smolka ergeben hat, daß über Vorlage wegen des Strafantrages noch nicht entschieden wurde. Soll im Laufe des Montags geschehen, Sektor gibt sofort telefonisch Bescheid. Termin soll nicht abgesetzt werden. Nicht vergessen!“⁷⁷

23.04.1960: Beunruhigt über die ausstehende Entscheidung des ZK-Sekretariats, erkundigt sich auch StA Löser (StA beim GStA) bei der ZK-Abt. Staats- und Rechtsfragen über die Sache Smolka. Eine Mitarbeiterin erklärt, daß nach der Entscheidung des ZK-Sekretariats am Montag das Politbüro am Dienstag, dem 26.04.1960, über die Vorlage zur Strafsache Smolka entscheiden werde. Daraufhin informiert der Leiter der Abt. 1 beim GStA, Schüssler, telefonisch den Leiter der Bezirksstaatsanwaltschaft Erfurt, Geyer.

Vermerk Schüssler:

„Lt. telef. Rücksprache d. Gen. Löser mit der Gen. Rietscher vom ZK wird am Dienstag das Politbüro tagen u. über diesen Punkt beraten. Mit Gen. Geyer gesprochen. Wenn die Verhandlung 2 – 3 Tage dauern wird, will man trotzdem am Dienstag anverhandeln, so daß wir die Entscheidung schnellstens nach Erfurt mitteilen müssen. Wegen Weinreich Gen. Geyer mitgeteilt, daß 15 Jahre von uns nicht als strenge Weisung anzusehen sind. Wenn es die ganze politische Situation im Bezirk erfordert u. die Sachlage lebenslang rechtfertigt, kann dieser Antrag gestellt werden (Absprache mit Gen. Löser).“⁷⁸

Anläßlich der Vorbereitung der Politbürositzung am 26.04.60 stellen Mitarbeiter des Politbüros fest, daß Sorgenichts Vorlage zur Strafsache Smolka ihres Erachtens nicht ausreichend den Entwicklungsgang Smolkas darstellt. Daher wird Sorgenichts Abteilung um einen entsprechenden Nachtrag gebeten. Die ZK-Abt. leitet die Anfrage umgehend an den Generalstaatsanwalt weiter. Da der dortige StA Löser nicht über die erbetenen Informationen verfügt, weist er telegraphisch die Abt. 1 der BStA Erfurt an, eine Kurzbiographie von Smolka zu übermitteln. Noch vor 12 Uhr wird sie übermittelt und von StA Löser mit einem Begleitschreiben an die ZK-Abt. Staats- und Rechtsfragen weitergereicht. Nun wird Sorgenichts Vorlage zusammen mit der Kurzbiographie den Mitgliedern und Kandidaten des Politbüros für die Sitzung am folgenden Tage zugestellt und „die Strafsache Smolka“ als Punkt 4 der Tagesordnung der Politbürositzung festgelegt.

25.04.1960: Das ZK-Sekretariat beschließt die Todesstrafe für Smolka. ZK-Sekretär Honecker konsultiert Justizministerin Benjamin, die ihrerseits der Todesstrafe zustimmt. Benjamin spricht wiederum mit dem MfS-Minister

77 LG Erfurt, Urteil vom 05.07.1994 – 510 Js 463/90 – 1 Ks, S. 129 f.

78 Ebd., S. 130.

Mielke und dem Minister des Inneren, Maron, über diese und eine weitere Strafsache. Laut eines Vermerks über diese Gespräche wird vereinbart, daß das Justizministerium die Entscheidungen in den beiden Strafverfahren an das BG Erfurt und an die Staatsanwaltschaft des Bezirks weiterleiten werde. Noch am selben Tag reist ein Mitarbeiter des MdJ nach Erfurt und „orientiert“ das BG Erfurt und den Leiter der Bezirksstaatsanwaltschaft, Geyer, über die für Smolka vorgesehene Strafe. Zugleich werden der für das Smolka-Verfahren vorgesehene vorsitzende Richter Kubasch sowie der als Sitzungsvertreter des BStA vorgesehene StA Wieseler informiert. Zwischenzeitlich macht sich die MfS-HA IX/6 Sorgen um den glatten Ablauf des internen Schauprozesses, insbesondere deshalb, weil Smolka gegenüber seinen MfS-Vernehmern und seinem Pflichtverteidiger erklärt hatte, daß er seine Geständnisse widerrufen würde. Der Pflichtverteidiger hatte das MfS entsprechend informiert. Um den „Erziehungserfolg“ des Schauprozesses nicht zu gefährden, spricht das MfS mit dem Vorsitzenden Richter und Staatsanwalt Wieseler erneut den Ablauf der Hauptverhandlung durch. Zugleich werden die vorgesehenen Zeugen instruiert, wie sie sich im Falle eines etwaigen „provokierenden Auftretens“ von Smolka zu verhalten hätten.

26.04.1960: Oberrichter Kubasch eröffnet die „öffentliche Sitzung“ des BG Erfurt in der Strafsache Smolka. Der Raum wird gefüllt von 65 Politoffizieren und Kommandeuren der NVA, der Bereitschaftspolizei und der Deutschen Grenzpolizei. Zugegen sind weiterhin 17 Mitarbeiter des MfS und Staatsanwälte des Militärbezirkes III. Vom Verfahren fertigt das MfS Tonaufnahmen. Richter Kubasch schließt gemäß § 83 Abs. 2 StPO die Öffentlichkeit aus, gestattet aber gleichwohl den anwesenden handverlesenen Zuschauern von NVA und MfS die Anwesenheit.

Vermerk StA Czwojdzinski (StA beim GStA) von diesem Tage:

„2. Verfahren gegen Smolka

– Rücksprache – Benjamin-Honecker –

In diesem Verfahren ist Todesstrafe beschlossen. Es wird vertraulich durchgeführt und in den Einheiten ausgewertet werden.“

Der Vermerk ist links unten unterschrieben mit „Czwojdzinski“ und rechts unten mit „Benjamin“, rechts oben ist in derselben Schrift wie „Benjamin“ vermerkt: „vertraulich“.⁷⁹

05.05.1960: Es wird das Todesurteil verkündet.

Smolkas Erklärung während des Gerichtsverfahrens, zu ihn belastenden Aussagen während der U-Haft beim MfS erpreßt worden zu sein, wertet das Gericht als „üble Verleumdung“.

⁷⁹ Ebd., S. 133.

10.05.1960: Smolkas Verteidiger legt Berufung ein und begründet diese u. a. damit, daß Smolka vor Gericht bestritten habe, gegenüber westlichen Dienststellen Angaben in dem Umfang gemacht zu haben, wie es die Anklage vorgeworfen habe. Bezüglich einer NVA-Schutzmaske, die Smolka im Auftrage eines westlichen Geheimdienstes aus der DDR zu besorgen versucht hatte, verweist der Rechtsanwalt darauf, daß die Handlung im Stadium des Versuchs geblieben sei. Unter Berücksichtigung dieser Umstände sei das Strafmaß – Todesurteil – überhöht.

14.06.1960: Das Oberste Gericht unter Vorsitz von Oberrichter Möbius und unter Beteiligung der Richter Reinwarth und Hillmann weist die Berufung zurück. Auch diese Justizfunktionäre waren von Mitarbeitern der SED „orientiert“ worden.

23.06.1960: Smolkas Schwiegermutter richtet an den Präsidenten der DDR ein Gnadengesuch, zu dem der 1. Strafsenat des BG Erfurt, der Staatsanwalt des Bezirks, der Minister der Justiz und der Generalstaatsanwalt ablehnend Stellung nehmen.

07.07.1960: In einem gesonderten Verfahren vom BG Erfurt wird die Ehefrau zu 4 Jahren Zuchthaus verurteilt.

09.07.1960: Der Präsident der DDR teilt die Entscheidung mit, kein Gnadenverfahren einzuleiten. Das Todesurteil wird vollstreckbar.

12.07.1960: Das Urteil wird in Leipzig vollstreckt.

18.07.1960: MfS-Minister Mielke erläßt den Befehl Nr. 357/60. In ihm werden der „üble“ Charakter Smolkas und die „verabscheuungswürdige“ Straftat dargelegt. Abschließend heißt es:

„1. Dieser Befehl über das Verbrechen des Smolka und seine Bestrafung ist allen Angehörigen des MfS bekanntzugeben.

2. Den Inhalt dieses Befehls in Verbindung mit den zehn Grundsätzen unserer sozialistischen Ethik und Moral zum Gegenstand einer eingehenden Aussprache und Belehrung in den Diensteinheiten zu machen, um die Wachsamkeit und Konspiration zu erhöhen und die politisch-moralische Einheit und Geschlossenheit unserer Reihen weiter zu festigen ...“

06.01.1993: Manfred Smolka wird rehabilitiert.

05.07.1994: Das LG Erfurt spricht gegen den ehemaligen Staatsanwalt Wieseler wegen Beihilfe zur Rechtsbeugung und zum Totschlag eine auf Bewährung ausgesetzte Haftstrafe von 10 Monaten aus.

06.12.1994: Das LG Bamberg verurteilt den an der Entführung von Smolka maßgeblich beteiligten Fritz R. zu einer Bewährungsstrafe von einem Jahr, 8 Monaten.⁸⁰

⁸⁰ Az.: 2 KLs 108 Js 396/91.

4.3.1.2 Todesstrafen gegen Angehörige des MfS

„Die Macht der Arbeiterklasse ist so groß und reicht so weit, daß jeder Verräter zurückgeholt wird oder ihn in seinem vermeintlichen sicheren Versteck die gerechte Strafe ereilt. Andere Verräter sind zurückgeholt worden und sehen ihrer gerechten Aburteilung entgegen.“⁸¹

Zwischen 1950 und 1988 wurden nach MfS-internen Übersichten insgesamt 484 Mitarbeiter flüchtig; mindestens 120 von ihnen wurden aus West-Berlin und der Bundesrepublik anschließend entführt.⁸² Weitere MfS-Mitarbeiter, aber auch (ehemalige) Beschäftigte der Aufklärungsabteilung der NVA, leisteten aus unterschiedlichen Motiven für westliche Geheimdienste Spionagedienste und hofften darauf, nach dem Mauerbau als Gegenleistung „ausgeschleust“ zu werden. Sie alle mußten damit rechnen, den Verrat, welche Gründe auch immer sie dafür hatten, mit dem Leben zu bezahlen. Mindestens 14 DDR-Geheimdienstler wurden zwischen 1954 und 1981 hingerichtet, bis auf wenige Fälle ausschließlich wegen des Vorwurfs des Verrats.

Zumindest in einem Fall aus dem Jahr 1964 plante das MfS, einen geflüchteten „Verräter“ ohne den Umweg einer Entführung und der Produktion einer justitiellen Aktenlage direkt in der Bundesrepublik umzubringen. Dieser Plan wurde letztlich aufgegeben.⁸³

Die tödliche Rache an Verrätern aus den Reihen der DDR-Geheimdienste beginnt 1954. Wie bereits angesprochen, traf das gleiche Schicksal auch „Verräter“ aus den Reihen der Volkspolizei (vgl. Lange-Werner, BG Cottbus, 31.10.53; Klinger, BG Schwerin, 14.10.55; Koslowsky, BG Halle, 15.11.55; Heyde, BG Halle, 15.11.55; Flach, BG Neubrandenburg, 07.02.56; Smolka, BG Erfurt, 26.04.60; Fehrmann, BG Frankfurt/O, 22.09.61).

Paul Bruno Rebenstock:

03.03.1954: Das OG verurteilt Paul Bruno Rebenstock, zwischen 1950 und 1953 MfS-Mitarbeiter, zuletzt Leiter der KD Prenzlau, der 1953 flüchtete, in einem MfS-internen Schauprozeß vor ca. 250 Mitarbeitern zum Tode. Ein Mitangeklagter MfSler erhält 10 Jahre Zuchthaus. Rebenstock war aus Berlin (W) entführt worden.

Der Vorwurf: R. hätte nach der Flucht anlässlich des Notaufnahmeverfahrens Aussagen bei bundesdeutschen Behörden und westlichen Geheimdiensten gemacht.

81 Aus dem Befehl Nr. 134/55 des Staatssekretärs für Staatssicherheit, Wollweber, vom 17.05.1955 anlässlich einer Mitteilung über Todesurteile gegen geflohene und anschließend entführte MfS-Mitarbeiter.

82 Angaben aus Gieseke, Jens, 1995, S. 7 ff.

83 Vgl. Fricke, 1996 a.

04.03.1954: Der Präsident der DDR lehnt die Einleitung eines Gnadenverfahrens ab.⁸⁴

05.03.1954: Mit Befehl 78/54 weist MfS-Chef Wollweber an, den Mitarbeitern die Hinrichtung bekanntzugeben.

05.03.1954: Hinrichtung in Dresden.

21.12.92: Das LG Berlin rehabilitiert Rebenstock.

Ein Ermittlungsverfahren der StA Berlin weg. Rechtsbeugung wird eingestellt, da alle Tatbeteiligten verstorben sind.

Heinz-Georg Ebeling:

11.03.1955: Das BG Halle verurteilt Heinz-Georg Ebeling, seit Mai 1952 bis zur Entlassung im Juli '53 weg. Verletzung der Wachsamkeit MfS-Mitarbeiter in Wittenberg, zum Tode. E. war nach der Entlassung geflohen und vom MfS am 19.04.1954 entführt worden.

Der Vorwurf: E. hätte nach der Flucht anlässlich des Notaufnahmeverfahrens Aussagen bei bundesdeutschen Behörden und westlichen Geheimdiensten gemacht.

Drei Tage vor der Verkündung des Urteils, am 08.03.1955, nimmt das Politbüro „das Urteil zur Kenntnis“.

18.03.1955: Das OG bestätigt das Todesurteil.

17.05.1955: Hinrichtung in Dresden.

Vom selben Tag ist ein Befehl des Staatssekretärs für Staatssicherheit Wollweber datiert, in dem das Urteil und sein Vollzug allen MfS-Mitarbeitern bekanntgemacht werden.⁸⁵

11.03.1996: Auf Antrag der Staatsanwaltschaft rehabilitiert das LG Halle den Hingerichteten.

Ein Ermittlungsverfahren geg. Beteiligte wird eingestellt.

Paul Köppe:

14.03.1955: Das BG Cottbus verurteilt Paul Köppe zum Tode, die Ehefrau zu acht Jahren Zuchthaus. K. war 1950 zur VP gegangen und wurde 1952 vom MfS als Kraftfahrer eingestellt. Im Dezember 1953 war er nach West-Berlin

84 BArchP DA-4-98 (Sammlung Einzelentscheidungen zu Gnadensachen vor allem bei Todesstrafe, Ablage Präsidialbüro), Bl. 35.

85 Mdl, SFS, der Staatssekretär: Befehl Nr. 134/55, Berlin 17.05.1955.

geflohen. Vor 1933 war K. Mitglied des KJVD gewesen; nach 1945 Mitglied der KPD/SED.⁸⁶

Der Vorwurf: K. hätte nach der Flucht anlässlich des Notaufnahmeverfahrens Aussagen bei bundesdeutschen Behörden und westlichen Geheimdiensten gemacht.

Sechs Tage vor der Verkündung des Urteils, am 08.03.55, tagt das Politbüro. Im Protokoll heißt es: „Die Urteile in den Strafsachen ... Paul Köppe und Heinz Ebeling werden zur Kenntnis genommen.“

Einer Vorlage der ZK-Abt. Staatliche Verwaltung für das Politbüro vom 04.03.1955 ist zu entnehmen:

„... schlägt die Kommission nach eingehender Beratung die Todesstrafe gegen Köppe vor. Das Urteil ist sofort nach der Rechtskraft und der Versagung des Gnadenerweises durch den Präsidenten der DDR zu vollstrecken.“

15.04.1955: Das OG weist die Berufung gegen das Strafmaß „als unbegründet“ zurück.

17.05.1955: Hinrichtung in Dresden.

Am selben Tag erteilt der Staatssekretär für Staatssicherheit, Wollweber, seinen bereits genannten Befehl Nr. 134/55.

Manfred H.:

Dieser Fall endet nicht mit dem Vollzug eines Todesurteils, ist indes deshalb aussagekräftig, weil die schriftlichen Überlieferungen einen kleinen Einblick in den Entscheidungsprozeß zwischen MfS, Justizfunktionären und dem ZK-Apparat geben.

04.07.1955: Das BG Cottbus verurteilt Manfred H., einen 19jährigen MfS-Wachsoldat, zum Tode.

Der Vorwurf: Spionage. H. war kurzzeitig nach West-Berlin gegangen und hatte hier Aussagen über seine Tätigkeit beim MfS gegenüber westlichen Geheimdiensten gemacht. Am Tage seiner Rückkehr wird er verhaftet.

Knapp 14 Tage vor dem Urteil, am 21.06.55, befaßt sich das Politbüro mit dem Fall. Das Protokoll vermerkt: „Der Bericht in der Strafsache gegen Manfred H. wird zur Kenntnis genommen.“ Zuvor war in einer Vorlage des ZK-Abteilungsleiters Klaus Sorgenicht „die Todesstrafe gegen H. vorgeschlagen“.

21.10.1955: Das OG wandelt in lebenslange Haft um.

⁸⁶ Vgl. Antrag Ober-StA der VP, Brief vom 01.03.55 an ZK-Abt. Staatl. Verwaltung, Sorgenicht, BArchP P-1-VA-1132.

Dem waren mehrere Schreiben des OG-Vizepräsidenten Ziegler an den ZK-Apparat und an MfS-Minister Mielke vorausgegangen, in denen Ziegler um die Erlaubnis bittet, angesichts des Alters des Verurteilten die Todesstrafe umwandeln zu dürfen.

Johannes S.:

Herbst 1955: Das BG Cottbus verurteilt am 7.11.1955 den MfS-Feldwebel Johannes S., einst Mitarbeiter der BV Halle, zum Tode.

Der Vorwurf: Spionage. S. war 1953 unter Mitnahme von Dokumenten in die Bundesrepublik geflohen und später entführt worden.

Das OG bestätigt das Urteil.

04.10.1955: Im Politbüroprotokoll ist festgehalten: „Der Bericht in der Strafsache Johannes S. wird zur Kenntnis genommen.“

22.12.1955: Hinrichtung in Dresden.

Bruno u. Susanne Krüger:

04.08.1955: Das OG verurteilt Bruno u. Susanne Krüger zum Tode.

Knapp 2 Monate zuvor, am 14.06.55, befaßte sich das Politbüro mit der „Strafsache gegen Bruno u. Susanne Krüger“.⁸⁷ Das Protokoll hält fest:

„Der Bericht in der Strafsache gegen Bruno und Susanne Krüger wird zur Kenntnis genommen.“

Der Vernehmungsoffizier, Bruno K., war vom November 1949 bis zum Oktober 1952 in der BV Schwerin tätig; anschließend arbeitete er beim Rat der Stadt; am 27.08.1953 floh er nach Berlin (W).

Der Vorwurf: B. K. hätte nach der Flucht anlässlich des Notaufnahmeverfahrens Aussagen bei bundesdeutschen Behörden und westlichen Geheimdiensten über seine Tätigkeit beim MfS gemacht. Dem MfS war es gelungen, ihn zu entführen.

Seine Frau Susanne, Sekretärin beim MfS Schwerin, war am 05.09.1953 geflohen.

04.09.1955: Hinrichtung von Bruno und Susanne Krüger in Dresden.

05.08.1955: Wollweber-Befehl 224/55: Die Verurteilung von B. und S. Krüger ist allen Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben und die Kenntnisnahme mit Unterschrift zu bestätigen.

⁸⁷ Vgl. Fricke, 1993 a und ders. 1994; vgl. auch B. Krügers Aussage über Vernehmungsmethoden in: Bundesministerium f. gesamtld. Fragen / (Hrsg.), 1962, Dok. 43.

03.10.1955: In einem MfS-Befehl wird angewiesen, den Mitarbeitern den Vollzug des Urteils mitzuteilen.

1994: Das LG Berlin kommt im Urteil gegen den ehemaligen Richter am OG der DDR, Reinwarth, der am Todesurteil gegen S. und B. Krüger beteiligt gewesen war, zum Ergebnis, daß diese Entscheidung nicht den Tatbestand der Rechtsbeugung erfülle.

Silvester Murau:

22.02.1956: Das BG Cottbus verurteilt Silvester Murau zum Tode.

23.03.1956: Das OG bestätigt das vorgängige Urteil.

Ca. acht Wochen zuvor, am 03.01.1956, unterzeichnet Sorgenicht eine Politbüro-Vorlage zur Strafsache Murau, die die gegen M. erhobenen Vorwürfe skizziert:

Murau seit 1949 beim MfS, weg. Fragebogenfälschung und unmoralischen Lebenswandels 1951 entlassen; leistete im September 1953 dem Ehepaar Krüger (MfS-Schwerin) Fluchthilfe; er ging selbst Oktober '54 nach Westberlin.

„Gegen Murau soll die Todesstrafe beantragt werden.“

Nach der Flucht war M. nach Heubach bei Darmstadt umgezogen; hier wurde er von seiner Tochter und zwei Berufskriminellen am 24.07.1954 entführt.⁸⁸

Zehn Tage nach Sorgenichts Vorlage, am 13.01.1956, hält das Protokoll des Politbüros unter Top 7 fest:

„Bericht Strafsache Silvester Murau ...

Die Berichte werden zur Kenntnis genommen.“

15.05.1956: Hinrichtung in Dresden.

Karl Anton Hansel:

08.09.1961: Das BG Neubrandenburg spricht gegen Karl Anton Hansel die Todesstrafe aus.

05.09.1961: Das Politbüro trifft seine Entscheidung in der Strafsache Hansel anhand der üblichen Vorlage, unterzeichnet von Sorgenicht. In ihr heißt es:

„Hansel wurde 1935 Mitglied des kommunistischen Jugendverbandes der CSR. Ab 1947 K5-Mitarbeiter, später, ab 8.6.53 kurzfristig MfS, dann Funktönär auf Kreisebene, arbeitete seit Ende 1953 für US-Geheimdienst.“

⁸⁸ Vgl. auch Fricke, 1993 a, S. 12 ff.; Die Entführer (Horeis, Heinz, und Tietze, Joachim) wurden am 7. Okt. 1955 vom LG Berlin (W) zu 10 u. 12 J. Z. verurteilt (Urteil in Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen 1962, Dok. Nr. 36); vgl. auch Fricke, K. W., 1990 b.

09.1960: Festnahme

„Der Oberste Staatsanwalt will die Todesstrafe beantragen. Das MdJ und das MfS haben diesem Vorschlag zugestimmt.

Wegen der Schwere und des Umfangs des Verrates stimmen wir diesem Vorschlag zu. Die Hauptverhandlung beginnt am 8. September 1961.“⁸⁹

Das Protokoll hält fest: „Der Bericht in der Strafsache Hansel wird zur Kenntnis genommen.“

Es ist unbestritten, daß Hansel als OibE im Rang eines MfS-Hauptmannes im Flugzeugwerk Dresden als Direktor für Kader und Sicherheit tätig war und einen amerikanischen Geheimdienst über seine Erkenntnisse informierte.

10.10.1961: Hinrichtung in Leipzig.

21.06.1994: Das LG Neubrandenburg entscheidet sich zur vollständigen Rehabilitierung.

22.07.1994: Die Berliner GStA II stellt das Ermittlungsverfahren weg. des Verdachts der Rechtsbeugung ein.

Helmuth S.:

15.04.1967: Der Militärstrafsenat des OG verkündet gegen Helmuth S. ein Todesurteil.

Der Vorwurf: S. war seit 1956 Mitarbeiter der NVA-Verwaltung Aufklärung; ab 1964 IM des MfS; er ermordete 2 von ihm als IM geführte, in der BRD studierende Brüder aus Nicaragua und führte sie als „Quellen“ weiter, um die Honorare zu vereinnahmen.

24.05.1967: Hinrichtung in Leipzig.

F. M.:

19.05.1972: Der Militärstrafsenat des OG spricht gegen F. M. die Todesstrafe aus.

Mehr als drei Monate zuvor, am 10.02.1972, schreibt GStA Streit an den 1. Sekretär des ZK, Honecker: „Ich beabsichtige, die Todesstrafe beantragen zu lassen und bitte um Zustimmung.“

Der Vorsitzende des Staatsrates, W. Ulbricht, lehnt eine Gnadenentscheidung ab.⁹⁰

⁸⁹ Ausführlicher zur Person Hansel vgl. Barkleit, 1995, S. 17, 41.

⁹⁰ BArchP, Bestand: Staatsrat DA-5-1921 (auch Karteikarte ohne Angabe d. Entscheidung), EG4, 1972.

Der Vorwurf: F. M., MfS-Mitarbeiter in Berlin, habe seit Jahren für den BND gearbeitet und seine Ehefrau, nachdem sie Verdacht geschöpft habe, getötet. Es liegt ein schriftliches Geständnis vor.

29.09.1972: Hinrichtung in Leipzig.

1996: Der BND erklärt, F. M. sei der Behörde unbekannt.

Walter Egon Glombik:

03.04.1975: Festnahme.

25.04.1975: Der Militärstrafsenat des OG verkündet das Todesurteil. Zu einer Haftstrafe mitverurteilt wird die Ehefrau.

Der Vorsitzende des Staatsrates lehnt eine Gnadenentscheidung ab.⁹¹

Der Vorwurf: Spionage für den BND; G. war früher MfSler der BV Cottbus, Leiter Kreisdienststelle Spremberg. 1973 wurde er aus dem MfS entlassen, da er eine Frau mit Westkontakten geheiratet hatte.⁹²

11.07.1975: Hinrichtung in Leipzig.

03.11.1995: LG Berlin spricht eine volle Rehabilitierung aus.

23.09.1996: Berlin, Einstellung Ermittlungsverfahren gemäß § 170 StPO.

1996: Der BND bestätigt eine ca. 3jährige Tätigkeit des G. für den BND.

Gert Trebeljahr:

06.05.1979: Nach einer mißlungenen Ausschleusung wird Gert Trebeljahr festgenommen.

07.12.1979: Der Militärstrafsenat des OG verurteilt ihn zum Tode.

Vorwurf: Der MfS-Major, Leiter der Operativ-Gruppe Elektronik der BV Potsdam, habe der ständigen Vertretung der BRD in Berlin (O) Listen aller ihm bekannten MfS-Spione in der BRD angeboten.⁹³

10.12.1979: Hinrichtung in Leipzig.

Nach 1991: Ermittlungen der GStA II Berlin, bisher nicht abgeschlossen.

91 BArchP, Bestand: Staatsrat DA-5-1904 (auch Karteikarte ohne Angabe d. Entscheidung), EG2, 1975-76.

92 Bericht in „Berliner Morgenpost“, 06.04.77 „SED-Regime ließ Spion aus dem Westen hinrichten“; GStA Berlin II 1991, Überprüfungssache 6 AR 116/91.

93 Siehe auch großen Bericht in „Berliner Morgenpost“ vom 09.02.92 „So machte die Stasi mit 100.000 Mann Jagd auf meinen Vater“.

Winfried Walter Baumann:

09.07.1980: Der Militärstrafsenat des OG verurteilt Winfried Walter Baumann (geb. Zakrzowski) zum Tode.

Ein Gnadengesuch seines RA bleibt ohne Erfolg.

Der Vorwurf: B., seit 1952 als Fregattenkapitän und Hauptabteilungsleiter in der Verwaltung Aufklärung, seit 1970 aus dem aktiven Wehrdienst entlassen, habe seit 1977 Kontaktaufnahme zum BND betrieben, um seine Ausschleusung aus der DDR zu erreichen; diese ist mißlungen.⁹⁴

18.07.1980: Hinrichtung in Leipzig.

31.03.1993: Das LG Berlin spricht die volle Rehabilitierung aus.

Ein Ermittlungsverfahren gegen Beteiligte am Urteil wird eingestellt.

1996: Der BND bestätigt Kontakte.

Dr. Werner Teske:

11.09.1980: Dr. Werner Teske wird festgenommen. Bei einer Wohnungsdurchsuchung werden geheime MfS-Unterlagen gefunden. T. hatte sich mit Fluchtplänen getragen.

In einem internen MfS-Aktenvermerk, einer „Konzeption“ zur Hauptverhandlung, deren Verteiler die Namen Erich Mielke, Markus Wolf und die MfS-Generäle Günther Kratsch und Rolf Fister nennt, wird der Ausgang der anstehenden gerichtlichen Entscheidung „präjudiziert“, um es nahezu unzutreffend vorsichtig auszudrücken.⁹⁵

11.06.1981: Der Militärstrafsenat des OG verkündet das Todesurteil.

Der Vorwurf: Der MfS/HVA-Hauptmann vom Sektor Wissenschaft u. Technik habe Spionage und Republikflucht vorbereitet.

Der Vorsitzende des Staatsrates sieht „von einer Gnadenentscheidung“ ab.

26.06.1981: Hinrichtung in Leipzig.

Es ist nach heutigem Wissensstand das letzte Todesurteil, das DDR-Juristen auszusprechen erlaubt und das vollzogen wurde.

22.01.1993: Das LG Berlin spricht die volle Rehabilitierung aus.

⁹⁴ Vgl. Przybylski, Peter, 1991, S. 20.

⁹⁵ Vgl. Fricke, 1996 b.

4.3.2 Todesstrafen im Falle von Opposition und Widerstand

Opposition und Widerstand gegen das SED-Regime entwickelte sich in der vierzigjährigen Geschichte der DDR in vielfältigen Formen – vom Verteilen selbstgefertigter Flugblätter bis zu den Streiks und Demonstrationen am 17. Juni; von der bewußten Zusammenarbeit mit antikommunistischen Organisationen vor allem in den Westsektoren Berlins (Untersuchungsausschuß freier Juristen – UfJ –; Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit – KgU –; Ostbüros der großen bundesdeutschen Parteien etc.) bis zur vorsätzlichen Arbeit für bundesdeutsche und westliche Geheimdienste. Zwischenzeitlich hat der BND in einigen Fällen bestätigt, daß manche der wegen des Vorwurfs der Spionage für die Organisation Gehlen bzw. für den BND hingerichtete DDR-Bewohner für den BND als „Quellen“ tätig gewesen waren.

Insbesondere in der ersten Hälfte der 50er Jahre reagierte die SED-Justiz bei entsprechenden Vorwürfen mit bekenndem Justizterror, der in den Jahren zwischen 1952 und 1956 seinen Höhepunkt erreichte und 1955 zu 22 Todesurteilen weg. des Vorwurf von Staatsverbrechen führte, von denen 19 vollstreckt wurden.

Noch weitgehend der Aufklärung harren jene Fälle, in denen nicht nur der Vorwurf der Spionage, sondern der der aktiven Sabotage oder gar menschengefährdender Anschläge im Auftrag antikommunistischer Organisationen erhoben wurde. Doch ist der Beweiswert entsprechender Darstellungen in den Sachverhaltsschilderungen von Urteilen dieser Jahre und Geständnisse in den großen Schauprozessen der 50er Jahre gleich Null. In Urteilen wurde systematisch mit Tatbestandsfälschungen gearbeitet; Geständnisse wurden erpreßt und für die Gerichtsbühne inszeniert wie Brechtsche Lehrstücke auf der Theaterbühne des Berliner Ensembles.⁹⁶

Allerdings läßt sich gleichermaßen nicht ernsthaft bestreiten, daß sich die Geheimdienste der Westalliierten in ihrer Tätigkeit gegenüber den Regimen des Ostblocks nicht auf passive Spionage beschränkten, sondern Flüchtlings- und Emigrantenorganisationen für sogenannte „aktive Maßnahmen“ unterstützten und ausstatteten.⁹⁷ Ob dies auch für die DDR gilt, bedarf noch der Klärung.

Doch wie bereits betont, Urteile der DDR-Justiz und schriftliche Geständnisse aus den Überlieferungen des MfS bzw. aus Verhandlungsprotokollen oder Verhandlungstonaufzeichnungen sind in ihrem Beweiswert nichtig⁹⁸ – geschweige denn, daß DDR-Publikationen über den „Kalten Krieg“ ernst zu nehmen wären. Indessen stände an, daß westliche Dienste mehr als bisher –

96 Wie Beschuldigte auf Schauprozesse vorbereitet wurden, schilderte 1993 Willibald Schuster (im Benkowitz-Prozeß des OG 1955 verurteilt); vgl. die Wiedergabe seiner Schilderung durch Grasmann, Hans-Jürgen, 1994; S. 33 f.

97 Vgl. z. B. Heuser, Beatrice, 1989.

98 Zutreffend hat dies auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 3. Mai 1995 – 2 BvR 1023/94 – erklärt; Rehabilitierungsverfahren nach einer Verurteilung durch ein DDR-Gericht, in: Neue Justiz, S. 418 ff.

und bundesdeutsche Dienste überhaupt – ihre Archive öffnen, um diese Vorwürfe klären zu können.

Daß Behauptungen, Gegner der DDR hätten auch zu sogenannten „aktiven“ Maßnahmen gegriffen, nicht nur aus der Luft gegriffen sind, dafür sprechen einzelne Zeitzeugenaussagen nach 1990 von Personen, die in den 50er Jahren von der DDR-Justiz auf Grund entsprechender Vorwürfe verurteilt wurden. Sie betreffen insbesondere die Aktivitäten der KgU.⁹⁹ In den Todesurteilen gegen Benkowitz und Kogel (OG, 23.06.1955) sowie in jenem gegen Kaiser (OG, 09.08.1952) wird der Vorwurf erhoben, daß die KgU weit über die Sammlung von Informationen zur politischen Entwicklung in der DDR hinaus aktiv wurde.¹⁰⁰ Während von der formalen Seite her – d. h. bewertet anhand der massiven Verletzungen formaler Regeln für faire Verfahren, wie sie auch die DDR-Verfassung des Jahres 1949 sowie die zu jener Zeit geltende StPO dem Wortlaut nach zu garantieren versprochen – es völlig unakzeptable Verfahren waren, wird es weitaus schwieriger, sie zu bewerten, geht es um die konkreten Tatvorwürfe.

Soweit in Rehabilitierungsentscheidungen Personen, die von der DDR-Justiz auch und gerade wegen des Vorwurfes über – passive – Spionage hinausgehender Aktivitäten rehabilitiert wurden, haben sich die erkennenden Gerichte auf formale Entscheidungskriterien zurückgezogen. Das heißt aber, daß ihre Entscheidungen nicht zugleich erhalten können als Nachweis unbegründeter Tatvorwürfe. Es ist nicht Aufgabe der Rehabilitierungskammern, zeitgeschichtliche Forschung zu betreiben.

Im Einzelfall als zeitgeschichtliche Quellen aussagekräftiger sind, wie bereits angemerkt, Strafverfahren wegen Rechtsbeugung, in denen Todesurteile der DDR-Justiz in den 50er Jahren verhandelt wurden.¹⁰¹

Der aktuelle Forschungsstand zu den Ostbüros der Parteien scheint auszuschließen, daß diese „aktive“ Maßnahmen gegen das SED-Regime unterstützt haben.¹⁰² Anhand von DDR-Überlieferungen und -Prozessen unentscheidbar bleibt derzeit, ob und – wenn ja – wie weit die „Organisation Gehlen“ und der aus ihr hervorgehende BND die Grenze zwischen passiver Spionage und aktiven Maßnahmen überschritten haben.

99 Vgl. „Geschichten aus dem Kalten Krieg – Bomben, Gift und Reifentöter“, ein Film von Erika Fehse, WDR 1996, 45 Minuten, über KgU. Interviews mit Rainer Hildebrandt, CIC-Mitarbeiter Theodor Hans (Verbindungsmann zur KgU ab 1948), Peter Sichel (Chef CIA in Berlin 1950), Joachim Müller (erklärt im Interview, daß er mit Phosphor von der KgU versuchte, Brücke in Brand zu setzen), Veterinär-Medizin-Student Walter Schöbe, der von KgU Gift erhielt (Gift der spanischen Fliege, um gewappnet zu sein, im Ernstfall russische Soldaten zu vergiften).

100 Leider fehlt bisher eine Studie, die auf Grundlage der neuen Quellenzugänge bei Überlieferungen ehemaliger DDR-Archive und auf Grundlage westlicher und bundesdeutscher Geheimdienstunterlagen den gegen die KgU erhobenen Vorwürfen nachgeht; bisher liegt mit begrenzter Quellenlage nur die Studie von Merz, Kai-Uwe, 1987 vor.

101 Vgl. die Urteile des LG Berlin gegen die OG-Richter Reinwarth (1994) und Heymann (1995)

102 Vgl. das Manuskript des Vortrags von Buschfort, Wolfgang, 1996.

Jenseits dieser Frage ist es gesondert zu klären, ob manche Bewohner der SBZ/DDR aus eigener Motivation – wie unterschiedlich und vielfältig sie gewesen sein mag – dazu übergegangen sind, das System aktiv unter Inkaufnahme der Gefährdung von Bürgern zu bekämpfen.

Dieser Vorwurf wurde z. B. im Strafverfahren gegen Gessler u. a. vor dem BG Magdeburg im Jahre 1953 erhoben. Es endete geg. Gessler mit einem Todesurteil, das vollzogen wurde. Selbst wenn die Vorwürfe gegen Gessler, am 17.11.1947 und am 04.03.1948 aus Kriegshandlungen zurückgebliebene und von ihm eingesammelte Minen gegen fahrende Züge eingesetzt zu haben, zutreffen, so bleibt das rechtliche Faktum, daß G. zwar den Tatbestand des Mord(versuches) erfüllt haben mag, jedoch zu den Tatzeiten noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte. Dies bedeutet, daß gegen ihn wegen dieser Vorwürfe selbst gemäß § 24 JGG der DDR vom 23.05.1952 die Todesstrafe nicht hätte ausgesprochen werden dürfen. Dieser Paragraph eröffnete zwar die Möglichkeit, auch gegen Jugendliche das Erwachsenenstrafrecht anzuwenden, allerdings unter ausdrücklichem Verbot der Todesstrafe. Faktisch wurde gegen Gessler – wie im übrigen auch beim Todesurteil gegen Gladow (Schwurgericht Berlin-Ost, 08.04.1950) – § 20 des Reichsjugendgerichtsgesetzes in der Fassung vom 06.11.1943 angewendet, ein „typisch nazistischer“ Paragraph.¹⁰³

Nach der Wende kam ein Rehabilitierungssenat zu dem Ergebnis, mangels der Möglichkeit zur vollen Sachaufklärung für Gessler nur eine Teilrehabilitierung aussprechen zu können.

Ähnlich schwierig ist die Beurteilung der vollzogenen Todesstrafen nach dem 13. August 1961 gegen Praedel und Strympe, soweit es die unmittelbaren Vorwürfe und die ihnen zugrundeliegenden Motive betrifft. In diesen Urteilen fehlt der Vorwurf, daß die Verurteilten im Auftrage westlicher Dienste gehandelt hätten. Vielmehr wurde ihnen unterstellt, daß sie als „unbelehrbare Faschisten“ aktiv aus eigener Motivation tätig geworden seien, angestachelt durch Sendungen des RIAS.

Völlig auszuschließen, daß DDR-Bewohner auch zu gemeingefährlichen Mitteln des Widerstands gegriffen haben, wäre gleichermaßen blind wie die konträre Position, den Tatvorwürfen und den ihnen in den Urteilen zugeordneten Motive bedenkenlos Glauben zu schenken. Auch hier bedarf es des Versuches weiterer Klärungen.

4.3.2.1 Todesstrafen nach dem 17. Juni – Der Fall Jennrich 1953

Der Volksaufstand am 17. Juni 1953 erschütterte das SED-Regime wie kein Ereignis zuvor. Er war nicht zuletzt auch eine Reaktion auf die maßlose Repression, mit der die SED seit der 2. Parteikonferenz im Sommer 1952 das nun

¹⁰³ Vgl. hierzu die frühe Kontroverse in NJ 1947, H.11-12, S. 254 ff. zur Anwendung des § 20 RJGG in der Fass. vom 06.11.1943 und des in ihm enthaltenen Bezugs auf „das gesunde Volksempfinden“; hierzu Weiss: „Verkenning des typisch nazistischen Charakters des § 20 RJGG“, (S. 256).

offen verkündete Ziel „Aufbau der Grundlagen des Sozialismus mit dem Staat als Hauptinstrument“ zu verwirklichen suchte. Lag die Zahl der Häftlinge in den Gefängnissen der DDR im Sommer 1952 bei ca. 35.000, so stieg sie bis Mai 1953 auf ca. 67.000. Die zuvor gezeigte strafpolitische Brutalität erwies sich als eines der zentralen Motive des Aufstands – sowohl in den Angriffszielen der Aufständischen wie in einer Forderung, die vor, am und nach dem 17. Juni angemeldet wurde: Freiheit für die politischen Gefangenen!

So kam es bereits in den Tagen vor dem 17. Juni u. a. in Brandenburg, Weimar, Güstrow und Berlin (Frauenhaftanstalt Barnimstr.) zu Demonstrationen vor den Haftanstalten, in denen die Freilassung politischer Häftlinge gefordert wurde.

Was vor dem 17. Juni noch scheiterte – die Befreiung von Häftlingen –, führte am 17. Juni in manchen Orten zum Erfolg. Nach einer internen Übersicht wurden an diesem Tag 13 VP-Dienststellen, drei MfS-Gebäude (Niesky, Görlitz und Jena) sowie 12 Haftanstalten erfolgreich belagert bzw. gestürmt – so u. a. in Halle, Magdeburg, Görlitz, Gommern und in Jena die U-Haftanstalt „Am Steiger“ – insgesamt konnten 1.297 Personen befreit werden.¹⁰⁴ Bei weiteren 7 Haftanstalten war es zu vergeblichen Versuchen der Gefangenenbefreiung gekommen.

Die Strafpolitik der folgenden Monate ist vor diesem Hintergrund zu sehen. Einerseits war deutlich geworden, daß der seit der 2. Parteikonferenz radikal verschärfte „Klassenkampf von oben“, nahezu gegen die gesamte Gesellschaft, in den politischen Bankrott geführt hatte. So blieb es im Interesse der Herrschaftssicherung geboten, sichtbare Zeichen der innenpolitischen Entspannung zu setzen. Andererseits verlangte der unmißverständlich weiterhin erhobene Anspruch auf Fortbestand der SED-Herrschaft deutliche strafpolitische Reaktionen auf den Aufstand.

Aus diesem Dilemma versuchte sich die Partei in den Monaten nach dem 17. Juni durch eine strikt angeleitete und kontrollierte Strafpraxis herauszuwinden, die im strafenden Zugriff zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und politischen Strömungen zu differenzieren suchte.

Die brutalste Antwort blieb der sowjetischen Besatzungsmacht mit 18 standrechtlichen Erschießungen überlassen – in Berlin, in Jena, in Magdeburg und anderen Orten.

Die SED-Justiz hielt sich hingegen mit Todesstrafen deutlich zurück. Als Reaktion auf den Volksaufstand wurden 4 Todesurteile verkündet (Erna Dorn/Gewald; Ernst Jennrich, Werner Reinelt und Horst Sieberling) – vollzogen wurden nur die Urteilsprüche gegen Frau Dorn/Gewald und Ernst Jennrich.

¹⁰⁴ Bericht 16.6.–22.6.53, BArchP, Mdi 0-1-11/45, Bl. 60 ff.; vgl. auch Mdi, HV Strafvollzug, Jahresbericht 53, BArchP O-1/117/2, 07758.

Die beiden Jugendlichen Siberling und Reinelt hatten sich am 17. Juni in Rathenow an der Tötung des Betriebsschutzmannes Hagedorn beteiligt, der geschlagen und zu Tode gehetzt worden war. H. war ein stadtbekannter verhaßter SED-Genosse und Stasi-Spitzel. Obwohl es keine Indizien gibt, die Zweifel an dem Tatvorwurf gegen Siberling und Reinold begründen können, wurde das am 22.06.1953 vom BG Potsdam verkündete Todesurteil wenige Tage später, am 27.06.1953, vom OG nach Rücksprache Hilde Benjamins als Leiterin des für die 17. Juni-Prozesse am 20. Juni gebildeten „Operativstabes“ mit dem ZK-Apparat in eine jeweils 15jährige Haftstrafe umgewandelt; das Politbüro befaßte sich am 27.06.53 unter Top 4 mit dem Urteil und traf die Entscheidung: „Das Urteil wird vom OG von Todesstrafe in 15 Jahre Zuchthaus umgewandelt.

Genosse Matern wird beauftragt, den Genossen Seibt (Bezirksleitung Potsdam der SED – FW) zu hören, warum er nicht für die Einhaltung des Beschlusses des Politbüros sorgte.“ Das „Neue Deutschland“ meldete diese Umwandlung; die Gründe für diese Milde haben sich bisher nicht erschließen lassen.

Der Fall Erna Dorn/Gewald ist bereits geschildert worden; ähnlich zweifelhaft ist unter dem Gesichtspunkt der Tatvorwürfe das Todesurteil gegen einen Magdeburger Gärtner.

Ernst Jennrich, Jg. 1911, vor Beginn der Nazidiktatur Mitglied der Sozialistischen Arbeiterjugend, desertiert im II. Weltkrieg dreimal von der Truppe und entgeht einem anhängigen Kriegsgerichtsverfahren nur durch die Kapitulation. In der unmittelbaren Nachkriegszeit wird er Mitglied der SPD und tritt nach der Zwangsvereinigung 1947 aus der SED aus.¹⁰⁵

Juni 1953: Der Vater von 4 Kindern schließt sich auf dem Weg zur Arbeit mit einem seiner Söhne einem Demonstrationszug zur Magdeburger U-Haftanstalt Sudenburg an, wo Demonstranten bereits den Versuch machen, Häftlinge zu befreien. Es war bereits gelungen, einigen VP-Angehörigen die Karabiner abzunehmen. Jennrich übernimmt einen der Karabiner und schießt von einem Fenster des Eingangstores der Haftanstalt aus in den Innenhof.

Unbestritten ist, daß anläßlich der Auseinandersetzungen um die Haftanstalt drei Männer des Wachpersonals erschossen werden. Zwei der Beteiligung Beschuldigten (Dartsch und Strauch) werden umgehend von einem sowjetischen Tribunal verurteilt und standrechtlich hingerichtet.

19.06.1953: Jennrich wird verhaftet.

05.08.1953: Anklageschrift des Bezirksstaatsanwalts.

06.08.1953: Hilde Benjamin schreibt an das ZK, Abt. Staatliche Verwaltung, z.Hd. des Genossen Spank:

105 Vgl. die ausführliche Darstellung des Falles durch Fricke, 1993b.

„Über die beiden schweren aus Magdeburg heute gemeldeten Fälle, Römer und Jennrich, werden wir heute Abend (im Operativstab – FW) beraten und sofort Mitteilung machen.“

11.08.1953: Genosse Spank erhält eine weitere Mitteilung vom „Operativstab“: „In der Anlage übersende ich Dir die Statistik vom 7. und 8.8.1953. Ich füge weiter bei Abschriften der Anklagen gegen Römer und Jennrich, die in Magdeburg verurteilt werden sollen.“

Wir sind der Ansicht, daß bei Jennrich Todesstrafe angemessen ist, während Römer, für den 10 Jahre Zuchthaus vorgeschlagen worden waren, nach unserer Auffassung lebenslange Zuchthausstrafe verdient.“

12.08.1953: Benjamin fordert vom ZK-Apparat eine schnelle Stellungnahme zu den Fällen Römer und Jennrich ein:

„Gleichzeitig bitte ich Euch, zu den beiden Angeklagten in der Magdeburger Sache, die durch ein Versehen erst heute mit den Berichten zugeht, beschleunigt Stellung zu nehmen.“

19.08.1953: Eröffnungsbeschluß des BG Magdeburg.

26.08.1953: Das BG Magdeburg verkündet das Urteil. Jennrich wird wegen Boykotttete und Terrors unter Rückgriff auf Art. 6 Abs. 2 DDR-Verfassung und der KD 38 zu einer lebenslangen Zuchthausstrafe verurteilt. Jennrich erklärt in den Vernehmungen und vor dem Gericht, zwar einen Schuß auf den Gefängnishof abgegeben, diesen aber in der Höhe plaziert zu haben, daß kein VP-Angehöriger gefährdet war. Anschließend habe er den Karabiner an der Wand des Gefängnisgebäudes zerschlagen.

Das Gericht begründet sein Abweichen vom Strafantrag des Staatsanwalts, der für die Todesstrafe plädiert hatte, damit, daß nach Ansicht des Gerichts die Beweiskette „nicht lückenlos geschlossen (ist), um ihn als der Tat überführt anzusehen“.¹⁰⁶ Insbesondere habe das Gericht erhebliche Zweifel, ob Jennrich zum Zeitpunkt des Todes der drei VP-Angehörigen überhaupt schon auf dem Gefängnisgelände gewesen sei.

27.08.1953: Bezirksstaatsanwalt Kluth legt gegen das Urteil beim OG Protest mit dem Ziel ein, die von ihm beantragte Todesstrafe durchzusetzen. Rechtsanwalt Francke legt Berufung ein.

08.09.1953: Das OG hebt auf Protest des Bezirksstaatsanwalts das Urteil auf und verweist die Sache an das BG Magdeburg mit der Festlegung zurück, daß „ohne Wiederholung der Beweisaufnahme“ das BG Magdeburg „auf Grund des bisherigen Beweisergebnisses den Sachverhalt unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen neu festzustellen und den Angeklagten auch wegen Mordes zu verurteilen“ habe. Die OG-Entscheidung endet mit dem Satz: „Der

106 BG Magdeburg, Urteil vom 25.08.1953, Az.: I 471/53.

Schutz unseres friedlichen demokratischen Staates erfordert für das vom Angeklagten begangene Verbrechen die Todesstrafe.“

Die Berufung von Jennrichs Verteidiger wird abgelehnt.

06.10.1953: Das BG kommt nach einer 15minütigen Verhandlung den Festlegungen des OG nach und verurteilt Jennrich zum Tode.

Ein am Verfahren beteiligter Schöffe protestiert noch am 06.10.1953 schriftlich gegen das Todesurteil:

„Erklärung:

Zu der am heutigen Tage stattgefundenen Beratung und Abstimmung des Strafsenats Ib über die auf Grund des Obersten Gerichts der DDR vom 8.9.53 gegen den Angeklagten Ernst Jennrich erkannten Todesstrafe kann ich meine Zustimmung nicht geben, da ich es mit meinem Gewissen nicht vereinbaren kann, über Leben und Tod eines Menschen zu richten, zumal in den Zeugnisaussagen meiner Meinung nach doch erhebliche Widersprüche sind und der Angeklagte selbst bis zum heutigen Tage kein Eingeständnis seiner Tat abgegeben hat.“¹⁰⁷

08.02.54: Ablehnung des Gnadenantrages durch den Präsidenten der DDR.¹⁰⁸

20.03.54: Das Urteil wird in Dresden vollstreckt. Als Todesursache wird im Bestattungsschein „Pneumonie, akute Kreislaufinsuff.“ angegeben.

Verurteilung und Tod des Vaters beeinträchtigen fortan erheblich die Lebenschancen der Familie. Die Witwe zieht unter großen Mühen die Kinder groß; jener Sohn, der den Vater am 17. Juni begleitete, flieht kurze Zeit später in die Bundesrepublik.

20.08.1991: Das Urteil wird auf Antrag eines Sohnes im Wege der Kassation vom BG Magdeburg aufgehoben.

4.3.2.2 „Jedes Urteil eine politische Tat“ – Todesurteile im 2. Halbjahr 1961

Mit der Bildung des Staatsrates der DDR im Winter 1960 und der Übernahme der Position des Vorsitzenden des Staatsrates durch den 1. Sekretär der SED, Walter Ulbricht, wird eine kurze Phase der Liberalisierung eingeleitet. Ulbricht kündigt einen umfangreichen Gnadenerlaß an und fordert seine Genossen auf, „die Herzen der Menschen zu gewinnen“. Mehr als zehntausend Häftlinge, unter ihnen viele politische, werden im Januar 1960 vorzeitig aus der Haft entlassen; die Zahl politischer Strafverfahren im 1. Halbjahr 1961 ist so gering wie zu keiner Zeitspanne zuvor in der Geschichte der DDR.

¹⁰⁷ Kopie im Besitz des Autors; zur Verfügung gestellt von der Gedenkstätte Magdeburg.

¹⁰⁸ BArchP DA-4-98 (Sammlung Einzelentscheidungen zu Gnadensachen vor allem bei Todesstrafe, Ablage Präsidialbüro), Bl. 64.

Gleichwohl laufen die Bewohner der DDR dem SED-Regime weiterhin in einem gewaltigen Flüchtlingsstrom davon – es kommt am 13. August 1961 zum Bau der Mauer.

Der durch den Mauerbau ausgelöste Schock läßt in der nun kollektiv internernten Bevölkerung Wut, Zorn und Verzweiflung überschäumen. Parallel wächst die Empfindsamkeit der SED und ihrer Sicherheitsorgane bei der Deutung auffälligen Verhaltens. Die Lösung sucht die Partei im präventiven Terror, der um so offensiver und öffentlicher betrieben werden kann, als die im Mauerbau demonstrativ sichtbar gewordene Bankrotterklärung nicht mehr zu überbieten ist.

Tausende versuchten, die ständig weiter ausgebauten Grenzanlagen zu durchbrechen; insbesondere auf dem Lande kommt es ungeachtet der ausgewogenen Situation weiterhin zu vielfältigen Formen des Widerstands gegen die formal 1960 abgeschlossene Zwangskollektivierung, zu Streiks und Brandstiftungen.¹⁰⁹

In den folgenden Monaten steigert sich die DDR-Justiz zu alter stalinistischer Härte, kommt es zu einer neuen Phase offenen, bekennenden Justizterrors.

Im Bericht über den „politisch-ideologischen Zustand der Arbeiterklasse“, von der ZK-Abteilung Leitende Organe am 23. September 1961 verfaßt¹¹⁰ und anschließend vom Sekretariat des ZK beraten,¹¹¹ heißt es: „Teile unserer Menschen werden durch diese Maßnahmen gezwungen, Fragen, denen sie bisher ausgewichen waren, gründlich zu durchdenken und sich zu entscheiden. Viele, die bisher geschwankt haben, konnten gefestigt und eine Anzahl Feinde der Arbeiter-und-Bauern-Macht isoliert werden.“

Im September 1961 schickt das Sekretariat des ZK der SED an die 1. Sekretäre der Bezirks- und Kreisleitungen eine Direktive, in der es u. a. heißt: „Jedes Urteil ist eine politische Tat.“¹¹²

Die folgende Tabelle zeigt den radikalen Umschwung in der Strafpraxis des Jahres 1961 nach dem 13. August.

*Abgeurteilte Staatsverbrechen 1961*¹¹³

	1. Halbj.	2. Halbj.
Jahr	1961	1961
Staatsverbrechen (§§ 15–19,21–26 StEG)	1.521	7.200

109 Vgl. Werkentin, 1995, S. 105 ff.

110 BArch SAPMO IV 2/5/14.

111 Sitzung am 27.09.1961, BArch SAPMO J IV 2/3/766.

112 ZK der SED: Direktive des Sekretariats des ZK an die 1. Sekretäre der Bezirks- und Kreisleitungen, 06.09.1961, BArch SAPMO IV 2/5/14.

113 Dokument ohne Kopf, beginnt mit „Einleitung“, ein Bericht über Strafjustiz nach dem 13. August 1961, BArch SAPMO IV 2/13/424.

	1. Halbj.	2. Halbj.
Staatsverleumdung (§ 20 StEG)	904	4.566
Paßgesetz (R-Flucht)	2.017	6.531
Insgesamt:	4.442	18.297

In diese Phase extremer strafrechtlicher Repression unmittelbar nach dem Mauerbau fallen 4 Todesurteile gegen Personen aus dem ländlichen Raum der DDR. Wie üblich befaßte sich zuvor das Politbüro mit den Fällen, bevor die Urteile verkündet und in DDR-Medien groß herausgestellt wurden.

Der Fall Walter Praedel, Dezember 1961

07.10.1961: In Dannenberg, Kreis Bad Freienwalde, Bezirk Frankfurt/O, brennt eine Scheune der örtlichen LPG „Neue Ordnung“ ab. In der Folgezeit wird der 42jährige Walter Praedel aus Torgelow unter dem Verdacht verhaftet, die Scheune vorsätzlich angezündet zu haben.

07.12.1961: Die Justizkommission in der Besetzung Benjamin, Funk (als Vertreter des Generalstaatsanwalts), Mielke und Sorgenicht unterzeichnet ihre Vorlage für das Politbüro zur Strafsache Praedel. In ihr heißt es zur Person des Beschuldigten, daß er 1948 von einem sowjetischen Militärtribunal wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, begangen als Wehrmachtangehöriger in der Sowjetunion, zu 25 Jahren verurteilt und 1955 aufgrund einer Amnestie freigelassen worden sei.

Als unverbesserlicher Faschist habe er ständig den „Sender Freies Berlin“ gehört, seine Ehefrau habe mit seiner Zustimmung an Treffen der Landsmannschaft Pommern in West-Berlin teilgenommen.

Eine Radioansprache des Westberliner Bürgermeisters Brandt am 14. August 1961 habe zu dem Entschluß geführt, aktiver als bisher gegen die DDR vorzugehen. Daher habe er mit dem Ziel, die ökonomischen Grundlagen der DDR auf dem Lande zu untergraben sowie die LPG-Bauern gegen die Partei und Regierung aufzuhetzen, am 7. Oktober die Scheune angezündet.

Der entstandene Schaden ist mit 58.600 DM angegeben.

Weiter heißt es in der Vorlage:

„Der Prozeß vor erweiterter Öffentlichkeit soll beweisen, daß die einzelnen Scheunenbrandstifter vorwiegend feindlich eingestellte Elemente sind, die aus der Vergangenheit keine erforderlichen Schlußfolgerungen gezogen haben und durch das Abhören westlicher Hetzsender staatsfeindliche Handlungen beginnen.“

Die in der Landwirtschaft durch feindliche Elemente verübten Scheunenbrände haben der Volkswirtschaft der DDR in diesem Jahr einen Mio.-Schaden zuge-

fügt und den betroffenen LPG Schwierigkeiten in ihrer Entwicklung und Festigung verursacht.

Der Untersuchungsvorgang ist objektiv und subjektiv geeignet, die Gefährlichkeit des ideologischen Einflusses westlicher Hetzsender nachzuweisen.

(...)

3. Vorgeschlagenes Strafmaß

Die ansteigende Tendenz der in der Landwirtschaft durchgeführten Scheunenbrände, die prophylaktische Wirkung zur Verhinderung weiterer Diversionsverbrechen in der Landwirtschaft erfordern als Abschreckung die Verhängung der härtesten Strafe. Unter Berücksichtigung der nach dem 13.8.1961 und am Tage der Republik vorhandenen Situation und der erhöhten Gesellschaftsgefährlichkeit des Diversionsverbrechens wird der Vorschlag unterbreitet, den Beschuldigten Praedel zum Tode zu verurteilen.“

Es folgen eine Reihe von Anregungen zur propagandistischen Auswertung des Verfahrens im Bezirk und die Benennung der für den Prozeß einzuladenden Funktionäre (SED-Bezirksleitung Frankfurt/O, Kreisleitung Bad Freienwalde, Rat des Kreises, Mitglieder der LPG Torgelow und Dannenberg. „Eine besondere Auswertung der Hauptverhandlung findet in einer Einwohnerversammlung in Torgelow und Dannberg, Kreis Bad Freienwalde, statt.“¹¹⁴

12.12.1961: Das Politbüro nimmt „die Berichte in den Strafsachen Strympe und Praedel“ zur Kenntnis.¹¹⁵

21.12.1961: Das BG Frankfurt/O verkündet unter Vorsitz von Walter Ziegler, ehemals OG-Richter, zu dieser Zeit vom Politbüro wegen „Liberalismus“¹¹⁶ zur Bewährung nach Frankfurt/O strafversetzt, gegen Praedel die Todesstrafe.

28.12.1961: „Todesstrafe für unverbesserlichen Faschisten“ heißt die Schlagzeile im „Neuen Deutschland“, unter der über den Prozeß berichtet wird. Die Schadenshöhe liegt, so das „ND“, bei mindestens einer halben Million DM. Das Blatt meldet, Praedel habe vor Gericht erklärt: „Der 13. August beschränkt meine persönliche Freiheit.“ Des weiteren soll er dem „ND“ nach ausgesagt haben: „Ich fand die Meinung der Faschisten richtig, der sowjetische Staat müsse vernichtet und die Menschen müßten ausgerottet werden.“

25.01.1962: Praedel wird in Leipzig hingerichtet.

114 ZK-Abt. Staats- und Rechtsfragen, 07.12.61, Vorlage Strafsache Praedel und Vorlage Strafsache Strympe mit Unterschriften Mielke, Benjamin, Sorgenicht, Funk, BArchP P-1-VA-6844.

115 BArch SAPMO J IV 2/2/805.

116 Zur Absurdität dieses Vorwurfes vgl. Werkentin, 1995, S. 319 f.

Die Fälle Martin B. und Christian K., Januar 1962

28.08.1961: Genosse Gerhard Grüneberg, Kandidat des Politbüros, besucht die LPG Typ III in M., Bezirk Schwerin, und rügt das niedrige wirtschaftliche und politische Niveau.

Ende August 1961: Eine „Brigade“ der SED-Kreisleitung eilt in das Dorf M., um den vom Genossen Grüneberg kritisierten Mißständen in der Entwicklung der dortigen LPG auf die Spur zu kommen. Dabei stößt die Brigade auf das Gerücht, daß zwei Dorfbewohner 1945 ihre Kinder und Ehefrauen getötet haben sollen.

01.09.1961: Die Kreisleitung zieht ein Resümee der bisherigen Untersuchungen und kommt zum Ergebnis, daß es im Dorf eine „ganze faschistische Gruppe“ gäbe, darunter vier SED-Genossen. „Aus der weiteren Einschätzung und Diskussion im Büro wurde klar herausgearbeitet, daß diese faschistische Gruppe laufend organisierte Feindarbeit leistet, indem Westsender gehört und gesehen werden, dieses öffentlich in der Gemeinde verbreitet wird, Diebstähle am genossenschaftlichen Eigentum auf der Tagesordnung stehen und anderes mehr.

Das Büro legte fest, daß die Sicherungsorgane sofort Ermittlungen durchführen und die Rädelsführer festnehmen.

Im Ergebnis der Ermittlungen wurde B. der VP zugeführt, wo er bereits die Ermordung seiner Familie zugab. Drei weitere Mitglieder der LPG ... wurden wegen grober Staatsverleumdung und Hetze gegen leitende Funktionäre sofort in Haft genommen.“¹¹⁷

02.09.1961: Gegen den Rentner Christian K. und den Schäfermeister Martin B. wird der Haftbefehl erlassen.¹¹⁸

Des weiteren stellen die Genossen fest, daß bei den Kollegen und Genossen in M. „keine Klarheit der Westberlinfrage bestand“. Dies äußerte sich u. a. darin, daß ein Kollege B. erklärte: „Wir reden vom Frieden und machen das Gegenteil. Wir fahren mit Panzern auf und ziehen Stacheldraht herum ... Ulbricht hat die Macht an sich gerissen, nein können wir nicht sagen, wir müssen sie ja doch wählen. Macht doch freie Wahlen in M. Der größte Teil der Bevölkerung wäre dann gegen euch.“

04. u. 05.09.1961: In einer zweitägigen Parteiversammlung in M. beginnen die Genossen der SED-Kreisleitung, „die Auseinandersetzung“ zu führen, die im Ergebnis „der ganzen Dorfbevölkerung zeigte, wo Freund und Feind stehen

117 SED-Kreisleitung Sternberg an das Büro der Bezirksleitung der SED zur Weiterleitung an die BPKK, handschriftlich: Datum: 2.9., 1 S., Mecklenburgisches Landeshauptarchiv Schwerin, IV/4/11/95.

118 MdJ, „Verfahren von besonderer Bedeutung“, Bericht vom 01.09.61, S. 6, BArchP P-1-SE-1183 Bl. 185.

und was notwendig ist, um auch M. zu einem schönen sozialistischen Dorf zu gestalten.“

08.09.1961: Die Bezirksleitung Schwerin schickt ihre „weitere Einschätzung über die Tätigkeit einer faschistischen Bande in der Gemeinde M.“ an den Sektor Parteiiinformation des ZK.¹¹⁹

Ihr ist zu entnehmen, daß B. im September 1945 Mitglied der KPD wurde und später Leitungsmitglied der SED und der LPG sowie Gemeinderatsvertreter war. 1960 hatte er die Funktion des Vorsitzenden der ständigen Kommission für Sicherheit und Ordnung.

28.11.1961: Sorgenicht, ZK-Abt. Staat und Recht, und Borning, Sicherheitsabteilung des ZK, unterzeichnen ihre „Vorlage“ für die kommende Politbürositzung. In ihr heißt es u. a.:

„Die Justizorgane haben vorgeschlagen, die Todesstrafe gegen B. auszusprechen. Gegen K. soll lebenslängliches Zuchthaus beantragt werden. Wir halten die Vorschläge für richtig.“¹²⁰

05.12.1961: Aus dem Protokoll des Politbüros: „Das Politbüro nimmt den Bericht zur Kenntnis, wonach gegen B. und K. die Todesstrafe zu beantragen ist. Über die Durchführung des Prozesses ist eine Reportage für die Presse zu machen. Genosse Grüneberg ist dabei zu konsultieren.“¹²¹

Entgegen der Vorlage der Genossen Sorgenicht und Borning, die nur für B. die Todesstrafe „für richtig“ halten, nimmt das Politbüro nun „zur Kenntnis“, daß auch gegen K. die Todesstrafe zu beantragen ist. Schamhaft wird im Protokoll eine Entscheidung ganz anderer Qualität hinter dem Begriff „Kenntnisnahme“ verborgen.

07.01.1962: Das BG Schwerin verkündet die Todesurteile. Die Vorwürfe:

Als NSDAP-Mitglieder beschlossen der Schäfermeister B. – seit 1937 NSDAP-Mitglied mit der Funktion eines Kassierers – und sein Schwiegersohn, der Landarbeiter K. – NSDAP-Mitglied seit 1938, ohne Funktion –, zusammen mit den Ehefrauen, sich und die Kinder beim Einmarsch der Roten Armee umzubringen. Sie rechneten mit Greueltaten sowjetischer Soldaten, die der Ortsgruppenleiter der NSDAP prognostiziert hatte, der zugleich aufgefordert hatte, sich beim Einrücken der Roten Armee umzubringen. Gemeinsam gingen Familie B. und K. am 06.05.1945 zum nahegelegenen See. Die Männer töteten zunächst die Kinder und Ehefrauen und legten dann an sich selbst die Hand an, brachen aber den Selbsttötungsversuch ab. Später erklärten sie gegenüber Dorfbewohnern, daß die Tat von sowjetischen Soldaten begangen worden sei.

119 SED-BL Schwerin, Abt. Org./Kader, an das ZK der SED, Abt. Parteiiinformation, 8.09.1963, Einschätzung der Tätigkeit einer faschistischen Bande, Anschreiben und „Einschätzung“, 6 S., Mecklenburgisches Landeshauptarchiv Schwerin, IV/2/5/644.

120 Vorlage als Anlage zum Protokoll der Politbürositzung am 05.12.1961, BArch SAPMO J IV 2/2/ A 866.

121 Ebd.

Der weitere, aktuelle Vorwurf: „Unter Anleitung des Rias schürten sie im Geiste der westdeutschen Militaristen Feindseligkeiten gegen die sozialistische Entwicklung, behinderten sie praktisch das ganze Dorf dabei, den guten, neuen, menschlichen Weg unserer Republik zu gehen.“

21.06.1962: Hinrichtung in Leipzig.

Der Fall Gottfried Strympe, Februar 1962

September 1960: In Bautzen und Umgebung kommt es zu einer Brandserie, die auf vorsätzliche Brandstiftung zurückzuführen ist. Betroffen sind sowohl LPG als auch privates Eigentum.

24.04.1961: Als Tatverdächtiger wird der 36jährige G. Strympe festgenommen.

07.12.1961: Die Justizkommission in der Besetzung Benjamin, Funk, Mielke und Sorgenicht unterzeichnet ihre Vorlage für das Politbüro zur Strafsache Strympe. In ihr heißt es u. a.:

„Neben der Zerstörung wichtiger Gebäude beabsichtigte Strympe, die Bevölkerung von Bautzen und Umgebung zu beunruhigen mit dem Ziel, sie gegen die Sicherheitsorgane und gegen die politischen sowie ökonomischen Verhältnisse in der DDR aufzuwiegeln. Er hoffte weiterhin, entsprechend seiner Konzeption, die er durch seine Vergangenheit und das Abhören der Hetzsender Rias und Freies Berlin hatte, den Verhältnissen in der DDR Schaden zugefügt zu haben.

(...)

Als Motiv zu diesen Bränden gibt Strympe an, daß er von Anfang an gegen die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft war und sich das Ziel gestellt hatte, diese Entwicklung zu hemmen ... Da die Brände in der Periode der Vollendung der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft ausgeführt wurden, traten insbesondere in den geschädigten LPG erhebliche Schwierigkeiten in ihrer Festigung und weiteren Entwicklung auf, wodurch das vom Beschuligten gestellte Ziel vollauf erreicht wurde.

(...)

Politisches Ziel

Die Hauptverhandlung soll vor erweiterter Öffentlichkeit durchgeführt werden mit dem Ziel, die Gesellschaftsgefährlichkeit der Verbrechen des Strympe allseitig aufzuzeigen. Hierbei wird der Bevölkerung die Gefährlichkeit der ideologischen Diversion, wie sie durch den Rias und die westdeutschen Hetzsender betrieben wird, deutlich vor Augen geführt.

Durch den Prozeß wird bewiesen, daß Strympe in seiner feindlichen Einstellung während seiner Aufenthalte in Westberlin, insbesondere durch den Besuch des Amerika-Hauses, wesentlich gestärkt wurde.

Bei Darlegung dieser Momente werden auch die noch schwankenden Teile der Bevölkerung von Bautzen die Gefährlichkeit von Verbindungen und Reisen nach Westberlin besser erkennen und die Notwendigkeit der am 13.8.1961 von der Regierung der DDR getroffenen Maßnahmen erst recht verstehen.

(...)

Die Verbrechen des Strympe sind von der objektiven und subjektiven Seite in Verbindung mit der politischen und ökonomischen Lage in der Stadt Bautzen sowie dem Maß der Gesellschaftsgefährlichkeit ... geeignet, die schwerste Strafe zu verhängen.“

Es folgen detaillierte Hinweise zur propagandistischen Ausbeutung und Inszenierung des Verfahrens. Die Federführung für die Begleitpropaganda soll den Agitationsabteilungen des MfS und des ZK der SED übertragen werden.

12.12.1961: Das Politbüro nimmt „die Berichte in den Strafsachen Strympe und Praedel“ zur Kenntnis.¹²²

Es sind das dritte und vierte Todesurteil, die das Politbüro im Dezember d.J. „zur Kenntnis“ nimmt.

02.02.1962: Das BG Dresden spricht gegen Strympe wegen fortgesetzter staatsgefährdender Gewaltakte (§ 17 StEG), teilweise in Tateinheit mit fortgesetzter Diversion im schweren Fall (§ 22 u. 24 StEG) das Todesurteil aus. Der Gesamtschaden der dem Beschuldigten zur Last gelegten 28 Brände wird mit 160.000 DM benannt.

03.02.1962: „Terrorist erhielt Todesstrafe – Gerechtes Urteil für willfähiges Instrument des Rias“ heißt die „ND“-Meldung des dem Urteil folgenden Tages.

18.05.1962: Das OG unter Vorsitz von Oberrichter Reinwarth weist die Berufung gegen das Urteil „als unbegründet“ zurück.

21.06.1962: Nach Abweisung des Gnadenantrags durch den Vorsitzenden des Staatsrates, Walter Ulbricht, der zuvor als Mitglied des Politbüros das vorgeordnete Todesurteil gebilligt hatte, erfolgt in Leipzig die Hinrichtung.

Der Bevölkerung von Bautzen werden die Verbrechen Strympes und ihr „politischer Hintergrund“ mit einer Ausstellung nahegebracht.¹²³

122 ZK-Abt. Staats- und Rechtsfragen, 07.12.61, Vorlage Strafsache Praedel und Vorlage Strafsache Strympe mit Unterschriften Mielke, Benjamin, Sorgenicht, Funk, BArchP P-1-VA-6844.

123 Mitteilung Januar 1997 von Dirk Jungnickel, der als Schüler 1962 die Ausstellung in Bautzen besuchte.

Gewiß waren Brandstiftung und andere Formen des verzweifelten Protests, nachdem die Grenzabriegelungen die Möglichkeit verbaut hatten, sich dem Regime durch die Flucht zu entziehen, nicht geeignet, die Verhältnisse zu ändern. Doch man kann sich nur mit den Mitteln wehren, über die man verfügt. Die SED, die jegliche legale Formen politischer Opposition strafrechtlich verfolgte, trug im unmittelbarsten Sinne des Wortes ursächlich dazu bei, wenn aus Verzweiflung zu selbstzerstörerischen Formen des Widerspruchs gegriffen wurde.

4.3.3 Die Politisierung von Alltagskonflikten mit tödlichem Ausgang

Eine weitere typische soziale Situation, die in den frühen Jahren der DDR mit Todesurteilen enden konnte, waren Auseinandersetzungen unter Alkoholeinfluß in Gaststätten, in deren Verlauf einer der Beteiligten zu Tode kam. Gemeinhin wurden solche Delikte als Körperverletzung mit Todesfolge oder Totschlag geahndet. Doch war das Opfer Partei- und/oder Staatsfunktionär, so wurde aus dem Alltagsereignis ein politisches Delikt, aus der Körperverletzung mit Todesfolge ein politischer Mord mit entsprechenden strafrechtlichen Folgen, denn die Partei- und Justizfunktionäre hielten sich an die alte Erkenntnis „in vino veritas“ – oder proletarischer gesagt: „Im Nordhäuser steckt die Wahrheit“.

„Unter dem Einfluß von Alkohol werden viele Handlungen begangen, die sich gegen unsere demokratische Staatsmacht richten. Das ist u. a. dadurch bedingt, daß durch den Alkoholgenuß die normalen Hemmungen weitgehend gemildert und bei hochgradigem Rausch oft sogar ausgeschlossen werden. Die unter Alkoholeinfluß begangenen und unseren Staat schädigenden Handlungen liegen überwiegend auf dem Gebiet der staatsfeindlichen Agitation. Hierbei gilt der Grundsatz, daß die Menschen unter dem Alkoholeinfluß ihre Einstellung zu unserem Staat kund tun.

Die Handlungen unter Alkoholeinfluß dürfen keinesfalls bagatellisiert werden.“ So hieß es in einer strafrechtlichen Lektion zu den „Verbrechen gegen die DDR (Staatsverbrechen)“, die 1956 Genossen aus Babelsberg ausgearbeitet hatten.¹²⁴

Nicht die Tathandlung, sondern das ihr unterstellte Motiv des Angriffs auf die politische Ordnung der DDR wandelte den Totschlag zum Mord. Zu nennen sind hier die Urteile des BG Magdeburg vom 15.11.1952, des BG Erfurt vom 26.02.1955 oder jenes des LG Mühlhausen vom 17.05.1952, das folgend skizziert wird.

¹²⁴ Der Oberstaatsanwalt der Volkspolizei an das ZK der SED, Abt. Propaganda, Berlin, 27.04.1956, gez. Berger: Anlage: Die Verbrechen gegen die DDR (Staatsverbrechen), Zitat aus Anlage, BArch SAPMO ZPA IV 2/904/184.

4.3.3.1 *Der Fall Ernst Wilhelm und Johann Muras 1952*

30.04.1952: Am Vorabend des 1. Mai 1952 findet in der Gaststätte Wichmann in Obergebra eine Betriebsfeier des VEB Schachtbau Obergebra statt. Als gegen 24 Uhr das Lied „Von den Bergen rauscht das Wasser“ gesungen wird, äußert Ernst Wilhelm, CDU-Mitglied, an der Theke die Worte „Ein Volk, ein Reich, ein Führer“ und macht abfällige Bemerkungen über die rote Fahne. Vom Wachmann des Betriebes, Alfred Sobik, SED-Genosse, zur Rede gestellt, fordert W. ihn auf, mit ihm auf die Straße zu kommen und schlägt hier auf Sobik ein. Es gelingt einem Kollegen, beide zu trennen. Alle gehen in den Gastraum zurück, wo W. mit Johann Murus spricht, ebenfalls CDU-Mitglied, der plötzlich mit den Fäusten auf den herzkranken Sobik einschlägt, woraufhin letzterer jäh zu schwanken beginnt, bewusstlos zusammenbricht und verstirbt – ein unglücklicher, ein tragischer Ausgang einer alltäglichen Kneipenauseinandersetzung.

02.05.1952: Das Sekretariat der SED-Landesleitung Thüringen befaßt sich mit dem Vorfall vor allem unter dem Gesichtspunkt der propagandistischen Auswertung. In Punkt 1 eines Beschlusses mit 11 Unterpunkten heißt es: „Darüber hinaus sind Protesterklärungen von Betriebsbelegschaften mit der Forderung nach strengster Bestrafung der Mörder zu veröffentlichen.“¹²⁵ Dieses Inszenierungsritual ist bereits aus dem Glaucha-Meeraner Schauprozeß des Jahres 1948 vertraut.

09.05.1952: Das Sekretariat der SED-Landesleitung Thüringen befaßt sich erneut mit dem Vorfall. Im Protokoll ist u. a. festgelegt: „7. Die Genossen der Abt. Staatl. Verwaltung werden beauftragt, die für die Justiz verantw. Genossen ab Donnerstag nach Nordhausen zu entsenden, um die Vorbereitung des Prozesses zu kontrollieren.“¹²⁶

17.05.1952: Schauprozeß des LG Mühlhausen in Nordhausen. Es verhandelt auf einer Bühne, die mit der Inschrift „DIE URTEILE UNSERER DEMOKRATISCHEN JUSTIZ SIND URTEILE DES DEUTSCHEN VOLKES“ und großformatigen Bildern von Walter Ulbricht, Wilhelm Pieck und Otto Grotewohl geziert ist.¹²⁷

Wegen „Mordhetze“ und Boykotthetze im Sinne des Art. 6 der DDR-Verfassung beantragt Landesstaatsanwalt Piehl gegen Wilhelm und Muras die Todesstrafe. Das Gericht folgt dem Antrag. Die Beweisführung habe klar nachgewiesen, so das „ND“ (18.05.1952, S. 2), daß beide Verbrecher den Sabotage- und Mordanweisungen des Rias gefolgt seien.“

125 SED-Landesleitung Thüringen, Beschlußprotokoll Nr. 18 von der Sekretariatssitzung am 2.5.1952, „Betr.: Ermordung des Genossen Sobik; ThStAR Rudolstadt BPA SED Gera IV L – 2/3/6.

126 SED-Landesleitung Thüringen, Beschlußprotokoll Nr. 19 von der Sekretariatssitzung am 9.5.1952, „Betr.: Ermordung des Genossen Sobik; ThStAR Rudolstadt BPA SED Gera IV L – 2/3/6.

127 Foto bei Beckert, 1995, S. 60.

„Bei der Strafzumessung ist das Gericht vor allem von der konkreten, durch die Anglo-Amerikaner hervorgerufenen besonders ernsten politischen Situation des deutschen Volkes und der deutschen Nation ausgegangen.“

23.05.1952: DDR-Generalstaatsanwalt Melsheimer hält sein Plädoyer im Verfahren vor dem OG in der Strafsache Burianek (das erste Todesurteil des OG, 25.05.1952). Er erklärt u. a.:

„Wir lesen täglich in der Zeitung und hören täglich von solchen Nachrichten, über die immer stärker werdende Tätigkeit von Terrorbanden oder von einzelnen Terroristen, die mit amerikanischem Gelde bezahlt sind, die in unserer DDR ihr Unwesen treiben. In einem kleinen Ort im Thüringer Wald wurde z. B. am Vorabend des 1. Mai bei einer Betriebsfeier der SED-Sekretär des Ortes von fanatischen Hassern unserer Ordnung ermordet. Deshalb mußten zwei Todesurteile ausgesprochen werden.“¹²⁸

04.06.1952: Das OLG Erfurt weist die Berufung zurück.

24.07.1952: Das Sekretariat des Politbüros legt unter TOP 6 fest: „Das Todesurteil gegen die Mörder Sobiks ist zu vollziehen.“

Im Klartext: Die Landesregierung Thüringen hat das Gnadengesuch abzulehnen. Sie ist folgsam.

19.08.1952: Das Politbüro bekräftigt unter Top 18:

„Von der beabsichtigten Vollstreckung der Todesurteile gegen Ernst Wilhelm und Johann Muras ... wird Kenntnis genommen.“

06.09.1952: Vollstreckung in Dresden.

06.06.1991: Das BG Gera trifft eine Kassationsentscheidung. „Auf den Kassationsantrag der Staatsanwaltschaft wird das Urteil des LG in Mühlhausen vom 17. Mai 1952 ... aufgehoben. Ernst Wilhelm und Johann Muras werden freigesprochen.

(...) Gründe:

(...)

Der Staatsanwaltschaft (des Jahres 1991, sie ist an Kassations/Rehabilitierungsentscheidungen beteiligt – FW) und der Verteidigung (hier des Jahres 1952 – FW) ist jedoch dahingehend zu folgen, daß die Verurteilung auf einer schwerwiegenden Verletzung dieses Gesetzes (Art. 6, Abs. 2) beruht (§ 311 Abs. 2 Ziff. 1 StPO/DDR). Die Vorgerichte haben keine allseitige und unvoreingenommene Feststellung des Tatherganges vorgenommen. Der Sachverhalt wurde einseitig zuungunsten beider Angeklagten festgestellt und eine Klärung von Widersprüchen zwischen den Aussagen der Zeugen wurde nicht versucht. Entlastende Aussagen von Zeugen wurden vernachlässigt und die Einlassun-

128 Hier zit. nach: Strafsache Burianek, 1953, S. 12.

gen der Verurteilten als Schutzbehauptungen abgetan, ohne dies in nachvollziehbarer Weise zu beweisen.

(...)

Die Zeugen bestätigten zudem, daß nur der Angeklagte Wilhelm blutend in den Saal zurückgekehrt war.

(...)

Es wurde auch nicht der Beweis erbracht, daß die Angeklagten überhaupt für den Tod des Geschädigten S. verantwortlich sind. ... Fehlende strafrechtliche Schuld wurde durch politische Vorverurteilung ersetzt.“

5. Die Rehabilitierung hingerichteter Menschen

Die Rehabilitierung jener, die aus politischen Gründen in rechtsstaatswidrigen Verfahren zum Tode verurteilt und hingerichtet wurden, hat im Prinzip keine anderen Probleme aufgeworfen als bei anderen Opfern der politischen Strafjustiz. Soweit die die Todesurteile begründenden Vorwürfe und die für die Verurteilung herangezogenen „Rechts“-Grundlagen zu den Katalog-Tatbeständen (Regelaufhebungskatalog) des StrRehaG gehören, erfolgte die Rehabilitierung – soweit überhaupt Berechtigte einen Antrag gestellt haben – weitgehend in pauschalisierten Verfahren, in denen eine individuelle Prüfung der ursprünglichen Tatvorwürfe nicht erfolgte.

In anderen Rehabilitierungsfällen erfolgte die Rehabilitierung auf Antrag der Staatsanwaltschaft (z. B. Erna Dorn/Gewald, BG Halle 1953). Darüber hinaus zählte es zur Rehabilitierungspraxis im Lande Berlin, daß in einer Reihe von Fällen das erkennende Gericht bei Gruppenverurteilungen nicht nur die unmittelbaren Antragsteller rehabilitierte, sondern von sich aus die Rehabilitierung auch auf die weiteren, im Ursprungsverfahren (zum Tode) Verurteilten erstreckte (z. B. im Falle von Bandelow u. a., OG-Todesurteil 1954; Wiebach u. a., Todesurteil des OG 1955).

In weiteren Fällen entschieden sich die Rehabilitierungsgerichte bei Todesurteilen zu der auch aus sonstigen Rehabilitierungsverfahren bekannten Teilrehabilitierung (z. B. Fall Gessler, BG Magdeburg 1953; Fall Schönbrodt, BG Halle 1953).

Kurz: Soweit es den unmittelbaren Akt der Rehabilitierung selbst betrifft, bedarf es keiner neuen, speziell Todesurteile betreffenden Änderung des StrRehaG.

Problem:

Auf Änderung drängt indessen die bisherige Regelung der Entschädigung für nahe Angehörige (Ehegatten, Kinder und Eltern) Betroffener, die aus politischen Gründen hingerichtet wurden. Es ist ein Problem, das seit langem erkannt und in der Literatur¹²⁹, aber auch von den Parteien des Bundestages inzwischen aufgenommen worden ist, ohne daß es bisher zu einer Entscheidung gekommen wäre.

Eine Änderung ist um so berechtigter, als in der DDR bei politischen Verurteilungen Angehörige einer faktischen Sippenhaft unterlagen, d. h. sie mit der Hinrichtung des Vaters und/oder Ehemannes nicht nur im Regelfall den Haupternährer verloren, sondern in der Folge auch nachhaltig sozial und beruflich diskriminiert wurden. Sie hatten (gleich den nächsten Angehörigen von zu Haftstrafen Verurteilten) vielfach unmittelbar erhebliche Nachteile zu erleiden. Zwar kann in diesen Fällen eine Wiedergutmachung noch weniger als bei der Entschädigung für Haftstrafen vergangenes Leid ausgleichen. Ein materieller Ausgleich kann aber dazu beitragen, fortdauernde soziale, berufliche und gesundheitliche Folgen ertragbarer zu machen. Zugleich ist es auch eine Frage der Gleichbehandlung.

Wie bekannt, bindet das StrRehaG in seiner derzeit geltenden Fassung – im Kern sachgerecht – gemäß § 17 die Höhe einer Entschädigung an die Länge der Haftzeit. Nur kann diese Lösung nicht bei Personen greifen, die aus politischen Gründen zum Tode verurteilt und hingerichtet wurden.

Eine halbwegs angemessene Entschädigung blieb bisher Angehörigen Hingerichteter aber auch bereits deshalb verwehrt, weil der unmittelbar Betroffene der Natur der Sache nach eine solche nicht beantragen konnte (Stichtagregelung des § 17 Abs. 3 StrRehaG).

Lösung:

Inzwischen haben die Bundestagsfraktionen der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen Gesetzesinitiativen ergriffen, um das hier angesprochene Problem zu lösen.¹³⁰

Die Regierungsfractionen des Deutschen Bundestages haben in einem Antrag (Drucksache 13/4568) ihrerseits die Bundesregierung aufgefordert, die Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG insbesondere auch zugunsten der Hinterbliebenen von ehemaligen politischen Häftlingen auszubauen, ohne auf das Sonderproblem der Hinterbliebenen Hingerichteter einzugehen.

¹²⁹ Vgl. Lemke, Michael, 1996, S. 401.

¹³⁰ SPD-Fraktion (RehaVerbG) vom 19.03.1996 (BT-Drs. 13/4162); Bündnis 90/Die Grünen am 21.11.1995 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung der Opfer der SED-Willkür (BT-Drs. 13/3038).

Beide Fraktionen (SPD und Bündnis 90/Die Grünen) verfolgen vom Grundsatz identische Lösungen:

- Anerkennung eines Anspruches Hinterbliebener auf Kapitalentschädigung, sofern sie von der Hinrichtung nicht unerheblich mitbetroffen waren;
- Festsetzung eines Pauschalbetrages (SPD: 108.000 DM; Bündnis 90/Die Grünen: Entschädigung entsprechend einer Haftzeit von 25 Jahren).

Die bisher in Form einer „Kann“-Vorschrift mögliche Gewährung einer einmaligen zusätzlichen Unterstützungsleistung bis zu 8.000 DM in Härtefällen für Ehegatten eines Betroffenen, der hingerichtet worden ist (gemäß II 4 der Richtlinie für die Gewährung von Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG), ist sowohl der Höhe des Betrages wie der Einschränkung der potentiell Berechtigten nach schlechterdings unakzeptabel. Der Zwang, zudem für Unterstützungsleistungen im Detail die persönliche finanzielle Lage belegen zu müssen, ist vor dem Hintergrund dieser Lebensschicksale erniedrigend.

Der Autor hält sowohl die Aufnahme eines gesetzlichen Anspruchs auf Entschädigung für nahe Hinterbliebene Hingerichteter, soweit sie erheblich mitbetroffen waren, wovon als Regelfall auszugehen ist, als auch einen pauschalisierten Festbetrag für eine angemessene Lösung.

Hinsichtlich der Höhe der Leistungen für nahe Hinterbliebene von Hinrichtungen Betroffener, ist die Orientierung an der Entschädigung für eine mindestens 15jährige Haftstrafe ein vertretbarer und berechtigter Weg. Dies entspräche etwa der Haftentschädigung für politische Häftlinge, die zu lebenslanger Haft verurteilt wurden, von denen aber keiner mehr als 15 Jahre in den DDR-Haftanstalten verbringen mußte.

Es bleibt für die Opfer unerträglich, erleben zu müssen, daß die Bundesrepublik die zunächst geltende Kappung der Renten für Systemträger weitgehend aufgehoben hat, mithin auch jene Justizfunktionäre, die einst aus politischen Gründen Todesurteile vertreten haben, nun in den Genuß höherer Renten kommen, während die Hinterbliebenen ihrer Opfer bisher keinen Rechtsanspruch auf einen Schadensausgleich haben.

Zum Umfang der Betroffenen:

Die Zahl der Fälle, die von einer solchen Regelung begünstigt würden, liegt weit unter 100, wie diese Expertise zeigt.

Es sind einerseits jene 52 Fälle der Hinrichtung wegen politischer Vorwürfe. Auch diese Zahl reduziert sich noch insoweit, als in manchen dieser Fälle nur auf eine Teilrehabilitierung erkannt wurde (vgl. z. B. Fall Gessler, BG Magdeburg 1953; Fall Schönbrodt, BG Halle 1953) und zudem nicht in jedem Fall heute noch Anspruchsberechtigte leben.

Die Lösung betreffe auch einige der 79 Fälle von vollzogenen Todesurteilen wegen des Vorwurfes von NS-Verbrechen gemäß der Logik des StrRehaG, nach der die Rehabilitierung prinzipiell soziale Ausgleichsleistungen für Nachteile begründet, die dem – bei Todesurteilen mittelbar – Betroffenen entstanden sind, es sei denn, daß die Ausschließungsgründe des § 16 Abs. 2 greifen.

Vom Sonderfall der Waldheimer Todesurteile abgesehen, die zu den Katalogfällen der Rehabilitierung zählen, sind Rehabilitierungsanträge für diese Fallgruppe nur in seltenen Fällen gestellt und, wenn ja, aus triftigen Gründen abgelehnt worden (vgl. Erbe, LG Halle 1952; Erpel, LG Berlin 1950 – Köpenicker Blutwoche). Bei weiteren Todesurteilen wegen des Vorwurfes von NS-Verbrechen sind Ermittlungsverfahren mangels Verdachts der Rechtsbeugung eingestellt worden, so daß auch diese Urteile sich aller Wahrscheinlichkeit nach nicht als rehabilitierungswürdig erweisen würden, käme es zu einem entsprechenden Antrag (z. B. Fall Nitz, LG Berlin 1951, Einstellung der Ermittlungen mangels Anhaltspunkte für Rechtsbeugung; Fall Theiner, Stadtgericht Berlin 1955, Einstellung).

Die Zahl jener aus dieser Fallgruppe, die bei der vorgeschlagenen Lösung einen Anspruch auf Entschädigung hätten, ist mithin äußerst gering.

Die Schätzungen im Gesetzentwurf der SPD-Fraktion (RehaVerbG) vom 19.03.1996, bei denen von maximal 157 Hinrichtungen ausgegangen und jeder Fall als Anspruchsfall genommen wird, sind weit überhöht.¹³¹

6. Resümee

Die im Detail große Vielfältigkeit an Motiven und Gründen, die zwischen 1945 und 1981 zu Todesurteilen in der SBZ/DDR führten, und die sie begleitenden informellen Verfahrens- und Entscheidungswege lassen sich angesichts der ermittelten 279 Todesurteile und der in dieser Expertise nachgewiesenen 191 Hinrichtungen in einer auftragsgemäß knappzuhaltenden Expertise nur begrenzt darstellen. In vielen Fällen gibt es noch erheblichen Recherchebedarf; nur in den wenigsten Fällen ist es seit 1991 zu einer gründlichen gerichtlichen Nachprüfung der Ursprungsurteile im Rahmen von Rechtsbeugungsverfahren gekommen.

Mögen in einer Reihe von Fällen jene Tatvorwürfe, die in der SBZ/DDR zu Todesurteilen führten, auch in anderen politischen Systemen unter Todesdrohung stehen, so sind die Urteile gleichwohl nicht bereits deshalb von vornherein rechtens.

131 Bundestagsdrucksache 13/4162, S. 14.

Die Verwirkung des Lebens wegen schwerwiegender Verbrechen setzte auch nach dem geschriebenen Recht der DDR den Spruch eines Gerichts voraus. Formal hielt sich das SED-Regime daran.

Blättert man die führende juristische Fachzeitschrift der DDR – die „Neue Justiz“ – zwischen 1947 und 1989 durch, so wurde allenthalben der Anspruch erhoben, daß in der DDR als dem „wahren deutschen Rechtsstaat“ Urteile von Richtern ausgesprochen wurden, die in ihrer einzelnen Urteilsfindung nur dem Gesetz unterworfen waren, wie es alle Verfassungen der DDR und das Gerichtsverfassungsgesetz versprochen. Eben dies, nicht Anweisungen gefolgt zu sein, sondern gerichtliche Entscheidungen ohne Fremdbeeinflussung nur aus dem eigenen freien Rechtsgewissen auf Grund der geltenden Gesetze getroffen zu haben, reklamieren seit 1991 durchgängig auch jene wenigen Richter der ehemaligen DDR, die sich wegen des Vorwurfs der Rechtsbeugung vor Gericht zu verantworten hatten. Keiner von ihnen gestand bisher ein, unter Bruch mit dem geschriebenen Verfassungs- und nachrangigen Recht der DDR im Urteilsspruch Weisungen von dritter Seite gefolgt zu sein.

In der Tat gehört es zum unabdingbaren Wesen des Richterspruchs, was ehemalige DDR-Richter in Übereinstimmung mit dem geschriebenen Recht der DDR beanspruchen, nämlich „daß er von befehlsunabhängigen Richtern als Entscheidung ihres freien Rechtsgewissens auf Grund eines Verfahrens gefällt wird, das dazu dient, die Wahrheit zu erforschen, Schuld oder Unschuld und das Maß der Schuld zu ermitteln und festzustellen, so daß von dem Ergebnis dieses Verfahrens allein der von den Richtern nach ihrem Gewissen zu fällende Spruch abhängt.“¹³²

Die in dieser Expertise knapp skizzierten Todesurteile verweisen auf eine durchgängig andere Wirklichkeit. Man beteiligte sich als Justizfunktionär in der Richterrolle in politischen oder politisierten Verfahren an der Inszenierung von Procederes, um halbwegs das ‘gerichtliche Gesicht’ zu wahren und jene justitielle Aktenlage zu produzieren, die das geschriebene Recht für Hinrichtungen forderte. Doch wurden in diesen Verfahren nur äußerlich und zum Schein die für ein gerichtliches Verfahren geltenden Vorschriften mehr oder weniger schlecht beachtet, da die Ergebnisse des gerichtlichen Verfahrens für den vorentschiedenen Richterspruch ohne Bedeutung waren. Indes sind Urteile, die nicht allein auf den Ergebnissen eines Verfahrens beruhen, das sich ernsthaft um die erschöpfende Klärung der Schuldfrage bemüht, weder dem Namen noch der Sache nach Urteile, auch wenn die notwendigen äußeren Formen noch gewahrt sind. „Die ‘Vollstreckung’ eines solchen ‘Urteils’ ist eine rechtswidrige Tötung unabhängig von der Art des Vorwurfs, der dem Getöteten gemacht worden war.“¹³³

132 BGH, Urteil vom 12.02.1952 – 1 StR 658/51 – Revisionsentscheidung Huppenkothen, auszugsweise in BGHSt, 2, S. 173; hier zitiert und in den folgenden Passagen weitgehend paraphrasiert nach der vollständigen Fassung in C. F. Rüter, 1974.

133 Ebd.

Die Wahrung der äußeren Formen von Gerichtsverfahren war in vielen Fällen nur Schein, mit dem einzig der Zweck verfolgt wurde, die unter allen Umständen und ohne echte und erschöpfende Prüfung einer etwaigen strafbaren Schuld gewollte und gewünschte Beseitigung von Gegnern des SED-Regimes unter einem rechtlichen Gewand zu verbergen und weitere Gegner abzuschrecken.

Bewertet am Einsatz der Todesstrafe zur Zeit der NS-Diktatur – die Forschung geht heute von insgesamt ca. 60.000 Todesurteilen zwischen 1933 und 1945 aus –, war das SED-Regime bei der Anwendung der Todesstrafe äußerst zurückhaltend. Doch wäre dies ein Maßstab, an dem sich gewiß auch SED-Justizfunktionäre nicht messen lassen wollen.

Verglichen mit den Ländern des ehemaligen sozialistischen Weltlagers beschritt die DDR in dieser Frage sogar einen positiven Sonderweg. Bereits seit 1975 war die Todesstrafe nur noch in seltenen Fällen ausgesprochen und vollzogen, seit 1982 nicht mehr verkündet worden. Am 18. Juli 1987 veröffentlichte das „Neue Deutschland“ auf der Titelseite den Beschluß des Staatsrates vom Tage zuvor über eine erneute umfassende Amnestie und über die Abschaffung der Todesstrafe.¹³⁴ Damit war die DDR im sozialistischen Weltlager das einzige Land ohne Todesstrafe geworden. Zu den Voraussetzungen für die völlige Abschaffung der Todesstrafe hieß es: „Im Ergebnis der erfolgreichen Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft verfügt die DDR über eine stabile politische, ökonomische und soziale Basis, die eine hohe öffentliche Ordnung und Sicherheit als eine wesentliche Voraussetzung für die Geborgenheit der Bürger garantiert.“ Im übrigen stehe, so wurde zutreffend erklärt, dieser Beschluß „in Übereinstimmung mit Empfehlungen im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen zur schrittweisen Beseitigung der Todesstrafe aus dem Leben der Völker.“

Kaum zwei Jahre später erwies sich die „stabile politische, ökonomische und soziale Basis“ der DDR als Truggebilde.

Literaturverzeichnis

- Barkleit, Gerhard: Die Rolle des MfS beim Aufbau der Luftfahrtindustrie der DDR, Berichte und Studien des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung, Nr. 5, Dresden 1995
- Beckert, Rudi: Die erste und letzte Instanz, Goldbach 1995
- Benjamin, Hilde: Geschichte der Rechtspflege 1945-49, Berlin (O) 1976
- Buchholz, Erich: Abschaffung der Todesstrafe in der DDR, in: Neue Justiz, S. 398 ff. 1987
- Bundesministerium für Familie und Senioren, Außenstelle Berlin „Bericht über Deutsche Opfer der stalinistischen Gewaltherrschaft – Die Toten“ 1992

134 Vgl. zu diesem Beschluß auch Buchholz, Erich, 1987.

- Bundesministerium f. gesamt. Fragen / (Hg.): Der Staatssicherheitsdienst, Bonn, Berlin 1962
- Buschfort, Wolfgang: Vortrag am 11.12.1996 beim Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen der Staatssicherheit: „Die Ostbüros der Parteien der Bundesrepublik“ 1996
- Dreßen, Willi (1996): NS-„Euthanasie“-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland im Wandel der Zeiten, in: Loewy, Hanno; Winter, Bettina / (Hg.)
- Ebert, Jens; Eschbach, Insa / (Hg.): „Die Kommandeuse“: Erna Dorn – zwischen Nationalsozialismus und Kaltem Krieg, Berlin 1994
- Erler, Peter: Zur Wirkung der sowjetischen Militärtribunale (SMT) in der SBZ/DDR 1945-1955, in: Zeitschrift des Forschungsverbundes SED-Staat, Nr. 2, S. 51 ff. 1996
- Eschbach, Insa: NS-Prozesse in der SBZ und der DDR – Einige Überlegungen zu den Strafverfahrensakten ehemaliger SS-Aufseherinnen des Frauenkonzentrationslagers Ravensbrück, in: Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, H. 3/1996 1996
- Fechner, Max / (Hg.): Beiträge zur Demokratisierung der Justiz, Berlin 1948
- Flade, H.: Deutsche gegen Deutsche – Erlebnisbericht aus dem sowjetzonalen Zuchthaus, Freiburg, Basel, Eien 1963
- Fricke, Karl Wilhelm: Politik und Justiz in der DDR, Köln, 2. Aufl. 1990
- Derselbe: Hingerichtet in Dresden – warum?, in: Deutschland-Archiv, S. 820 ff. 1990
- Derselbe: Das justitielle Unrecht der Waldheimer Prozesse, in: Neue Justiz. S. 209 f. 1991
- Derselbe: „Verrätern der Tod“, DF-Funkdokumentation, 8. Oktober 1993
- Derselbe: Todesstrafe für Magdeburger „Provokateur“. SED-Rachejustiz nach dem Aufstand vom 17. Juni 1953, in: Deutschland-Archiv, S. 527 ff. 1993
- Derselbe: Jeden Verräter ereilt sein Schicksal. Die gnadenlose Verfolgung abtrünniger MfS-Mitarbeiter, in: Deutschland-Archiv, S. 258 ff. 1994
- Derselbe: „Und das Geschwafel, von wegen nicht hinrichten – alles Käse, Genossen“, in: Das Parlament, Nr. 8-9 1996
- Derselbe: Zur Manipulierung und Präjudizierung politischer Strafurteile durch das MfS, in: Deutschland-Archiv, S. 887 ff. 1996
- Derselbe: Postskriptum zum Fall Walter Linse, in: Deutschland-Archiv, S. 917 ff. 1996
- Füllberg-Stolberg, Claus; Jung, Martin; Riebe, Renate; Scheitenberger, Martin / (Hg.): Frauen in Konzentrationslagern, Bremen 1994
- Furian, Gilbert: Mehl aus Mielkes Mühlen, Berlin 1991
- Generalstaatsanwalt der DDR: Die Haltung der beiden Deutschen Staaten zu den Nazi- und Kriegsverbrechen – Eine Dokumentation, Berlin (O) 1965
- Gieseke, Jens: Die hauptamtlichen Mitarbeiter des MfS, in der Reihe: Der Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen, Abt. BF / (Hg.): MfS-Handbuch, Berlin 1995
- Grasemann, Hans-Jürgen: „Wenn die Partei Weisung gibt, folgen die Richter“, in: Weber, Jürgen (Hg.): Der SED-Staat: Neues über eine vergangene Diktatur, München 1994
- Großmann, Dietrich: Strafverfolgung in der Sowjetzone, in: Frankfurter Hefte, H. 5, S. 434 ff. 1949
- Gruchmann, Lothar: Justiz im Dritten Reich 1933-140, München 1988
- Gursky, André: Landesbeauftragte f. d. Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehem. DDR Sachsen-Anhalt / (Hg.): Erna Dorn: „... zum Tode verurteilt ...“, Magdeburg (Selbstverlag) 1996
- Heimann, Siegfried: Das Überleben organisieren – Berliner Jugend und Berliner Jugendbänden in den vierziger Jahren, in: Berliner Geschichtswerkstatt / (Hg.): Vom Lagerfeuer zur Musikbox – Jugendkulturen 1900-1960, Berlin, S. 105 ff. 1985
- Heinrich, E.; Ullrich, K.: Befehdet seit dem ersten Tag, Berlin (O) 1984
- Heinze, Hildegard: Glauchau-Meerane, in: Neue Justiz, S. 5 f. 1949

- Herzog, Monika; Strebel, Bernhard: Das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück, in: Füllberg-Stolberg, Claus; Jung, Martin; Riebe, Renate; Scheitenberger, Martin / (Hg.) 1994
- Heuser, Beatrice: Subversive Operationen im Dienste der „Roll Back“-Politik 1948-1953, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, S. 279 ff. 1989
- Heyde, Anneliese; Anneliese und Walter Heyde, in: Knechtel, Rüdiger; Fiedler, Jürgen/ (Hg.), Stalins DDR – Berichte politisch Verfolgter, Leipzig, S. 143 ff. 1992
- Hodes, Georg Hermann: Schauprozesse – Stalinistische Säuberung in Osteuropa 1948-54, Berlin 1990
- Hohmann, Joachim S.: Der „Euthanasie“-Prozeß Dresden 1947 – eine zeitgeschichtliche Dokumentation, Peter Lang Vlg. 1993
- Homann, Joachim S.; Wieland, Günther: MfS-Operativvorgang „Teufel“ – „Euthanasie“-Arzt Hebold vor Gericht, Berlin 1996
- Horstmann, Thomas: „Verbrechen am Volkseigentum“ – Die Legitimierung der volkseigenen Wirtschaft in der Öffentlichkeit der SBZ/DDR, dargestellt am Beispiel der Verfahren gegen die DCGG und Deutsche Solvay-Werke AG 1949-1951, Diplomarbeit im Studiengang Geschichte in der Fakultät Geschichts- und Geowissenschaft der Universität Bamberg 1995
- Karau, Gisela: Stasiprotokolle, Frankfurt/M. 1992
- Kaschkat, Hannes: Militärjustiz in der DDR – Expertise für die Enquete-Kommission des 12. Deutschen Bundestages 1993
- Kaul, Friedrich Karl: Die Psychiatrie im Strudel der Euthanasie, Frankfurt/M. 1979
- Klawitter, Nils: „Die DDR schlägt zu“ – Die Steuerung der Justiz und die Inszenierung von Schauprozessen in der SBZ/DDR 1948-1950, dargestellt am Beispiel der Verfahren gegen die „Textilschieber“ von Glauchau-Meerane und die „Wirtschaftssaboteure“ der DCGG, Magisterarbeit, TU Berlin, FB I Kommunikations- und Geschichtswissenschaften, Berlin 1996
- Klee, Ernst: Was sie taten – was sie wurden, Ärzte, Juristen und andere Beteiligte am Kranken- oder Judenmord, Frankfurt/M. 1986
- Kos, Franz-Josef: Politische Justiz in der DDR. Der Dessauer Schauprozess vom April 1950, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, S. 395 ff. 1996
- Krenz, Egon: Wenn Mauern fallen, Wien 1990
- Krüger, Bruno: Aussage über Vernehmungsmethoden, in: Bundesministerium f. gesamt. Fragen / (Hg.): Der Staatssicherheitsdienst, Bonn, Berlin, Dok. 43 1962
- Leide, Henry: Herr der Akten. Zur propagandistischen, operativen und justitiellen Auswertung von NS-Materialien durch das ehemalige MfS, unveröff. Ms. 1996
- Lemke, Michael: Die strafrechtliche Rehabilitierung von Opfern des SED-Unrechts – eine Zwischenbilanz, in: Neue Justiz 1996, S. 399 ff. 1996
- Loewy, Hanno; Winter, Bettina / (Hg.): NS-„Euthanasie“ vor Gericht, Frankfurt/New York 1996
- Merz, Kai-Uwe: Kalter Krieg als antikommunistischer Widerstand – Die Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit 1948-1959, München 1987
- Nollau, Günther: Das Amt, München 1978
- Posser, Diether: Anwalt im Kalten Krieg, München 1991
- Przybylski, Peter: Tatort Politbüro – Die Akte Honecker, Reinbek bei Hamburg 1991
- Rüter, C. F. u. a. / (Hg.): Justiz und NS-Verbrechen: Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945 – 1966, Bd. 1 – 22 (1970 – 1981), hier Bd. XII, Amsterdam 1974
- Sarge; Kalwert: Straftaten geg. die militär. Disziplin, in: Neue Justiz, S. 159 ff. 1967
- Schabowski, Günter: Das Politbüro, Reinbek bei Hamburg 1990
- Schmude, Klaus: Fallbeilerziehung, Anita Tykve-Verlag Böblingen 1992
- Scholz, Friedrich: Berlin und seine Justiz – Die Geschichte des Kammergerichtsbezirks 1945 – 1980, Berlin 1982

- Spittmann, Helwig: DDR-Lesebuch 2, Köln 1991
- Strafsache gegen Burianek u. a., Heft 1 der Reihe „Prozesse vor dem Obersten Gericht der DDR“, Berlin (O) 1953
- „Unmenschlichkeit als System – Dokumentarbericht über die KGU“, Berlin (O) 1957
- Wenzel, Otto: Kriegsbereit – Der Nationale Verteidigungsrat der DDR 1960 – 1989, Köln 1995
- Werkentin, Falco: Die Waldheimer Prozesse der Jahre 1950/52 – Expertise für die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages; Nachdruck in: Deutscher Bundestag/ (Hg.): Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, hier Bd. IV, Baden-Baden 1995
- Derselbe: Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht, Berlin 1995
- Werremeier, Friedhelm: Der Fall Heckenrose, München 1975
- Wieland, Günther: Der Jahrhundertprozeß von Nürnberg (Schriftenreihe: Recht in unserer Zeit, H. 70), Berlin (O) 1986
- Derselbe: Ahndung von NS-Verbrechen in Ostdeutschland 1945 bis 1990, in: Neue Justiz, S. 49-53 1991
- Derselbe: Die deutsch-deutschen Rechtsbeziehungen zur Ahndung von NS-Verbrechen zwischen Mauerbau und Wiedervereinigung, in: Grabitz; Bästlein; Tüchel / (Hg.): Die Normalität des Verbrechens, Berlin, S. 386-407 1994
- Wörmann, Heinrich-Wilhelm: Widerstand in Köpenick und Treptow, Band 9 der Schriftenreihe über Widerstand in Berlin von 1933 bis 1945, Hg. Gedenkstätte Deutscher Widerstand 1995

Zusammenfassung

Die Expertise bringt den Nachweis von Todesurteilen, die in der SBZ/DDR von deutschen Gerichten in den Jahren zwischen 1945 und 1981 in erster Instanz verkündet wurden. Nicht alle erstinstanzlichen Urteile wurden vollzogen. Manche Urteile wurden im Rechtsmittel- oder Gnadenweg umgewandelt, in einigen Fällen verstarben die Verurteilten, noch bevor der Vollzug angewiesen wurde. Die Vollstreckung konnte in 208 Fällen nachgewiesen werden; bei einer Reihe weiterer Urteile insbesondere aus den Jahren 1945 bis 1952 ließ sich bisher nicht klären, ob sie vollstreckt wurden.

Einen groben Überblick über die den Urteilen zugrundeliegenden Tatvorwürfe gibt die folgende Tabelle.

	Verkündet	Vollzogen
Vorwurf NS-Verbrechen	137	90
Vorwurf Staatsverbrechen/Spionage/Wirtschaftsverbrechen	72	52
Vorwurf kriminelle Mordtat	164	66
Insgesamt:	373	208

Im zeitlichen Verlauf liegt ein deutlicher Schwerpunkt der Verkündung von Todesurteilen in den Jahren zwischen 1945 und 1955, wobei zwischen 1945 und 1949 sichtlich weniger Todesurteile gefällt wurden als in den Jahren zwischen 1950 und 1955.

Seit 1956 geht die Zahl der ausgeworfenen und vollzogenen Todesurteile signifikant zurück; seit der zweiten Hälfte der siebziger Jahre werden keine Todesurteile mehr wegen des Vorwurfs krimineller Mordtaten ausgesprochen; bis auf den Fall eines 1976 wegen des Vorwurfs von NS-Verbrechen Verurteilten werden sie ab dieser Zeit nur noch gegen sog. „Verräter“ aus den bewaffneten Organen der DDR verkündet und vollzogen. Das letzte Todesurteil wurde 1981 ausgesprochen und vollzogen; 1987 wurde die Todesstrafe in der DDR gesetzlich abgeschafft.

Für Rechtsordnungen, die grundsätzlich die Todesstrafe bei bestimmten, schwerwiegenden Delikten als Höchststrafe vorsehen, mögen manche Tatvorwürfe grundsätzlich als ausreichender Anlaß für deren Verhängung anzusehen sein. Doch geben insbesondere Fälle, in denen die Todesstrafe nicht als Sanktion für vorsätzliche Tötungsdelikte verhängt worden ist, Anlaß für eine besonders kritische Prüfung. Zutreffend hat der BGH 1995 festgestellt: „Dies gilt angesichts der offenkundigen Mißbrauchsgefahren namentlich für den Bereich des politisch motivierten Strafrechts.“ Diese Expertise fundiert die im vorgängigen Zitat wiedergegebene These des BGH über die „offenkundigen Mißbrauchsgefahren“ bei der Anwendung der Todesstrafe namentlich für den Bereich des politischen Strafrechts.

Während in der SBZ/DDR im Bereich unpolitischer Allgemeinkriminalität die Todesstrafe nur in Fällen vorsätzlicher Tötung verkündet und vollzogen wurde, ist es für dieses System charakteristisch, daß bei Todesstrafen im Rahmen politischer Strafverfahren der Vorwurf vorsätzlicher Tötungen in den wenigsten Fällen vorlag bzw. dort, wo er erhoben wurde, selten sachlich begründet war. Ausgesprochen widersprüchlich ist das Bild bei den Todesurteilen wegen des Vorwurfs von NS-Verbrechen. Zutreffend hat bereits 1954 das Kammergericht Berlin (W) die Waldheimer Scheinverfahren des Jahres 1950 als „unheilbar nichtig“ bewertet. In Waldheim waren u. a. 34 Todesurteile verkündet worden. Der nahezu zur selben Zeit geführte Prozeß gegen Beteiligte an der sog. „Köpenicker Blutwoche“ (15 Todesurteile) hielt hingegen 1996 der gerichtlichen Überprüfung im Rahmen eines Rehabilitierungsantrages stand. Bei NS-Vorwürfen reicht die Spanne von Todesurteilen, bei denen die Tatvorwürfe völlig unhaltbar sind bis zu Todesurteilen, bei denen die Tatvorwürfe mit Zeugen- und Dokumentenbeweise unwiderlegbar nachgewiesen worden sind.

So wie insgesamt die DDR-Justiz unter dem Kuratel der SED-Diktatur stand, so auch und gerade die Rechtsprechung in Fällen der Todesstrafe. Ob sie beantragt, ausgesprochen und vollzogen werden durfte, darüber entschied ein „Gericht“, das weder im Gerichtsverfassungsgesetz, geschweige denn in den 3 Verfassungen der DDR je genannt wurde: Die SED-Führung in Gestalt des Politbüros respektive in Gestalt des Ersten Sekretärs des ZK der SED-Diktatur. Diese Praxis, so zeigt die Expertise, begann spätestens 1948 (Glauchau-Meeraner Schauprozesse). Die zeitlich letzten schriftlichen Dokumente, die den Nachweis erbringen, daß Anträge auf Todesstrafe dem Ersten Sekretär der SED-Diktatur zur Genehmigung vorzulegen waren, sind für das Jahr 1973 ge-

funden worden. Der Autor geht davon aus, daß die Praxis der Letztentscheidung des Ersten Sekretärs der SED-Diktatur über Todesurteile und deren Vollzug sich fortgesetzt hat, ab 1976 gleichsam „versteckt“ in Honeckers staatlicher Position als Vorsitzender des Staatsrates, der nach der Verfassung das Gnadenrecht ausübte.

Soweit aber Todesurteile von anderen als in den Verfassungen der DDR genannten, mit justitiellen Aufgaben betrauten staatlichen Instanzen bindend vortenschieden wurden, waren die gerichtlichen Verfahren, auch wenn die notwendigen äußeren Formen gemäß der StPO der DDR gewahrt wurden, rechtliche Scheinverfahren. Zur Vollstreckung von Urteilen, die von „Richtern“ verkündet wurden, welche nichts anderes taten, als Weisungen von dritter Seite als eigene Entscheidungen zu legendieren, erklärte 1952, hier in der Bewertung von Todesurteilen der NS-Justiz, der Bundesgerichtshof: „Die 'Vollstreckung' eines solchen 'Urteils' ist eine rechtswidrige Tötung unabhängig von der Art des Vorwurfs, der dem Getöteten gemacht worden war.“

Zur Rehabilitierungspraxis:

Die Rehabilitierung jener, die aus politischen Gründen in rechtsstaatswidrigen Verfahren zum Tode verurteilt und hingerichtet wurden, hat im Prinzip keine anderen Probleme aufgeworfen als bei anderen Opfern der politischen Strafjustiz und bedarf keiner veränderten gesetzlichen Regelung.

Auf Änderung drängt einzig die bisherige Regelung der Entschädigung für nahe Angehörige (Ehegatten, Kinder und Eltern) Betroffener, die aus politischen Gründen hingerichtet wurden. Die ansonsten begründete Bindung der Höhe der Entschädigung an die Länge der erlittenen Haft kann bei Todesurteilen der Natur der Sache nach nicht greifen. Dasselbe gilt für die Stichtagregelung des § 17 Abs. 3 StrRehaG. Angeregt wird eine Lösung, die als Entschädigung für nahe Angehörige, welche von der Hinrichtung erheblich mitbetroffen waren, sich in der Kapitalentschädigung orientiert an der durchschnittlichen Haftzeit von Personen, die von der politischen Strafjustiz zu lebenslanger Haft verurteilt wurden.